

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1842)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : 1842

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerstzung. 1842.

(Nicht offiziell.)

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Der Hochgeachtete Herr Landammann hat die Eröffnung der ordentlichen Sommerstzung des Großen Rathes festgesetzt auf Montag den 20. Brachmonat nächstkünftig. Sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage des Morgens um 10 Uhr im SitzungsSaale einzufinden.

Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände:

I. Gesetzentwürfe und Vorträge.

A. Regierungsrath.

- 1) Entwurf einer Fuhrlizenzverordnung.
- 2) Vortrag über die Ungültigkeit der Wahl des Herrn Amtsnotars Burkhalter zum außerordentlichen Ersatzmanne des Obergerichtes.
- 3) Anzeigen, bezüglich auf mehrere Verfügungen des Regierungsrathes.

B. Departemente.

Diplomatisches Departement.

- 4) Instruktion auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1842.

Justiz- und Polizeidepartement.

a. Justizsektion.

- 5) Vortrag über einen mit dem Königreiche Schweden und Norwegen abzuschließenden Freizügigkeitsvertrag.
- 6) Vorträge über Genehmigung von Legaten.
- 7) Vorträge über Ehehindernißdispensationsbegehren.

b. Polizeisektion.

- 8) Vortrag, betreffend die Umwandlung der über die Margarita Graf von Heiligenschwendi wegen Kindesmordes verhängten Todesstrafe.
- 9) Vorträge über Naturalisationsbegehren.

Finanzdepartement.

- 10) Vortrag über die Vorstellung der Fahrgemeinde Brügg, bezüglich auf die Erläuterung des Dekretes vom 13. Mai 1834 und Abänderung der darauf gegründeten Verfügungen des Regierungsrathes vom 2. März 1838.
- 11) Vortrag über das Ansuchen der Mühlenbesitzer aus dem Amtsbezirke Narberg um Herabsetzung ihrer Bodenzinse.

Erziehungsdepartement.

- 12) Vortrag nebst Projektdekret über die Erhöhung der Gehalte der katholischen Geistlichkeit.

Baudepartement.

- 13) Vortrag über die Begehren der Gemeinden Lauenen und Gsteig bei Saanen, betreffend die Anlegung neuer Straßen über den Susten, die Gemmi und den Pillon.

Militärdepartement.

- 14) Vorträge über Beförderungen von Stabsoffiziers.

C. Kommissionen des Großen Rathes.

Bittschriftenkommission.

- 15) Vortrag über die Vorstellung des Metzgermeisters Läufer, betreffend die Revision des in seiner Bauangelegenheit am 7. Dezember 1841 gefaßten Beschlusses.
- 16) Vortrag, betreffend die Beschwerde des Johann Kessi über seine Abberufung von der Stelle eines Unterstatthalters zu Negerten.

II. Wahlen.

- 1) Wahl der Gesandten auf die ordentliche Tagsatzung.
- 2) Wahl eines außerordentlichen Ersatzmannes am Obergerichte auf den Fall, daß die Wahl des Herrn Burkhalter ungültig erklärt werden sollte.

Wahrscheinlich werden dem Großen Rathe während seiner bevorstehenden Session außer den oben angezeigten noch verschiedene andere Anträge vorgelegt werden.

Unmittelbar nach Eröffnung der ersten Sitzung werden Vorträge des Finanzdepartements und der Justizsektion in Berathung genommen werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 6. Juni 1842.

Aus Auftrag des HgHrn. Landammanns:
Der Staatschreiber,
Günerrwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 20. Juni 1842.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Junk.

Nach dem Namensaufrufe zeigt der Herr Landammann folgende seit der letzten Session eingelangte Zuschriften, Vorstellungen u. s. w. an:

- 1) des Herrn Amtsnotars Burkhalter, zu Regenstorf, welcher die auf ihn gefallene Wahl zu einem Ersatzmann des Obergerichtes für ungültig hält;
- 2) von 16 Mitgliedern der Bürgergemeinde von Courchavon, worin gegen ein muthmaßlich einlangen werdendes Naturalisationsgesuch Opposition erhoben wird;
- 3) von 12 Privaten zu Brüttelen, um Aufhebung der vom Regierungsrath dem dortigen Moosreglement ertheilten Sanction;
- 4) des Tit. Obergerichtes, welches dem Großen Rathe die Umwandlung der über die Margarita Graf verhängten Todesstrafe empfiehlt;
- 5) des Metzgermeisters Läufer, um Revision des in seiner Bauangelegenheit am 7. Dezember 1841 gefaßten Beschlusses;
- 6) des Kirchgemeinderathes von Tramlingen, um Beförderung des dortigen Kirchenbaues;
- 7) des Herrn Pfarrers Merat zu Boecourt, um eine Befoldungszulage;
- 8) der Herren Großeräthe Dähler, von Oppligen, und Anderer mehr, welche verlangen, daß das neue Projektwirthschaftsgesetz gedruckt ausgeheilt werde;
- 9) der Bürgergemeinde von Volkigen, um Aufhebung einzelner Bestimmungen des oberstimmthalischen Landrechtes;
- 10) von verschiedenen Gemeinden des Seelandes und von Pruntrut, daß die Verbindung der Pflanzstraße mit der Stadt Bern durch das Narbergertthor geführt werde;
- 11) der Schulgemeinde Regenstorf, um ein Anleihen aus der Staatskassa;
- 12) der Gemeinde Buzwil, Holznutzungen betreffend;
- 13) des Herrn Fürsprechers Elsässer, zu Pruntrut, um Aufstellung von Bestimmungen über den Ausschluß der Richter in erster Instanz wegen Verwandtschaftsverhältnissen;
- 14) vom Kapitel Biel, um endliche Erledigung der Kirchenbauangelegenheit von Tramlingen;
- 15) vom Untergerichte zu Herzogenbuchsee, um Aufhebung der Säzung 545 C.;
- 16) der Gemeinde Gadmen, um Anlegung einer Straße über den Susten;
- 17) von der Gemeinde Arch und von Privaten in Bern, gleich wie Nr. 10.;
- 18) von verschiedenen Gemeinden der Amtsbezirke Wangen und Narwangen, um Abhülfe gegen die Heimathlosen;
- 19) des Peter Bichsel, betreffend Ansprüche auf Holznutzungen;
- 20) von der Armenerschulungsanstalt auf der Grube, um Anerkennung als Korporation;
- 21) des Johann Kessi, zu Negerten, betreffend seine Abberufung als Unterstatthalter;
- 22) verschiedene Ehehindernißdispensations-, Naturalisations- und Strafnachlaßbegehren.

Herr Landammann:

Tit.

In Abweichung von den frühern Jahren ist der Große Rath auf heute einberufen worden zur Eröffnung der ersten ordentlichen Jahresitzung. Eine gesetzliche Vorschrift besteht zwar im Dekret vom 7. Juli 1832, welche bestimmt, daß die erste ordentliche Jahresitzung des Großen Rathes auf den ersten Montag des Monats Mai ihren Anfang nehmen solle. Da indessen in diesem Zeitpunkte nur wenige Geschäfte von unter-

geordneter Bedeutung vorberathen waren, so unterblieb damals, nach dem Wunsche des Regierungsrathes und im einmüthigen Einverständnisse sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes die Einberufung. Achten wir bloß auf den Buchstaben der angeführten Vorschrift, so ward demselben entgegen gehandelt; wenn wir aber solche in ihrer wahren Bedeutung auffassen, so muß es wohl Jedermann einleuchten, daß der Große Rath zu Berathung von wenigen, unwichtigen Geschäften nicht zusammenberufen werden sollte. Nach dieser gemachten Erfahrung nun ist es rathsam, jenes Dekret abzuändern. Geschäfte von geringer Bedeutung lassen sich ohne Nachtheil verschieben, da der Große Rath im Juni zur Berathung der Tagsatzungsinstruktion jedenfalls zusammentreten muß, und in besonders wichtigen, dringenden Fällen derselbe nach dem Reglemente auch zu einer außerordentlichen Sitzung versammelt werden kann. Da sich der nämliche Fall erneuern könnte, wie denn schon in den letzten Jahren in der Majorität meistens nur Geschäfte behandelt worden sind, die ohne Bedenken auf kürzere Zeit hätten verschoben werden können, und man sich hüten sollte, vorhandene Vorschriften unbeachtet zu lassen, um nicht der Gleichgültigkeit zu unterliegen, so dürfte man von dem Regierungsrathe erwarten, daß er dem Großen Rathe angemessene Abänderungen vorschlagen werde.

Die diesmalige Einberufung hätte früher auch nicht wohl geschehen können. Die wichtigsten Geschäfte, die in dieser Sitzung den Großen Rath beschäftigten werden, namentlich wie der Entwurf zur Tagsatzungsinstruktion, ist mir bis zur Stunde noch nicht zur Kenntniß gelangt. Sodann haben die früher schon vorberathenen Geschäfte seither weder an Wichtigkeit noch Dringlichkeit gewonnen. Auch in den Jahren 1840 und 1841 erfolgte die Einberufung nicht früher. Im Jahr 1839 sogar lag der Zeitpunkt der Versammlung des Großen Rathes der Tagsatzungsöffnung noch näher.

In Hinblick auf das Traktandenzirkular hat sich dieß Mal der Große Rath vorzüglich mit zwei Gegenständen zu befassen, welche unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen. Diefelben betreffen die aargauische Klosterfrage, als Gegenstand der Instruktion auf die nächste eidgenössische Tagsatzung, und die im Wurfe liegende Befoldungserhöhung der katholischen Geistlichkeit.

Gewiß muß jeder gutgesinnte Eidgenosse von dem lebhaftesten Wunsche durchdrungen sein für eine beförderliche Erledigung der Klosterangelegenheit im Aargau. Es läßt sich indessen nicht in Abrede stellen, daß das von Seite Aargau's im Anfange eingeschlagene Verfahren an der Verzögerung keine geringe Schuld trägt. Die verschiedene Beurtheilung des aargauischen Großerathesbeschlusses, wodurch die Klöster in der Gesamtheit aufgehoben wurden, läßt sich leicht erklären, sofern man denselben nach dem Augenblicke auffaßt, aus welchem er ohne vorherige Untersuchung der Ereignisse hervorgegangen, wo die aargauische Bevölkerung in zwei Parteien einander offen gegenüber stand, und die Erbitterung der Gemüther bis auf's Höchste gestiegen war, oder aber nach den Ergebnissen der später veranstalteten Untersuchung der aufrührerischen Bewegungen und nach den Anerbieten, welche Aargau der Tagsatzung auf dieses hin gemacht hat. Von diesem letztern Standpunkte aus hat Bern die Sache beurtheilt. Wie sonoch in dieser hohen Versammlung die Instruktion ausfallen wird, kann nicht zweifelhaft sein. Zu dieser Erwartung berechnen die letztjährigen Instruktionen, so wie ganz besonders die Auszeichnung, welche unserer Ehrengesandtschaft in der Anerkennung des Tagsatzungsberichtes zu Theil geworden war. Obschon mir der Instruktionssentwurf über diesen Theil noch unbekannt ist, so wird der Große Rath nimmermehr in demjenigen Geiste beraten und beschließen, in welchem dem päpstlichen Betmandat für die katholische Kirche Spaniens das hoheitliche Placet der Regierung ertheilt wurde. Eben so wenig wird er dafür stimmen, daß die Klosterfrage auf dem Wege des Vergleichs beigelegt werde. Diejenigen eidgenössischen Mitstände, die dieses Mittel anwenden wollen, machen sich in doppelter Hinsicht der Inkonsequenz schuldig. Entweder ist der Bundesvertrag in dem Anerbieten Aargau's verletzt, oder er ist es nicht. Im erstern Falle müßten sie den Artikel 12 der Verletzung gegenüber in Schutz nehmen, im andern Falle aber sich mit der angebotenen Wiederherstellung eines Theiles der Klöster für befriedigt erklären. Ferner ist

das Verfahren durch Vergleich verwerflich, sofern es sich einzig um die Aufrechterhaltung einer Bestimmung in der Bundesurkunde in ihrer wahren Bedeutung handelt. Alles Markten damit ist unzulässig, weil nur eine Auslegung die richtige sein kann, die jede andere ausschließt. Eine Ausmittelung von Mehr oder Weniger durch Vergleich muß deshalb als grundlos verworfen werden.

Die projektierte Besoldungserhöhung für die katholische Geistlichkeit ist in mehrfacher Beziehung gleichfalls von besonderer Wichtigkeit. Vorerst wird es sich fragen, ob sie notwendig sei, nach der Forderung ihres wirklichen Bedürfnisses. Wenn man bedenkt, daß der protestantische Geistliche, der kein eigenes Vermögen besitzt, oft eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, so befindet sich der katholische Geistliche wohl kaum in einer ungünstigern Lage. Von dem finanziellen Gesichtspunkte betrachtet wird das Finanzdepartement schwerlich für eine bleibende Gehaltserhöhung stimmen. Die Versammlung wird ohne Zweifel von dieser Seite her auch die nöthigen Aufschlüsse erhalten. Um eine bleibende Vermehrung in den jährlichen Ausgaben zu bestreiten von Fr. 20,000 erfordert es notwendig vorerst eine Vermehrung, ein Kapital, um für die Zukunft die Einnahmen in dem gleichen Verhältnisse zu sichern. In politischer Hinsicht ist die Frage nicht minder wichtig. Ich glaube zwar nicht, daß man den Einfluß der katholischen Geistlichkeit befürchte. Allein, ohne es zu wollen, setzt man sich leicht diesem Verdacht aus. Niemand kann im Ernste glauben, daß mit einer Besoldungserhöhung die katholische Geistlichkeit für die neue Ordnung zu gewinnen sei. Sie war früher mit der Herrschaft der Aristokratie und mit der jetzigen Besoldung zugleich zufrieden. Wenn Sie, Eit., derselben jetzt auch die Besoldung erhöhen, so wird ihre Stimmung gegen die neue Ordnung doch die nämliche bleiben. Sodann ist nicht anzunehmen, daß im Jahre 1816 die abgetretene Regierung ohne die nöthigen Unterhandlungen die Besoldung werde festgesetzt haben. Es lohnt sich daher wohl der Mühe, diesem Gegenstande unsere volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Hiermit erkläre ich denn die erste ordentliche Jahresitzung als eröffnet.

Es wird verlesen:

Ein Anzug des Herrn Stettler, betreffend die Erlassung eines Dekretes über die jeweilige Aufstellung einer Großraths-Kommission zu Prüfung des jährlich vom Regierungsrathe zu erstattenden Verwaltungsberichtes.

Die Herren Kossel, Negotiant in Biel, und Schaad, Gemeindevorsteher zu Schwarzbühlern, leisten als neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes den Eid.

Tagesordnung.

Vortrag des Finanzdepartements über die Vorstellung der Fahrgemeinde Brugg, bezüglich auf die Erläuterung des Dekretes vom 13. Mai 1834 und Abänderung der darauf gegründeten Verfügungen des Regierungsrathes vom 2. Märzmonat 1838.

Der Vortrag enthält im Wesentlichen Folgendes:

Unterm 2. März 1838 ließ der Regierungsrath die Fahrgemeinde Brugg auf mehrere Verstöße gegen das Dekret des Großen Rathes vom 13. Mai 1834, betreffend die Brücke über die Zihl zu Brugg, aufmerksam machen und dieselbe anhalten, dem Dekrete gemäß

- 1) bloß diejenigen Personen und Gegenstände vom Brückengelde frei zu lassen, die im Dekrete davon befreit sind;
- 2) die Rechnung über die Baukosten ohne Verzug einzusenden;
- 3) das Brückengeld nicht mehr zu versteigern, sondern durch einen beeidigten Zollner beziehen zu lassen und der Regierung alle Jahre darüber Rechnung abzulegen;
- 4) die aufgehobene Fahrconcession einzusenden;
- 5) wurde der Gemeinde Brugg der Bau eines Zollhauses oder die Einrichtung eines vorhandenen schicklichen Gebäudes zu einem solchen gestattet.

Gegen diese Weisung kamen die die Fahrgemeinde Brugg bildenden vier Dorfgemeinden Brugg, Aegerten, Studen und Schwadernau unterm 19. Mai 1838 mit einer Vorstellung an den Großen Rath ein, worin

- 1) die Nachteile obiger Weisungen für diese vier Gemeinden entwickelt, und
- 2) das Begehren gestellt wird, daß bemeldtes Dekret nach den obwaltenden Verhältnissen erläutert, und daß in Abweichung vom reaktionärlichen Beschlusse gestattet werde, daß die Bürger der genannten vier Gemeinden als Eigenthümer der Brücke, nicht aber die Einfassen, welche an diesem Brückenbau nichts beigetragen haben, von der Bezahlung des im Art. 1 des angeführten Dekretes bestimmten Brückengeldes ferner befreit bleiben, und zweitens, daß ihnen der Bau eines Zollhauses u. dgl. erlassen werde, und sie das Brückengeld wie bisher alljährlich pachtsteigerungsweise dem Meistbietenden überlassen können.

Mit diesem Begehren verbanden die Petentinnen noch den Antrag, die dortige Zollbrücke für Fr. 10,000 an den Staat verkäuflich abzutreten, sich jedoch für einen vorgeschobenen Verlust von Fr. 5335 Rp. 65 die Befreiung vom Brückengelde für ihre Bürger auf alle Zeiten vorbehaltend.

Der Regierungsrath beschloß jedoch unterm 28. Augustmonat 1839:

- 1) in das Gesuch der Fahrgemeinde Brugg um käufliche Abtretung der dortigen Zihlbrücke an den Staat nicht einzutreten;
- 2) weder Bürger noch Einfassen der genannten vier Gemeinden von der Entrichtung der im Art. 1 des Dekretes vom 13. Mai 1834 bestimmten Brückengeldes zu befreien;
- 3) zu Festsetzung dieses Brückengeldes nach einem billigen Abonnement vorerst die Eingabe förmlich belegter Rechnungen über den Bau und den Ertrag der Brücke zu verlangen.

Zufolge den endlich eingelegten Rechnungen betragen die gesammten Baukosten der Brücke zusammen Fr. 15,435. 65 und der Ertrag des Brückengeldes oder vielmehr des Pachtzinses für dasselbe belief sich vom 1. Juli 1834 bis zum Ende des Jahres 1841 im Ganzen auf Fr. 2227. 50, welcher Ertrag also bei Weitem nicht hinreicht, um die Zinse des auf den Brückenbau verwendeten Kapitals, geschweige dann die Unterhaltungskosten zu decken. Die Zinsrestanz beträgt nämlich bis zum Schlusse des vorigen Jahres Fr. 3560. 65 und die seither bekannt gewordenen Unterhaltungskosten betragen Fr. 354. 40, so daß mithin das durch das Brückengeld zu tilgende Kapital bis zum 1. Dezember 1841 bereits bis auf Fr. 19,350. 70 angefliegen war.

Das Fortbestehen eines solchen Verhältnisses müßte daher die Tilgung des Kapitals und die Uebernahme der Brücke durch den Staat auf ewige Zeiten hinauschieben, und das bisherige ungünstige Resultat hat seinen Grund nur in der Umgehung der Vorschriften des Dekretes vom 13. Mai 1834, wodurch zu Gunsten aller Bürger der vier betheiligten Gemeinden willkürlich für alle Fälle eine Befreiung vom Brückengelde in Anspruch genommen und der Bezug des Brückengeldes, entgegen dem Artikel 7 des Dekretes, pachtweise überlassen wurde.

Es wird ferner im Vortrage bemerkt, einerseits, daß die betheiligten vier Gemeinden ungeachtet der seit 7½ Jahren benutzten Befreiung vom Brückengelde ihre Leistungen an Fuhrungen und Tagwerken mit Fr. 3037 Rp. 65 in Rechnung der Baukosten bringen, andererseits, daß weder Zinse für das Kapital, noch die seitherigen Unterhaltungskosten in Rechnung gebracht wurde; und endlich, daß in der für Bauholzlieferungen angelegten Summe von Fr. 6061 Rp. 50 auch vom Staate geliefertes Holz begriffen sei, dessen Werth, den Forstrechnungen zufolge, zusammen Fr. 1031 Rp. 50 betrage.

Das Finanzdepartement stellt nun, um diese Angelegenheit endlich einmal in Ordnung zu bringen, den Antrag:

- 1) das Kapital der auf den Brückenbau verwendeten Kosten auf 1. Juli 1842 neu zu bestimmen;

- 2) hinsichtlich der von der Gemeinde in Rechnung gebrachten Zinse des Kapitals, die von den Brückengemeinden zuwider des Dekrets vom 13. Mai 1834 bisher genossene Brückengeldfreiheit als eine hinreichende Entschädigung für dieselben anzusehen, so daß diese Zinse nicht weiter in Rechnung zu bringen sind;
- 3) für die Zukunft von einem Abonnement für die Einwohner der vier beteiligten Gemeinden anstatt der Bezahlung des Brückengeldes ganz zu abstrahiren und durchaus keine Ausnahme zu gestatten, sondern
- 4) die Brückengemeinde Brügg nachdrücklich anzuhalten, vom 1. Juli 1842 hinweg den Bestimmungen des Dekrets vom 13. Mai 1841 in allen Theilen unbedingt Folge zu geben.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Finanzdepartements, entwickelt und motivirt die verschiedenen Schlüsse des Vortrages mündlich des Näheren, indem er deren Annahme dem Großen Rathe empfiehlt.

Dr. Schneider, Regierungsrath, erklärt, in dieser Sache finanziell durchaus nicht betheilig zu sein, findet aber, man wolle da zu streng gegen die Fahrgemeinde Brügg verfahren. Dieselbe habe früher ein Fahrrecht besessen, und von jedem Ueberfahrenden zwei Kreuzer bezogen; die Bürger haben aber nicht nur nie Etwas bezahlt, sondern im Gegentheile den Gewinn von diesem Fahr am Ende des Jahres vertheilt. Jetzt, nachdem sie anstatt dessen eine Brücke gebaut und so dem Publikum eine leichtere, schnellere und sicherere Kommunikation verschafft haben, sollten sie jetzt zum Dank für gehabte Kosten und Mühe selbst einen Zoll bezahlen müssen? Auf solche Weise werden weder Gemeinden, noch Privaten in Zukunft derartige Bauten unternehmen, sondern der Staat müßte Alles selbst machen. Allerdings sei die Verwaltung nicht gewesen, wie sie hätte sein sollen, auch sei dem Dekrete nicht nachgelebt worden; aber Niemand habe darnach gefragt, bis vor ungefähr einem Jahre eine Klage von einem Pfarrer eingelangt sei. Scheine die Kostenberechnung auch ein wenig hoch, so stehe dafür die Brücke an Solidität andern neuern Brücken über die Aar nicht nach, und was das angerechnete Bauholz aus den Staatswäldungen betreffe, so gehöre der Ertrag dieser Wäldungen, obgleich der Staat Obereigentümer sein möge, streng genommen gewiß den fraglichen Gemeinden, so daß es streng sein würde, den Werth dieses Holzes von den Baukosten abzuziehen zu wollen. Tagelöhne, Fuhrungen und dergleichen werden wohl allerwärts in Anschlag gebracht, denn wenn das nichts kosten sollte, so wäre es bequem, Brücken zu bauen. Der Redner möchte das Brückenkapital auf Fr. 10,000 festsetzen, statt, wie das Finanzdepartement zu beabsichtigen scheine, bloß auf Fr. 9000 und einige Hundert; um aber die Leute nicht gleichsam aufzufordern, die Brücke abzubrechen und das alte Fahr wieder herzustellen, möchte er denselben allerdings ein Abonnement anbieten, und zwar für die Einsaßen sowohl als die Bürger, zu welchem Zwecke er den Antrag stellt, die ganze Sache noch einmal an das Finanzdepartement zu schicken, mit dem Auftrage, auszumitteln, was man allenfalls den betreffenden Gemeinden als Abonnementspreis jährlich anzusetzen habe, damit das Brückenkapital desto eher abbezahlt, und die Brücke zollfrei werde.

Blumenstein verdankt dagegen dem Finanzdepartement und Regierungsrath den vorliegenden Antrag, bedauert aber, daß dem Dekrete vom Jahr 1834, welches doch von jenen Gemeinden selbst verlangt worden, bis jetzt nicht die nöthige Vollziehung gegeben worden sei; darin liege eben das Uebel in unserm Staate, daß man stets Dekrete und Gesetze mache, aber sie nicht vollziehe. Wenn der Brückenzoll nach Maßgabe des Dekretes gehörig bezahlt worden wäre, so müßte die Brücke bereits jetzt zollfrei sein. Der Redner führt das Beispiel einer einzelnen Haushaltung an, welche in sechs Wochen Fr. 25 Brückengeld bei jener Brücke bezahlen mußte, und er hätte eher den Antrag erwartet, zu erklären, die Brücke sei bereits hinlänglich bezahlt und falle daher von Stunde an dem Staate anheim. Mehrere Partikularen, welche bedeutende Beiträge an diese Brücke bezahlt hatten und daher, als sie sahen, daß die Bürger der Fahrgemeinde Brügg keinen Zoll entrichteten,

das nämliche Recht für sich in Anspruch nehmen wollten, seien sogar angezeigt und dafür gebüßt worden u. s. w.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, glaubt, die entgegengesetzten Ansichten der beiden Herren Präopinanten zeigen am deutlichsten, daß das Finanzdepartement ungefähr das rechte Mittel getroffen habe, und er bemerkt, daß die Behörden nicht etwa erst seit einem Jahre gemahnt haben, sondern daß seit mehrern Jahren über diese Angelegenheit korrespondirt und rapportirt worden sei u. s. w. Bezüglich auf die angelegten Holzlieferungen aus den Staatswäldern erwiedert der Herr Berichterstatter, daß die nutzungsberechtigten Bürger deshalb um keine ihrer Holznutzungen verkürzt worden seien, daß das Holz sie nichts gekostet habe, daß der Staat zu jenen Lieferungen nicht verpflichtet gewesen sei, und daß er also wenigstens fordern dürfe, daß man dieses Holz nicht als Ausgabe in Rechnung setze u. s. w. Für ein Abonnement fehle es für jetzt an einer Grundlage der Berechnung, indem die Bürger bis jetzt nicht bezahlt haben, und der Zoll versteigert worden sei u. s. w. Die Sache an das Finanzdepartement zurückzuweisen, würde also zu völlig nichts führen u. s. w.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt, erklärt sich unbedingt für die Schlüsse dieses Vortrages.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme der oberwähnten Schlüsse	129 Stimmen.
Dagegen	2 „

Vortrag des Finanzdepartements über das Ansuchen der Mühlenbesitzer aus dem Amtsbezirke Narberg um Herabsetzung ihrer Bodenzinse.

Dieser Vortrag betrifft das Ansuchen der Besitzer der Mühlen zu Mühlthal bei Narberg und der Mühle zu Lyß, daß ihnen an dem seiner Zeit von der ehemaligen Landesregierung auf ihre Mühlen gelegten Bodenzinse, weil die zu denselben concedirten Rechte aufgehoben worden, ein verhältnißmäßiger Nachlaß bewilligt werden möchte.

Die Mehrheit des Finanzdepartements, — von der Ansicht ausgehend, daß die Aufhebung des ausschließlichen Kehrfahrtsrechtes für gewisse Bezirke die Mühlenbesitzer dieser Bezirke zu keiner Entschädigungsansprache berechtigt, indem dadurch auch ihnen das Recht ertheilt worden sei, in Bezirken anderer Müller, wovon sie früher ausgeschlossen waren, in den Kehr zu fahren, — daß ferner die Ertheilung neuer Concessionen die Petenten zu keiner Ansprache auf Herabsetzung der Gebühr berechtige, indem nie die Zusicherung ertheilt worden sei, daß später keine ähnlichen Concessionen werden bewilligt werden, — findet das vorliegende Begehren unbegründet, um so mehr noch, als die vier Mühlen, um die es sich hier handelt, Lehenmühlen sind, und will daher in dasselbe nicht eintreten. Eine Minderheit des Finanzdepartements dagegen trägt darauf an, den Petenten dahin zu entsprechen, daß die Auflage ihrer Concessionen auf den gleichen Betrag herabgesetzt werde, welcher für die neuern, in dem gleichen Kehrfahrtsbezirke ertheilten Concessionen festgesetzt worden sei.

Der Regierungsrath pflichtet der Mehrheitsansicht des Finanzdepartements bei und trägt somit auf Abweisung der Exponenten an.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, geht von der Ansicht aus, daß den Müllern durch die Aufhebung der Kehrfahrtsrechte ein unbedeutender oder gar kein Schaden erwachsen sei, denn so wie jetzt der eine Müller den andern erlauben muß, in seinen Kehr zu fahren, so könne er dafür jetzt seinerseits in allen andern Bezirken das Nämliche thun; es stehe also jetzt jedem Müller der ganze Kanton offen. Was sodann die Verschiedenheit der alten und neuen Concessionen betreffe, so scheine die Minderheit des Finanzdepartements da etwas Wesentliches übersehen zu haben. Gegenwärtig erhalte ein Müller mit seiner neuen Concession was? ein Blatt Papier mit der Verpflichtung, alle Jahre eine gewisse Gebühr zu bezahlen. Ob nun etwa der Besitzer einer alten Concession dieselbe gegen Nachlaß seines Bodenzinses zurückgeben wolle? Das

würde für die Finanzen des Staates sehr vorthailhaft sein, denn der Staat bekäme um die Einbuße von einigen Mütt Korn u. s. w. ein Mühlegebäude und Mahlhausen u. s. w. u. s. w. Die alten Müller wollen die Vorthelle von den neuen Mühlenconcessionsbesitzern genießen, aber dann ihre Mühlen u. s. w., die sie ursprünglich mit der Concession empfangen, dennoch behalten; — allein das Finanzdepartement könne auch rechnen, obschon man sonst zu sagen pflege, daß die Müller sich gut darauf verstehen.

Der Vortrag wird hierauf durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird dem vom eidgenössischen Vororte eingesendeten Entwurfe eines Freizügigkeitsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen die Genehmigung durch's Handmehr ertheilt.

Auf einen fernern Vortrag der Justizsektion wird dem Legat von Fr. 800, welches von Herrn C. E. Wytttenbach, von Bern, gewesenem Drechsler, der Taubstummenanstalt zu Friesenberg vermacht worden ist, die erforderliche Sanktion durch's Handmehr ertheilt.

Auf dahेरige Vorträge der Justizsektion wird folgenden Ebehinderrißdispensationsbegehren entsprochen:

- 1) der Katharina, geb. Tschabold, in der Kiedern bei Dientigen, mit 84 gegen 28 Stimmen;
- 2) des Christian Hodler, zu Gurzelen, mit 85 gegen 12 Stimmen;
- 3) des Johann Neiger, aus der Falchern, mit 94 gegen 7 Stimmen;
- 4) des Fréd. Aug. Boumard, von Coutelary, mit 85 gegen 6 Stimmen;
- 5) des Ch. Steger, von Lauterbrunnen, mit 88 gegen 6 Stimmen.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung. 1842.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. Juni 1842.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt:

- 1) Ein Strafumwandlungsbegehren zu Gunsten des J. L. Wenger.
- 2) Eine Vorstellung des Herrn Guggler, Negotianten in Bern, dahin gehend, daß die Nydeckbrücke zollfrei erklärt, und dagegen eine Subscription eröffnet werden möchte u. s. w.

Tagesordnung.

Vortrag des Finanzdepartements, nebst Entwurf einer neuen Fuhrlizenzverordnung.

(Da das Eintreten im Allgemeinen bereits in der frühern Session beschlossen worden ist, so schreitet die Versammlung sofort zur artikelförmigen Berathung des, nunmehr gedruckten, Entwurfes.)

§. 1. „Die Last der Frachtwagen aller Art, welche auf den Straßen der Republik geführt werden darf, ist auf das hienach bestimmte Maximum beschränkt:

a. Für die vierrädrigen Wagen, nach der Breite der Radfelgen, wie folgt:

Bei 2 Schweizerzoll Breite auf Centner	25.
„ 2 ¹ / ₂ „ „ „ „	45.
„ 3 „ „ „ „	70.
„ 4 „ „ „ „	90.
„ 5 „ „ „ „	120.
„ 6 „ „ „ „	180.

b. Für zweirädrige Lastwagen (sogenannte Gabelwagen) nach der Breite der Radfelgen:

Bei 3 Schweizerzoll Breite und darunter auf Centner	30.
„ 4 „ „ auf Centner	50.
„ 5 „ „ „ „	70.
„ 6 „ „ „ „	100.

den Wagen und Wagengeräthe inbegriffen.“

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, macht vorerst darauf aufmerksam, daß hier die Breite der Radachsen nicht mehr, wie bisher, nach französischen, sondern nach den neuen schweizerischen Zollen berechnet sei, und daß die vorgeschlagenen Bestimmungen ein größeres Gewicht auf kleinere Breiten zulassen, als bisher. Nach dem bisherigen Gesetze sei das Maximum der Last 120 Centner gewesen; da indessen nach und nach in allen angrenzenden Kantonen und Ländern größere Lasten gestattet worden seien, so habe man sich in der

Praxis hieher ebenfalls fügen müssen, und daher habe die Zollverwaltung und das Finanzdepartement im Einverständnis mit dem Regierungsrathe und im Interesse des Transits und Handels versuchsweise das Maximum bis auf 160 Centner gestattet, und hier schlage man nun sogar 180 Centner vor. Ein noch größeres Maximum sei in Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse, wie z. B. der Wasserleitungen, welche unter den Straßen durchgehen, der hölzernen und bedeckten Brücken, der niedrigen und schmalen Thore in einzelnen kleinen Städten, nicht anzurathen u. s. w.

Roth, zu Wangen, glaubt, das Maximum der Ladungen müsse im Allgemeinen etwas höher bestimmt werden, indem im nachfolgenden §. 4 das Gewicht der Wagen selbst zu leicht angegeben sei.

Probst möchte auch zu einer solchen Vermehrung stimmen, macht aber zugleich darauf aufmerksam, daß die Lizenzabgabe dem Staate bis jetzt jährlich ungefähr Fr. 30,000 eingetragen habe, was aber nach dem vorliegenden Projekte größtentheils wegfallen müsse, wenn man da nicht auf zweckmäßige Weise helfe, denn Fr. 30,000 verdienen doch auch Berücksichtigung.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, erwiedert, es handle sich hier eigentlich um ein Dekret, bezüglich auf Straßenpolizei, und nicht um eine eigentliche Abgabe oder ein Finanzgesetz. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ändere die Sache ihre Natur ganz, und ebenso, wenn man den Grundsatz ins Auge fasse, daß, sobald die Sache als eine rein finanzielle aufgefaßt würde, sie der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden müsse, indem dann die Lizenzabgabe ein Zoll sei. Dem habe sich nun der Kanton Bern bereits an verschiedenen Tagsatzungen widersetzt und behauptet, jeder Kanton sei befugt, zu bestimmen, welche Breite der Schienen und welches Gewicht er auf seinen Landstraßen gestatte. Sobald man aber sage: so und so viel erlauben wir gratis und so und so viel gegen Bezahlung; so sage die Tagsatzung: das ist ein verschleierter Zoll. Daher werde hier vorgeschlagen, das Maximum der Last für jede Breite der Schienen zu bestimmen, dann zu verfügen, daß das mehrere Gewicht ohne weiters abgeladen werden müsse, bloß den Fall ausgenommen, wo die Mehrladung nur 10 Centner beträgt, wo der Fuhrmann diese Mehrladung gegen eine Entschädigung auf dem Wagen behalten dürfe. Es sei nämlich beinahe nicht möglich, daß ein Fuhrmann genau das Maximum geladen habe, entweder bekomme er zu viel, oder dann müsse er weniger laden, als das Maximum ihm gestatte. Wenn nun ein geringes Mehrgewicht da sei, das nicht abgeladen werden könne, ohne daß dadurch das Gewicht der ganzen Ladung unter das gestattete Maximum herabgesetzt werden müßte, was dem Fuhrmann zum Nachtheil gereichen würde, so wollen wir dem Fuhrmann gestatten, dieses Mehrgewicht unter Vorbehalt einer Entschädigung zu behalten, wobei man sich aber so einschränken müsse, daß Jedermann sehe, daß finanzielle Rücksichten dabei

bloß im Hintergrunde stehen. Uebrigens werde dabei der Staat nicht so große Einbuße leiden, denn je mehr man den Verkehr erleichtere, desto mehr nehme derselbe zu, und was also der Staat hier verliere, komme ihm auf der andern Seite durch die größere Masse des Verkehrs wieder zu gut u. s. w.

U b s t i m m u n g.

Für den §. 1, wie er ist 82 Stimmen.
Für etwas Anderes 42 „

„§. 2. Das Uebergewicht soll abgeladen und auf besondern Wagen nachgeführt werden.

Auf das Begehren des Fuhrmanns kann ihm jedoch vergünstigungsweise diese Abladung erlassen werden, insofern das Uebergewicht nicht 10 % der erlaubten Last übersteigt.

In diesem Falle sind aber als Entschädigung für die dadurch verursachte größere Straßenbeschädigung per Schweizerstund 2 Rappen vom Centner zu bezahlen.

Übersteigt hingegen das Uebergewicht obige 10 %, so fällt diese Vergünstigung dahin, und es soll Alles, was die im §. 1 erlaubte Ladung übersteigt, ohne Ausnahme abgeladen werden.“

Probst möchte im ersten Alinea die Worte: „auf besondern Wagen“ als überflüssig streichen.

Der Paragraph wird mit großer Mehrheit unverändert angenommen.

„§. 3. Eigentliche Steinfuhren, so wie Fuhren von Backsteinen und Baubolz um Löhnung dürfen nur mit Wagen geführt werden, deren Radfelgen nicht unter 4 Schweizerzoll Breite haben.

Das Maximum ihrer Ladung ist bestimmt, wie folgt:

- a. Für Wagen mit Radfelgen von 4 Schweizerzoll Breite, Centner 100.
- b. Für Wagen und Radfelgen von 5 Schweizerzoll Breite, Centner 135.
- c. Für Wagen mit Radfelgen von 6 Schweizerzoll Breite können einzelne untheilbare Lasten jeden Gewichts geführt werden.“

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, glaubt, Jedermann werde einverstanden sein, daß Baubolz- und Steinfuhren nicht auf schmalen Radschienen Statt finden sollen, dagegen sei das Maximum des Gewichtes hier im Ganzen höher gestellt, als im §. 1 für die nämliche Felgenbreite, und bei sechs Zolligen Schienen werde für untheilbare Lasten sogar jedes Gewicht gestattet, indem für große Steine und Baubölzer sich ein Maximum des Gewichtes unmöglich bestimmen lasse, während bei den Frachtwagen einzelne Theile der Ladung jederzeit abgeladen werden können. Der Herr Berichterstatter macht namentlich auf die Worte: „um Löhnung“ aufmerksam, wodurch also alle diejenigen Fuhren hier ausgenommen werden, welche von Privaten für eigene Bauten mit eigenem Zuge und Wagen gemacht werden, damit ein solcher nicht genöthigt sei, seinen eigenen Wagen, wenn derselbe nicht die gehörige Felgenbreite habe, zu Hause stehen zu lassen und eine fremde Fuhr zu mietzen. Ferner sei der Ausdruck „eigentliche Steinfuhren“ hier nicht zu übersehen, während im bisherigen Gesetz einfach von Steinfuhren die Rede war. Man hätte glauben sollen, Jedermann solle wissen, was Steinfuhren seien, und doch sei es geschehen, daß man eingefragt habe, ob eine Ofenplatte, welche jemand führt, auf einem 6 oder 7 Zoll breiten Rade geführt werden müsse; um nun dergleichen Einfragen für die Zukunft den Faden abzuschneiden, sei das Wort „eigentlich“ hier beigelegt worden u. s. w.

Jaaggi, Regierungsrath, findet die Bestimmungen dieses Paragraphen höchst nachtheilig und drückend für dasjenige Publikum, welches im Falle ist, irgend zu bauen; man rede hier freilich von Privaten, die mit eigenem Zuge für den eigenen Gebrauch Baumaterial führen müssen, aber gar Manche haben zu eigenem Gebrauch dergleichen Material zu führen, die nicht eigenes Fuhrwerk besitzen, sondern sich dafür an Fuhrleute wenden müssen. Nun sei doch nicht einzusehen, warum in

solchen Fällen für 10 oder 14 Centner Backsteine und dergleichen eine solche Breite der Räder vorgeschrieben werde, da dieselben nicht mehr auf die Straße drücken, als eine Waare von gleichem Gewicht. Mit dem Worte „eigentlich“ sei nicht viel geholfen, ob dann eine Ofenplatte nicht Stein und zwar eigentlicher Stein sei. Darum haben schon mehrmals Richter Personen, die wegen dergleichen angezeigt wurden, bestrafen müssen. Der Redner glaubt somit, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen alle einspännigen Wagen für den Transport auch nur geringer Quantas von Baumaterial geradezu ausschließen und die Leute zu unnützen Kosten nöthigen; er stellt demnach folgenden Antrag:

„Lasten von Baumaterialien sollen auf Wagen geführt werden, mit Radfelgen nach bestimmter Breite:

Von 2	Schweizerzoll für Centner	25
„ 2 1/2	„ „ „ „	45
„ 3	„ „ „ „	70
„ 4	„ „ „ „	90
„ 5	„ „ „ „	120
„ 6	„ „ „ „	180.

Straub trägt auf Streichung des §. 3 an, indem derselbe geradezu unausführbar sei. Es sei doch sonderbar, daß man glaube, ein Centner Steine verderbe die Straße mehr, als ein Centner Eisen. Dem Redner sind auch Beispiele bekannt, daß Personen, welche eine einzelne Ofenplatte in einem einspännigen Wägelchen führten, angezeigt und bestraft wurden, und daß das Obergericht dergleichen Urtheile bestätigt habe. Allerdings sei das eine Steinfuhr, und zwar eine eigentliche, sonst müßte man erst noch definiren, was eigentlich oder uneigentlich sei. Also dürfe diesem Paragraphen zufolge keine Fuhr dieser Art mit einer geringern Radbreite als von 4 neuen Schweizerzollen um Löhnung gemacht werden; nun seien 4 neue Schweizerzolle beinahe 5 alten Zollen gleich, und man brauche bereits zwei Pferde bloß für einen solchen Wagen. Stein- und Holzfuhren verderben aber die Straßen nicht mehr, als jede ander Fuhr von gleichem Gewichte, und ein Centner sei immerhin ein Centner.

Moschard findet ebenfalls, daß dieses Gesetz in seiner Anwendung Unmöglichkeit von vielfacher Art enthält. Die gebietenden Bestimmungen des in Berathung liegenden Artikels sind zunächst von der Art, daß sie den Baubolzhandel vernichten, weil dieser Handel im Allgemeinen vermittelt derjenigen Fuhrwerke geschieht, welche die Landleute besitzen, Fuhrwerke, welche keine 4 bis 5 zölligen Radfelgen haben. Es würde daraus erfolgen, daß Hölzer, welche weniger als 100 Centner wiegen, nicht geladen werden könnten, weil sie auf Wagen verführt werden sollen, welche die Gebirgsbewohner nicht haben. Wie will man überdies das Gewicht der ungeheuern Holzwagen bestimmen, wenn in dem Gesetz kein Mittel dazu angegeben ist? Bei dem Transport von Waaren zeigt der Frachtbrief das Gewicht der Collis an; allein für die Holzfuhrwerke ist nichts festgesetzt. Hier ist also noch etwas Unausführbares. Wenn man etwas ein wenig Regelmäßiges machen will, und das ausführbar sein kann, muß man den Kubikgehalt nehmen, um das Gewicht des Fuhrwerkes zu bestimmen, und es wäre sehr zweckmäßig, festzustellen, daß Alles, was nicht so und so viel Kubikfuß hält, auf gewöhnlichen Fuhrwerken verführt werden könne, und daß Alles, was diesen Tarif überschreiten würde, in die Bestimmungen des Gesetzes falle. Der Redner möchte noch, daß man gestattete, daß Alles, was nicht über 50 bis 60 Centner sei, auf gewöhnlichen Bauernwagen verführt werden dürfte. Für den Augenblick beschränkt er sich darauf, die Rückweisung dieses Artikels zu einer neuen Prüfung zu beantragen, um ihn nach den auseinandergesetzten Grundsätzen abzufassen.

Obrecht will den Paragraphen ebenfalls streichen; gar viele Personen bauen, die nicht eigene Wagen haben; diese sprechen dann andere Leute um ihre Hilfe an, und dann werden Letztere sagen, sie haben keine so breitradrigen Wagen und dürfen also nicht fahren. Ein solches Gesetz werde ein schönes G'fluch in der Gegend herum verursachen. Uebrigens werde man in manchen Gegenden, namentlich in den Berggegenden, gar keine breitradrigen Wagen finden u. s. w.

Steinhauer, Regierungsrath, trägt in Berufung auf das von Herrn Oberstlieutenant Straub Angebrachte darauf an, den §. 3 ganz zu streichen, und dann die Litt. c dem §. 1 anzuhängen, wodurch allen Wünschen und Erfordernissen Rechnung getragen werde. Dem Herrn Präopinanten, welcher den Kubinhalt verlangt, bemerkt der Redner, daß dieß im Zollgesetze bereits enthalten sei.

Straub schließt sich dem Antrage des Herrn Regierungsraths Steinhauer an.

Aubry, Regierungsrath. Wenn er gleich findet, daß das Gesetz unausführbar sei, so kann er doch demjenigen nicht beipflichten, was Herr Moschard vorschlägt. Seine Idee über die Konstatirung des Gewichts durch kubisches Maas würde zu vielen Schwierigkeiten und Neckereien Anlaß geben. Es scheint ihm zweckmäßiger, sich der Meinung des Herrn Regierungsraths Steinhauer anzuschließen, welcher das radikale Mittel gefunden hat, indem er den Vorschlag machte, die beiden ersten Paragraphen des Art. 3 zu streichen. Schon damals, als dieser Artikel in dem Departement beraten wurde, wurden Meinungen in diesem Sinne von Männern ausgesprochen, die wissen, was in dem Lande vorgeht. Man könnte das letzte Alinea des Art. 3 einem andern Artikel beifügen, und Alles wäre so eingeleitet, daß jeder Klage vorgebeugt würde. Es wäre vielleicht gut, wenn der Herr Präsident des Finanzdepartements seine persönliche Meinung ausdrücke, welche praktisch unausführbaren Bestimmungen nicht wohl günstig sein kann.

Belrichard hat ebenfalls die Ueberzeugung, daß die Annahme dieses Artikels die größte Unzufriedenheit im Lande verursachen würde. Er giebt zu bemerken, daß es mehrere Steingruben giebt, in welche man kaum mit einem Pferde kommen kann. Wenn man nun den Gebrauch von Wagen mit vierzölligen Felgen verlangte, so würde man Jeden, welcher Transporte um Geld übernehmen wollte, zwingen, sich an denjenigen zu wenden, welcher Wagen mit den vorgeschriebenen Radfelgen besitzt, und welche wegen der Schwierigkeiten des Weges, welcher kaum das Einspannen eines Pferdes gestattet, gar nicht in die Steingrube kommen könnten. Der Redner unterstützt daher den Antrag des Herrn Steinhauer.

Weber, Regierungsrath, pflichtet vollkommen dem Antrage des Herrn Regierungsraths Steinhauer bei und zeigt, wie verschiedenartig der Richter das Wort „um Löhnung“ anwenden könnte. Auf dem Lande sei es in manchen Gegenden angenommene Uebung, daß bei Neubauten die Nachbarleute einander fahren, nicht zwar gegen eigentliche Bezahlung, aber doch gegen Retribution der gebabten Auslagen. Ist das jetzt um Löhnung gefahren oder nicht? Ebenso bestehe in andern Gegenden der Gebrauch, daß die Bauern den Tagewernern, wenn sie Neubauten oder Reparationen machen, die nöthigen Fuhungen ebenfalls bloß gegen Retribution der Auslagen u. s. w. machen. Wie soll nun das Gesetz da angewendet werden? Wer würde unter solchen Umständen den ärmern Leuten dergleichen Gefälligkeiten erweisen können, denn die meisten Bauern haben nicht Wagen mit so breiten Rädern? Ferner müsse man an die Steinbrüche denken; dieselben befinden sich nicht immer an der Hauptstraße, und oft führen nur ganz schmale Wege dazu; wie sollte man da mit so breiten Radfelgen fahren können? Wenn dieses Gesetz angenommen würde, so könnten die Landleute, namentlich in der untern Gegend des Kantons, mit Recht sich beklagen, daß, nachdem sie früher die Straßen mit großen Aufopferungen u. s. w. haben bauen müssen, man ihnen jetzt gleichsam den Gebrauch derselben für eines ihrer wichtigsten Bedürfnisse verwehren wolle u. s. w.

Dähler, zu Oppligen, kann sich dem Antrage des Herrn Regierungsraths Steinhauer anschließen, glaubt dann aber, daß deutlicher gesagt werden müsse, daß Holz- und Steinfuhren auch unter den Frachtfuhren zu verstehen seien, wovon im §. 1 die Rede ist.

Schaffter. Je mehr man diesen Artikel prüft, desto zahlreicher erscheinen die Schwierigkeiten, die sich seiner Ausführung entgegenstellen. Demjenigen, was bisher gesagt worden, will ich noch eine wesentliche Bemerkung beifügen. Unsere

Verfassung ist den Monopolen und den Privilegien entgegen. Nehmen Sie dasjenige an, was Ihnen vorgeschlagen worden ist, so hieße dieß, zu Gunsten derjenigen Fuhrleute, welche beständig auf den Straßen sind und Fuhrwerke mit vierzölligen Felgen haben, ein Monopol errichten. Es wäre dieß außerdem noch für die arbeitende Klasse nachtheilig, welche zu der Dienstfertigkeit ihrer Nachbarn nicht mehr ihre Zuflucht nehmen könnten, wie es bisher geschehen ist.

von Erlach glaubt, wenn im §. 1 statt „Frachtwagen“ gesetzt würde „Lastwagen“, so wäre dem Wunsche des Herrn Dähler entsprochen. Uebrigens sei es gar kein Schaden, wenn der Steinfuhrmann auf vierzölligen Schienen nicht 100 Centner führen dürfe, während das Maximum für jede andere Last bei gleicher Schienenbreite nur 90 Centner sei. Der Redner unterstützt daher um so mehr den Antrag des Herrn Regierungsraths Steinhauer.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Wenigstens etwas Gutes hat dieser §. 3; er hat ein wenig Leben in den Großen Rath gebracht, und ich sehe es nicht ungern, wenn die Sachen hier gehörig beraten und diskutiert werden; der Rapporteur kann dann antworten, und das ist besser, als daß ein Dekret ohne Berathung angenommen wird, und man dann, wenn die Sache nicht gut geht, das Departement schuld giebt. Allerdings sollte, auf die Achse gestellt, gleiches Gewicht gleichen Effekt machen; das ist auch meine Meinung; wenn ich indessen sehe, daß, auf den Grundsatz gestützt, Holz- und Steinfuhren ruiniren hauptsächlich die Strafe, ganze Dekrete gegeben worden sind, die noch immer unwiderrprochen bestehen; so bescheide ich mich und denke, es müsse doch Etwas an der Sache sein. So habe ich auch zu diesem Paragraphen im Finanzdepartement wenig gesagt, sondern Andere machen lassen, die mit Fuhrsachen mehr zu thun hatten, als ich u. s. w. Was den kubischen Gehalt betrifft, so möchte ich davon abstrahiren, denn je nachdem das Holz dürr oder grün oder von dieser oder jener Holzart ist, hat es auch eine verschiedene spezifische Schwere; bei den Steinarten ist es ähnlich. Damit Sie sehen, daß ich durchaus nicht wünsche, durch dieses Gesetz Unzufriedenheit im Lande zu erregen, will ich dazu stimmen, den ganzen §. 3 zu streichen, außer Litt. c., und dann dieselbe mit dem §. 1 zu verbinden, jedoch anstatt bloß „auf Wagen mit Radfelgen u. s. w.“ zu sagen: „auf vierrädri gen Wagen mit Radfelgen u. s. w.“

Dieser Antrag des Herrn Berichterstatters wird hierauf mit großer Mehrheit genehmigt.

„§. 4. Das Gewicht der Ladungen sammt den Wagen wird auf den Lastwaagen ausgemittelt, und wo keine Lastwaagen vorhanden sind, soll zu dem Zwecke zu der in den Ladkarten und Frachtbriefen angegebenen Ladung für den Wagen und Gewicht hinzugefchlagen werden:

- Für einen einspännigen vierrädri gen Wagen 6 Centner.
- Für einen mehrspännigen Wagen mit Radfelgen von weniger als 3 Zoll Breite 10 Centner.
- Für einen vierrädri gen Wagen Radfelgen von 3 Zoll Breite 15 Centner.
- Für einen vierrädri gen Wagen Radfelgen von 4 Zoll Breite 25 Centner.
- Für einen vierrädri gen Wagen Radfelgen von 5 Zoll Breite 30 Centner.
- Für einen vierrädri gen Wagen Radfelgen von 6 Zoll Breite 35 Centner.
- Für zweirädri ge Gabelwägen unter und mit 4 Zoll breiten Radfelgen 9 Centner.
- Für zweirädri ge Gabelwägen mit 5 Zoll breiten Radfelgen 12 Centner.“

Koth, zu Wangen, glaubt, das Gewicht der Wagen sei hier zu niedrig angefetzt, und trägt daher auf erhöhte Ansätze an.

Romang glaubt, der Herr Präopinant verwechsle da Etwas, denn derselbe wolle sicher die Fuhrleute nicht benachtheiligen; je mehr Gewicht man ihnen aber für die Wagen anrechne, desto weniger bleibe dann für die Ladung selbst übrig.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt ebenfalls, daß die Erhöhung des Gewichts der Wagen zu Gunsten des Fiskus und zu Ungunsten des Fuhrmanns sei, während man doch das Gegentheil bezweckt zu haben scheine. Uebrigens möge die Bemerkung des Herrn Roth richtig sein, aber man habe eben die Fuhrleute und Verkehrtreibenden überhaupt mehr als den Fiskus begünstigen wollen.

U b s t i m m u n g.

Für den Paragraphen wie er ist . . . 77 Stimmen.
Für etwas Anderes . . . 18

„§. 5. Eine halbe Stunde Wegestrecke und darüber wird für eine ganze Stunde gerechnet, und 50 Pfund und darüber zur einen Centner; Bruchtheile unter einer halben Stunde und unter 50 Pfund werden nicht verrechnet.“

„§. 6. Die Wegestrecke wird nach dem neuen Schweizerlängenmaß von 16,000 Fuß berechnet. Auf allen Zollstätten soll ein Verzeichniß der Straßen mit genauer Angabe ihrer Länge zur Einsicht angeschlagen sein.“

„§. 7. Die Fuhrleute sind verpflichtet, sich auf der nächsten Zollstätte zu Ausmittlung ihrer Ladung und zu Entrichtung der Lizenzgebühr zu melden.“

„§. 8. Von einem auf die Lastwaage zu stellenden Wagen kann einzig der Radschuh und die Vorwaage abgenommen werden. Sind die Frachtwagen vom Regen durchnäßt oder mit Schnee bedeckt, so haben die Zollämter bei Berechnung der Lizenzgebühr darauf Rücksicht zu nehmen.“

Alle diese Paragraphen werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

„§. 9. Fuhrleute, welche auf der ersten Zollstätte das gebaute Uebergewicht abladen, sind nicht straffällig. Das Anhängen von Nachwagen ist untersagt.“

Roth, zu Wangen, möchte zwar das Anhängen von gar zu großen Nachwagen auch nicht gestatten, allein da jeder Fuhrmann gehalten sei, alles Gut, das ihm unterwegs aufgegeben werde, mitzunehmen, so könnte er in gewissen Fällen leicht genöthigt sein, noch einen besondern Wagen mit Mann und Pferden zu miethen, wobei er leicht, anstatt Etwas zu verdienen, Schaden leiden könnte. Deshalb möchte der Redner jedem Fuhrmann für Nothfälle das Anhängen eines einspännigen Wägeleins als Nachwagen gestatten.

Probst glaubt, das frühere Verbot der Nachwagen sei darum gemacht worden, weil die Fuhrleute dadurch der Lizenzgebühr auszuweichen suchten; da aber dieselbe durch dieses Gesetz wegfalle, so sei kein Grund vorhanden, warum ein Fuhrmann nicht ein Wägelein sollte anhängen dürfen.

Ryser trägt auf Streichung dieser Bestimmung über die Nachwagen an, indem dieselben dem Fuhrmann so nöthig seien, als an einem großen Schiffe ein kleiner Nachen.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Das Anhängen der Nachwagen ist nicht bloß wegen der Lizenzgebühr verboten worden, sondern vielmehr aus Rücksichten der Straßenpolizei. Ebenso möchte ich nicht zur nämlichen Zeit, wo man allerwärts Gesetze gegen Thierquälerei macht, jetzt ein Gesetz aufheben, das sie bei uns einigermaßen beschränkt. Ferner, wenn man verhüten will, daß Jemand sündige, so muß man nicht die Versuchung neben ihn stellen. Wenn ein Fuhrmann ein Wägelein nachschleppen kann, bis er 300 Schritte weit von der Zollstätte entfernt ist, so läßt er das Wägelein zurück, und das jenseits der Zollstätte darauf geladene Mehrgewicht wird wiederum auf den großen Wagen geladen. Ich wünsche daher unveränderte Annahme des Paragraphen.

U b s t i m m u n g.

Für den Paragraphen wie er ist . . . 78 Stimmen.
Für etwas Anderes . . . 38

„§. 10. Fremden Fuhrleuten ist gestattet, einem einzelnen Führer vier einspännige Wagen anzuvertrauen.

Im Uebrigen haben dieselben die Vorschriften des Straßenpolizeireglements vom 21. März 1834, Artikel 1—17, genau zu befolgen.“

Roth, zu Wangen, trägt auf Streichung des Paragraphen an, welcher zu Gunsten der fremden Fuhrleute nicht nur ein verfassungswidriges Vorrecht aufstelle, sondern für die Straßen und die Sicherheit Derer, die sie gebrauchen, sehr nachtheilig sei.

von Jenner, Regierungsrath, erklärt, nicht zu wissen, wie das Wort „Fremden“ hieher gekommen sei; es gehöre gar nicht dahin.

Rufener, Gerichtspräsident, möchte nach „einzelnen“ einschalten, „ermachsenen“, damit dem gegenwärtigen Mißbrauche, der Wohlfeile wegen bloß Knaben anzustellen, Einhalt gethan werde.

Quiquerez möchte, um die Hindernisse in der Circulation zu beschränken, daß der erste Paragraph dieses Artikels in diesem Sinne abgefaßt würde: „Die Fuhrleute oder Frachtführer können einem einzigen Führer vier einspännige Fuhrwerke anvertrauen, unter der Bedingung, daß, wenn mehrere Transporte vereinigt sind, sie zwischen jedem Transport eine Distanz von ungefähr 100 Schritten halten.“ — Außerdem schlägt er einen zweiten, folgendermaßen abgefaßten, Paragraphen vor: „Die Ladungen der Fuhrwerke dürfen die Breite von 10 Fuß auf allen Straßen nicht überschreiten.“

Bogel möchte den Paragraphen streichen oder wenigstens zu besserer Redaction zurückschicken; Jedermann habe sich schon etwa überzeugen können, wie nöthig es sei, daß jedes solche Fuhrwerk seinen Führer habe u. s. w. Uebrigens sei gar kein Vortheil dabei, dergleichen Fuhrleute auf diese Weise zu begünstigen, und die Knaben, welche sie als Führer brauchen, werden dabei nur demoralisirt u. s. w.

Ammann zeigt aus eigener Erfahrung, wie gefährlich es zuweilen sei, dergleichen langen Wagenzügen zu begegnen, indem die Fuhrleute gar oft nicht auf die Seite fahren wollen u. s. w.: er stimmt daher wie der Herr Präopinant.

Probst möchte bei der gegenwärtig bestehenden Vorschrift bleiben, wonach ein einzelner Fuhrmann nicht mehr als zwei Fuhrwerke unter sich haben dürfe; wenn Knaben dazu gebraucht würden, so sei das eine Umgehung des Gesetzes und ein Mißbrauch, denn das Gesetz sage „ein Fuhrmann“. Warum wollte man übrigens fremde Fuhrleute, welche den unserigen Alles vorwegnehmen und die Straßen weit mehr verderben, weniger bezahlen u. s. w., so sehr begünstigen?

Mühlemann, Regierungsrath, will einfach beim gegenwärtigen Gesetze verbleiben und daher den Paragraph streichen. Wenn namentlich die Richter sich an den Wortlaut des Gesetzes halten, so werde der gerügte Uebelstand wegen der Knaben von selbst wegfallen.

von Jenner, Regierungsrath, erwiedert, daß man hauptsächlich im Interesse und auf den Wunsch des Jura vorgeschlagen habe, einem einzelnen Führer vier Wagen anzuvertrauen, indem diese Art von Fuhrwerken in den Bedürfnissen der dortigen Gegend liegen u. s. w. Gegen den Antrag des Herrn Quiquerez wegen der zu beobachtenden Distanz zwischen den einzelnen Wagenzügen hat der Herr Berichterstatter Nichts einzuwenden, wohl aber gegen den Antrag bezüglich auf die Breite der Ladungen; die zu Grunde liegende Idee sei zwar sehr gut, aber die Ausföhrung würde allzu schwierig sein; man solle nur an die großen Zügelkisten u. s. w. denken, die man nicht immer der Länge nach aufladen könne. Sedenfalls möge man diese Bemerkung dem Baudepartement zur Untersuchung schicken, indem dieser Gegenstand rein straßenpolizeilicher Natur sei und auf keinen Fall in ein Fuhrlicenzgesetz gehöre.

A b s t i m m u n g.

- 1) Für Streichung des §. 10 81 Stimmen.
Dagegen 31 „
- 2) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn
Quiquerez Mehrheit.

von Jenner, Regierungsrath, macht nun aufmerksam, daß, da jetzt der §. 10 gestrichen worden, und im Straßenpolizeireglement keine Bestimmung über diesen Punkt enthalten sei, jetzt ein einzelner Fuhrmann 10 und mehr Wagen führen dürfte, weshalb man dem Baudepartement gleichzeitig mit dem Antrage des Herrn Quiquerez auch die Frage zur Begutachtung überweisen sollte, wie viele Wagen man ohne allzu großen Nachtheil einem einzelnen Führer anvertrauen dürfe.

Diesem Antrage wird mit großer Mehrheit beigeplichtet.

„§. 11. Für jeden zuwider den hievorigen Bestimmungen überladenen Centner verfällt der Fuhrmann in eine Buße von Fr. 1 und hat den zehnfachen Betrag derselben zu erlegen, wenn dabei die Gebühr unterschlagen worden ist.

Bei erschwerenden Umständen und im Wiederholungsfalle wird der Fuhrmann für jeden vorschriftswidrig überladenen Centner mit Fr. 6, und für die unterschlagene Gebühr mit dem fünfundsingzigfachen Betrage dieser Buße bestraft.“

Wüthrich findet die Buße von Fr. 6 viel zu hoch, und die Redaktion des letzten Passus undeutlich; wenn Einer 10 Centner überladen hat, so beträgt die Buße hiefür zusammen Fr. 60; muß er dann für die unterschlagene Gebühr überdies noch 25 Mal 60, oder aber 25 Mal 6 Franken Buße bezahlen? Schon letzteres wäre allzu streng u. s. w.

Mühlmann, Regierungsrath, trägt darauf an, den Paragraph zu nochmaliger Berathung zurückzuschicken.

Saggi, Regierungsrath, sieht in der Buße nichts Uebertriebenes, da sie ja ausdrücklich nur bei erschwerenden Umständen und im Wiederholungsfalle eintrete.

A b s t i m m u n g.

- Für den §. 11 wie er ist 38 Stimmen.
Denselben zu nochmaliger Berathung zurück-
zuschicken Mehrheit.

„§. 12. Das Verfahren in Straffällen ist dasjenige, welches für den Zoll vorgeschrieben ist (Zollgesetz vom 9. März 1841).“

Durch's Handmehr genehmigt.

„§. 13. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Durch dieselbe sind als aufgehoben erklärt:

Die Lizenzverordnung vom 17. Juni 1825; die Verordnung über die Steinfuhren vom 12. Juli 1830 und der Art. 2 des Dekrets über die Strafbestimmungen in Zoll- und Lizenzsachen vom 19. November 1834.“

von Jenner, Regierungsrath, trägt, zur Vervollständigung des Paragraphen, darauf an, daß diese Verordnung gleichzeitig mit dem Zollgesetze in Kraft treten solle.

Der Paragraph wird mit dieser Vervollständigung durch's Handmehr genehmigt.

„§. 14. Diese Verordnung soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und auf den Zollämtern angeschlagen werden.“

Durch's Handmehr genehmigt.

Umfrage über allfällige Zusatzartikel.

Moschard glaubt, es sei nützlich und zweckmäßig, eine Strafbestimmung auf die Uebertretung des im Art. 9 enthaltenen Verbots festzusetzen, welches das Anhängen von Peiwagen untersagt. Er hebt die Uebelstände heraus, welche für die

Cirkulation aus dieser Art von Fuhrwerken auf den im Allgemeinen schmalen Straßen entstehen.

Dieser Antrag wird mit 73 gegen 35 Stimmen erheblich erklärt.

E i n g a n g.

„Der Große Rath der Republik Bern, in Betrachtung der Nothwendigkeit, das Fuhrlizenzwesen mit möglichster Berücksichtigung des Verkehrs im Interesse der Straßen zu ordnen, auf den Vortrag des Regierungsrathes, beschließt.“

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Polizeisektion, betreffend die Umwandlung der über die Margarita Graf, von Heiligenschwendi, wegen Kindesmords verhängten Todesstrafe.

Es werden vorerst verlesen:

- 1) Das Urtheil des Obergerichts vom 11. April 1842.

Gestützt darauf, daß der Thatbestand eines Kindesmordes hergestellt, und Margarita Graf der Thäterschaft geständig und überwiesen sei, daß ihr ein gewöhnlicher Grad böser Absicht zur Last falle, daß auf die Strafbestimmung

a. der Umstand, daß der Graf, als der Verlobten des Schwängerer's und als einer Person, die schon einmal außerehelich geboren hatte, jede erhebliche Anreizung zur That gefehlt, und

b. die aus der hartnäckigen Verheimlichung der Schwangerschaft, dem Verfälschenlassen und Gebrauch eines falschen Hebammenzugnisses und den Umständen der heimlichen Niederkunft sich ergebende hohe Wahrscheinlichkeit eines lange Zeit vor der Niederkunft gefaßten Vorsatzes der Ermordung des Kindes erschwerend, der geringe Grad ihrer Geistesfähigkeiten dagegen mildernd einwirken, — in Anwendung des §. 16 des Gesetzes vom 18. Februar 1823 — verfällt das Urtheil die Margarita Graf zum Tode durch das Schwert.

- 2) Eine Zuschrift des Obergerichtes an den Großen Rath vom 11. April 1842, worin dasselbe erklärt, pflichtgemäß die gesetzlich vorgeschriebene Strafe ausgesprochen zu haben, — gleichzeitig aber, da die Anwendung der Todesstrafe für das Verbrechen des Kindesmordes nicht mehr im Geiste der Zeit zu liegen scheine, die Margarita Graf zur Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe empfiehlt.

- 3) Der vom Regierungsrath mit Empfehlung überwiesene Vortrag der Polizeisektion, welcher ebenfalls mit Hinweisung auf die bereits erwähnten Umstände dahin geht, es möchte die obergerichtliche, über die Margarita Graf verhängte Todesstrafe in eine zwölfjährige Kettenstrafe umgewandelt werden.

Ubray, Regierungsrath, Berichterstatter, empfiehlt, nachdem er die Thatsachen kürzlich durchgegangen, die Schlüsse der Polizeisektion, deren Vorschläge durch die Betrachtung geleitet wurden, daß schon in ähnlichen Fällen der Große Rath von dem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Er erinnert unter Andern an den Fall der Magdalena Zaugg, welche vor einigen Jahren zur Todesstrafe wegen Kindesmords verurtheilt, und deren Strafe von dem Großen Rathe in fünfzehnjährige Kettenstrafe umgewandelt wurde. Nun sind die Umstände, welche die Verurtheilung herbeigeführt haben, über welche der Große Rath sich in letzter Instanz auszusprechen hat, weniger ungünstig in dem vorliegenden, als in dem vorhergehenden Falle. Die Prämeditation ist nicht ganz klar herausgestellt auf Seite der Margarita Graf, während sie in der Angelegenheit der Magdalena Zaugg gänzlich herausgestellt war. Ueberdies sind die Verstandeskkräfte der Verurtheilten so beschränkt, daß sie sogar glaubte, daß das Verbrechen, dessen sie sich schuldig machte, ihr höchstens eine vierzehntägige Gefängnißstrafe zuziehen werde. Endlich spricht noch eine wesentliche Berücksichtigung zu Gunsten einer Umwandlung der Strafe, nämlich der aus freien Stücken von dem Obergerichte ausgegangene Schritt, welches, durch eine gebieterische Gesetzgebung in Beziehung auf das Urtheil gebunden, dennoch für zweckmäßig

erachtet hat, die Verurtheilte der Gnade des Großen Rathes zu empfehlen.

Koch, Obergerichtspräsident. Ich vermuthe, Zit., Sie seien alle geneigt, im vorliegenden Falle Gnade für Recht ergehen zu lassen. Gewiß und sicher würde das Obergericht diese Person nicht empfohlen haben, wenn nicht außer dem, daß eine solche Strafe für das vorliegende Verbrechen überhaupt dem Geiste der Zeit widerstrebt, noch andere Gründe vorhanden wären. Ich will indessen die Versammlung nicht lange aufhalten und nur bemerken, warum das Obergericht im Falle ist, Todesurtheile über das Verbrechen des Kindesmordes auszusprechen und alsogleich die Verurtheilten der Gnade des Großen Rathes zu empfehlen. Das ist an und für sich gewiß ein Uebelstand, und ich ergreife daher das Wort hauptsächlich darum, um wo möglich eine wohlthätige Initiative von Seite des Regierungsraths damit zu veranlassen. Das Gesetz über den Kindesmord sagt im §. 16, eine Weibsperson, die ihr Kind vorsätzlich um das Leben bringe, solle durch das Schwert am Leben bestraft werden. Sodann sind in spätern Paragraphen die Fälle vorgesehen, wo Zweifel vorwalten über den Vorsatz oder die Absicht der Tödtung, oder wo die Lebensfähigkeit des Kindes nicht erwiesen ist. In beiden Fällen verhängt dann das Gesetz Statt der Todesstrafe eine zehnjährige Kettenstrafe. Das, Zit., ist unsere Gesetzgebung hinsichtlich dieser Materie; hingegen bezüglich auf die Materie über Tödtung eines Menschen überhaupt wird hinsichtlich des Vorsatzes oder der Absicht des Tödtens ein Unterschied getroffen. Ein solcher Vorsatz kann nämlich augenblicklich entstanden sein, im Zustande des Zornes, großer Gerechtigkeit u. c., wo also die höhern menschlichen Kräfte einigermaßen befangen sind. Es kann aber auf der andern Seite Jemand lange vorher mit kaltem Blute den Vorsatz, einen Menschen zu tödten, gefaßt haben. Jenes ist Todschlag, dieses ist Mord; der erstere wird heutiges Tages nicht mehr mit dem Tode bestraft, wohl aber der letztere. Zwischen diesen beiden Fällen macht jede Gesetzgebung und so auch unser Gesetz einen wesentlichen Unterschied; nur in Betreff des Kindesmordes stellt unser Gesetz diesen Unterschied zwischen den bezeichneten beiden Arten von Vorsatz nicht auf. Daher darf das Obergericht in dieser Art von Verbrechen, welche nach den meisten Gesetzgebungen, selbst wenn der Vorbedacht erwiesen ist, nicht mehr mit dem Tode bestraft wird, jene Unterscheidung nicht anwenden, sondern muß die Todesstrafe verhängen. Wer aber je bei dem wichtigen Akt der Geburt zugegen war, mußte sich überzeugen, daß, wenn je ein Mensch sich in einem außerordentlichen Zustande befinden kann, wo Ueberlegung unmöglich ist, dieß bei einer kreisenden Weibsperson der Fall ist, so daß also eine solche Person, wenn sie in diesem Augenblicke der höchsten körperlichen Schmerzen ihr Kind umbringt, wohl eben so sehr die Anwendung milderer Bestrafung verdient, als wer bei einer Schlägerei oder sonst ohne eigentliche Prämeditation Jemanden getödtet hat. Da aber, wie gesagt, nach unserer gegenwärtigen Gesetzgebung das Obergericht zwischen Kindesmord und Kindesmord nicht unterscheiden darf, sondern alle Mal die Todesstrafe aussprechen muß, so erlaubt es sich dann, dem Großen Rathe, welchem nach der Verfassung das Recht der Begnadigung zusteht, Gnade anzuempfehlen. Die Person, um welche es sich heute handelt, flößt an und für sich durchaus kein Interesse ein, außer einzig das Interesse des Mitleidens über ihren Geisteszustand; sie ist nicht imbecil, aber dumm, erstaunlich beschränkt. Man dürfte bloß im Gesetze über den Kindesmord die zwei obermähnten Grade von Vorsatz für die Zukunft trennen, so wäre das Inkonvenient beseitigt, daß das Obergericht zum Tode verurtheilen, und nachher der Große Rath begnadigen muß. Seit ich im Obergerichte bin, scheint es mir, das die Fälle des Kindesmordes häufiger werden. Das kann ich nur dem Umstande zuschreiben, daß bisher der Kindesmord hier immer begnadigt worden ist; denn das Publikum dachte dann nicht mehr an die strengen Strafen, welche an Platz der Todesstrafe gesetzt wurden, sondern es hieß bloß, der Große Rath habe eine Kindesmörderin begnadigt. Dadurch könnte vielleicht in leichtsinnigen Weibspersonen der Gedanke entstanden sein, daß gar keine oder nur eine geringe Strafe dieses Verbrechen treffe. So sagte die Graf, sie hoffe, es

werde ihr nicht so übel ergehen, sie werde mit etwa 14 Tagen bei Wasser und Brod davon kommen. Wäre hingegen die Gesetzgebung, wie sie sein sollte, und würde dann die Begnadigung nur in sehr seltenen und außerordentlichen Fällen eintreten, so würde das eine viel heilsamere Wirkung hervorbringen. Daher wären Anträge in dieser Beziehung von Seite des Regierungsrathes sehr zu wünschen. Mit Ueberzeugung müßte ich mich unter den obwaltenden Verhältnissen dem Antrage der Polizeisektion anschließen.

Abstim m u n g.

1. Offene Abstimmung:	Handmehr.
Irgendwie einzutreten	
2. Geheime Abstimmung:	
Für Willfähr	118 Stimmen.
Für Abschlag	18 "

Der Herr Landammann eröffnet nunmehr die Umfrage über die Dauer der an die Stelle der Todesstrafe zu setzenden Freiheitsstrafe.

Kurz. Als Berichterstatter vor Obergericht in dieser Angelegenheit erlaube ich mir, den Antrag auf eine wenigstens fünfzehnjährige Kettenstrafe zu stellen. Man kann solche Sachen verschieden ansehen, und wenn man dergleichen Prozeduren liest, so machen sie auf den Einen einen günstigen, auf den Andern einen minder günstigen Eindruck. Man hat dargestellt, diese Person sei nicht geschick; allein sie weiß gar wohl, was sie thut; sie hat sich auch in der ganzen Procedur einer furchterlichen Lügenhaftigkeit schuldig gemacht. In solchen Leuten steckt gewöhnlich sehr viel Schlaubeit, und daß sie wirklich schlau ist, beweist ihr falsches Zeugniß. Ich will jetzt nicht untersuchen, ob mehr Schlaubeit oder aber Dummheit jener Aeußerung zu Grunde lag, man solle sie doch nicht nach Bern bringen, sondern sie lieber etwa 14 Tage an Wasser und Brod setzen. Man hat behauptet, der Fall mit der Magdalena Zaugg sei viel ärger; wenigstens mir ist der Fall mit der Graf weit bedeutender vorgekommen. Die Zaugg war wenigstens während der ganzen Untersuchung brav; bei der Graf ist keine Rede hievon u. c. Auch hatte sie nicht den geringsten äußern Anreiz zur That, während die Zaugg zum ersten Mal geboren hatte. Das einzige Motiv bei der Graf war, den alten „Gritti,“ wie sie ihren Verlobten nannte, nicht heirathen zu müssen; denn das Kind mußte, wenn es am Leben blieb, einen Vater haben; sie hätte aber wahrscheinlich lieber einen jungen Mann gehabt, das ist menschlich und ganz natürlich. Wenn man aber bei den Begnadigungen kein Princip befolgt, so ist Gnade Gunst, und das soll sie in einem republikanischen Gemeinwesen nicht sein; man sagt dann bald, eine solche Person habe eben Heilige im Himmel gehabt. Da nun, wie wenigstens der Herr Präsident der Polizeisektion gesagt hat, die Todesstrafe der Zaugg in fünfzehnjährige Kettenstrafe umgewandelt worden ist, so müßte ich mich hier wenigstens für eben so viel Jahre aussprechen, denn ich kann mir nicht denken, daß eine Person, wie die Zaugg, welche zum ersten Male niederfam und daher noch ihre weibliche Ehre zu retten hatte, strenger bestraft sein sollte, als die Graf, welche bereits zum zweiten Male geboren und keine Anreizung zu einer solchen That hatte. Zur Begnadigung oder Strafumwandlung habe ich vorhin auch gestimmt, weil überall in der ganzen Welt man die Todesstrafe nicht mehr auf Kindesmord setzt, und auch aus den vom Herrn Oberichtspräsidenten angebrachten psychologischen Rücksichten, und auch vor Obergericht habe ich einzig deshalb dazu gestimmt, beim Großen Rath auf Strafumwandlung anzutragen. Ueber die Frage der Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit der Todesstrafe überhaupt trete ich jetzt nicht ein; so viel erkläre ich bloß, daß ich ein entschiedener Gegner der Abschaffung der Todesstrafe im Allgemeinen bin, und nur im speziellen Falle des Kindesmordes bin ich nicht für Anwendung der Todesstrafe aus dem angegebenen Grunde. Ich trage daher darauf an, die Todesstrafe der Graf wenigstens in eine fünfzehnjährige Kettenstrafe umzuwandeln.

Amman. Der Grundsatz der Abschaffung der Todesstrafe bei Kindesmörderinnen hat gewiß beim größern Publikum noch nicht so sehr Anklang gefunden, wie man etwa glauben möchte,

ich zweifle gar nicht daran, daß gerade die Nichtanwendung dieser Strafe Schuld ist an dem stets häufiger werdenden Kindesmord. Gar Manche läßt sich vielleicht durch die Furcht des Todes von dem Verbrechen abhalten, ihr auferheliches Kind auf die Seite zu schaffen, während die Vorausichtbloßer Kettenstrafe sie nicht davon abhält, weil sie hoffen kann, durch nachherige gute Aufführung sich Abkürzung der Strafzeit zu verdienen. Auch ich möchte jetzt nicht weiter heruntergehen, als auf fünfzehnjährige Kettenstrafe.

Stettler. Es zeigt sich allerdings, daß die nämliche Procedur auf diesen oder jenen Leser einen ganz verschiedenen Eindruck machen kann. Ich war Berichterstatter in dieser Angelegenheit bei der Polizeisektion, und auf mich hat die Procedur nicht den Effect gemacht, welchen sie auf den Berichterstatter vor dem Obergerichte gemacht zu haben scheint. Niemand hat die Graf gezwungen, zu ihrem Schwängerer zu gehen und ihn zu fragen: willst du mich heirathen? Damals hatte sie also die Absicht nicht, ihr Kind zu morden. In den Verhören zeigte sie offenbar viel Beschränktheit, und ich wenigstens habe nicht gefunden, daß irgend Prämeditation zur Tödtung da war. Daß sie glaubte, mit 14 tägiger Gefangenschaft bei Wasser und Brod loszukommen, ist gewiß mehr Stumpfheit, als Schlechtigkeit. Gewiß hatte die Zaugg mehr geistige und Gemüthsbildung, als die Graf, und sie hatte ihren Entschluß schon früher und nicht erst im Augenblicke der That gefaßt, wie hingegen diese. Ich stimme daher zum Antrage der Polizeisektion und des Regierungsrathes.

Koch, Obergerichtspräsident. Es ist merkwürdig, wie ungemein verschieden der Eindruck ist, den Begebenheiten und Prozeßakten auf den Menschen machen. Der Eindruck, welchen die Procedur der Graf auf mich gemacht hat, ist genau derselbe, welchen sie auf Herrn Stettler gemacht zu haben scheint. Hätte ich im Obergerichte eine Stimme abzugeben gehabt, so würde ich gar nicht zur Todesstrafe gestimmt haben, denn es konnten Zweifel über ihren Vorsatz vorwalten, und da sagt das Gesetz deutlich, daß, wenn auch nur Zweifel vorwalten können, dann eine zehnjährige Kettenstrafe eintreten solle u. s. w. Die Gnade hat keine Grenzen, aber dormalen sind Sie, Zit., einigermaßen berufen, mehr oder weniger Recht zu sprechen, indem Sie wegen eines mangelhaften Gesetzes angerufen worden sind, einzuschreiten. Die Zaugg ist gewiß in keine Vergleichung zu setzen mit der Graf; bei jener war eigentliche Prämeditation vorhanden, und zwar im gefunden Zustande, bevor sie in dem abnormen Zustande einer Gebärenden war. Bei der Graf ist kein Beweis, daß sie den Vorsatz schon vorher hatte. Setzt glaube ich, der Antrag der Polizeisektion sei vollkommen den Umständen angemessen; das vorgeschlagene Strafmaß ist etwas geringer als bei der Zaugg, und doch zugleich etwas größer, als wenn das Gericht ausgesprochen hätte, es könne Zweifel sein über den Vorsatz. Ich stimme daher zum Antrage der Polizeisektion.

Fellenberg. Die ehrenwerthen Herren Präopinanten haben bisher hauptsächlich die Vergeltung gegen den Verbrecher in's Auge gefaßt; aber es ist hier noch ein ganz anderes Interesse zu beachten, nämlich die Sicherheit der Kinder, welche Gott in's Leben ruft, und es ist bereits ausgesprochen worden, daß die Kinder viel größern Gefahren ausgesetzt seien, seit eine

mildere Ansicht in Bestrafung des Kindesmordes herrschend geworden. Ich habe hier schon oft der Milde das Wort geredet, aber heute habe ich die Ballote zum Abschlage eingelegt. Nicht nur für die Kinder sollen wir sorgen, sondern auch für diejenigen Weibspersonen, welche aus Schwachheit fehlen. Diesen wird geradezu Beistand geleistet durch die Gesetzgebung, wenn man strenger gegen das Verbrechen des Kindesmordes verfährt, als es seit einiger Zeit geschehen ist. Ich muß vollkommen demjenigen beistimmen, was Herr Obergerichter Kurz angebracht hat, und ich möchte die Strafe eher noch verstärken.

Aubry, Regierungsrath. Um den Antrag des Regierungsraths zu rechtfertigen, erinnert der Herr Berichterstatter an die in den hauptsächlichsten Staaten Europa's über den Kindesmord angenommenen Grundsätze. Betrachtet man die Sache aus dem psychologischen Gesichtspunkte, so muß man zugeben, daß eine Frau mitten in den Geburtswehen und unmittelbar nach ihrer Entbindung sich nach der allgemeinen Regel nicht in einer so freien Gemüthsstimmung befindet, um von allem, was sie thut, vollkommen Rechenschaft ablegen zu können. Ueberdies fügt er bei, daß er, mit dem Gesetze in der Hand, in der Angelegenheit der Graf für keine höhere Strafe hätte stimmen können, als zehnjährige Kettenstrafe, wie sie das Gericht erster Instanz verurtheilt, und wie es auch der Herr Präsident des Obergerichts sehr gut herausgehoben hat; daß es sich hier von dem Begnadigungsrechte handle, welches der Große Rath in Gemäßheit der Verfassung ausübt, und daß der Regierungsrath und die Polizeisektion in dem Gutachten, das sie abzugeben berufen waren, in dem Strafmaße ein gerechtes Verhältniß mit den als Vorgängen dienenden ähnlichen Vorfällen aufstellen mußten. Daher glaubten sie, daß zehn Jahre hinreichend gewesen wären in Vergleichung mit dem, was über die Zaugg beschlossen worden, deren Schuldhaftigkeit von weit beschwerendern Umständen begleitet war, und deren Verstandesentwicklung weit höher steht, als die der Margaretha Graf, bei welcher es hinreicht, ihre Verhöre zu lesen, um sich von ihrer Geisteschwachheit zu überzeugen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Der Fall mit der Zaugg ist mir so ganz nicht mehr in Erinnerung, indessen war ich früher auf ihr Verlangen beauftragt, sie in erster Instanz zu vertheidigen. Die Zaugg nun ist eine offene, freimüthige Seele und hat sich als solche während der ganzen Prozedur benommen; das ist wenigstens ebenso lobenswerth, als wenn eine andere Person in gleicher Lage verschmigt und böshaft ist, und man dann daraus herleitet, sie sei dumm oder beschränkt. Im Uebrigen stimme ich zum Antrage.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Polizei-Sektion auf 12 Jahre 56 Stimmen.
Für den Antrag des Hrn. Obergerichters Kurz auf
15 Jahre 73 Stimmen.

Zum Schlusse wird verlesen: Ein Anzug von zwölf Mitgliedern, betreffend die beförderliche Demüthigung der Verbindungsstrafe zwischen Ursenbach und Waltreien.

(Schluß der Sitzung um 2 $\frac{3}{4}$ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerstzung. 1842.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 23. Juni 1842.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Namensaufruf, Genehmigung des Protokolls.

Tagesordnung.

Auf den Vortrag des Militärdepartements werden durch's Handmehr ernannt:

- 1) Zum Kommandanten des VIII. Landwehrbataillons:
Herr Major L. G. Chiffelle, von Neuenstadt;
- 2) zum Kommandanten des VI. Landwehrbataillons:
Herr Major Franz Samuel Imhoof, von Büren;
- 3) zum Kommandanten des II. Landwehrbataillons:
Herr Major Friedrich Walthard, von Bern;
- 4) zum Kommandanten des III. Landwehrbataillons:
Herr Major Ludwig Bay, von Bern.

Entwurf des diplomatischen Departements, betreffend die Instruktion auf die ordentliche Tagssatzung des Jahres 1842.

Von sämmtlichen vorgeschlagenen Instruktionsartikeln veranlassen bloß folgende eine mehr oder minder einläßliche Berathung:

§. 25. Revision des Bundesvertrages.

Der Antrag lautet:

„Obwohl die auf den Großrathsbeschuß vom 21. Dezember 1833 sich gründende Instruktion Berns, die Revision des Bundesvertrages einem eidgenössischen Verfassungsrathe, erwählt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, zu übertragen, bis jetzt wenig Anklang gefunden, muß dieser Stand, weil die Gründe, welche sie hervorgerufen, noch in ihrem vollen Gewichte fortbestehen, darauf beharren und jeden andern Modus einer Revision des Bundes, als von der einzig natürlichen und rechtlichen Grundlage abweichend und die Erreichung des hohen Zweckes eher hindernd als fördernd, verwerfen.“

Fellenberg. Es ist dieß ein stehender Artikel in unserer Instruktion bereits seit mehreren Jahren, der unveränderlich bleibt, als wenn die Regierung von Bern der größten Stabilität huldigte. Wir haben erfahren, daß auf diesem Wege kein Fortschritt zu erhalten ist, daß wir dadurch Kiesel und Thor schliefen einer bessern Zukunft. Entweder muß einmal ein Sprung geschehen, oder wir werden nie etwas Besseres haben.

Wäre es nicht der Klugheit angemessen, mit gutem Beispiele voranzugehen und zu trachten, einen ersten Schritt, dann gelegentlich einen zweiten zu thun, u. s. w., um wenigstens allmählig zu Demjenigen zu gelangen, was jedes Schweizerherz wünscht? Ich weiß, daß meine Vorstellungen vergeblich sind, aber ich halte es für heilige Pflicht, dieselben immerfort zu wiederholen, so oft es um diese Frage zu thun ist. Ich trage also darauf an, daß wir jeden Vorschlag, der irgend eine Verbesserung herbeiführen kann, willkommen heißen und zu Allem Hand bieten, was zu derjenigen Entwicklung führen kann, die, ich wiederhole es, jedes Schweizerherz wünscht.

Neubaus, Altschultbeiß, hat als Berichterstatter Nichts beizufügen und stimmt einfach zum Antrage des diplomatischen Departements.

Abstimmung.

Für den Antrag wie er ist	129 Stimmen.
Für etwas Anderes	12 „

§. 26. Garantie der Verfassung des Kantons Luzern.

Der Antrag schließt auf Garantie dieser Verfassung, als in welcher nichts dem Bunde Zuwiderlaufendes enthalten sei.

Neubaus, Altschultbeiß, erklärt, die Ansicht des diplomatischen Departements nicht zu theilen, weshalb ein Mitglied mit dem Rapport beauftragt worden, das damit einverstanden sei.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Das diplomatische Departement in seiner Mehrheit, welchem auch der Regierungsrath beigeprägt, hat gefunden, die Verfassung von Luzern enthalte Nichts, das dem Bunde widerstreite, und hat daher aus diesen Gründen, abgesehen davon, ob der Inhalt gefalle oder nicht, geglaubt, es sei Pflicht, die Garantie, gestützt auf den §. 1 des Bundesvertrages, auszusprechen. Ich trage also darauf an, der Große Rath möge die Garantie der Verfassung des Kantons Luzern aussprechen.

Fellenberg. Es kann vielleicht Nichts gegen den Bund enthalten, was zu Luzern geschehen ist; aber erst vorhin haben Sie, Zit., beschlossen, daß eine Totalrevision des Bundes stattfinden solle; also haben Sie erklärt, daß nicht der Bund, wie er jetzt ist, die Grundlage des Heils des Vaterlandes darstellt, sondern daß Dasjenige, was geschehen soll, zum Besten des Landes und des Schweizervolkes hergestellt werden müsse durch eine Totalrevision, und nun, Zit., würden Sie stimmen für Maßregeln, die unser Vaterland unter fremden Einfluß setzen, die wirklich einen zerreißenden Einfluß ausüben auf unsere Bundesverhältnisse, die das Gegentheil sind von Dem, was wir erstreben sollen? Das kann ich nicht begreifen. Das Luzernervolk ist geblendet, das Luzernervolk ist durch Einflüsse, die zum Verderben führen, verleitet; es ist auf den Punkt

gebracht, den Bund zu zerreißen, wie man dieß aus der Instruktion sieht, welche die Regierung von Luzern ihrer Gesandtschaft unlängst ertheilt hat. Sollen wir nun nicht trachten, das Unserige beizutragen, um dem Luzernervolke die Augen zu öffnen und es zurückzurufen zum alten eidgenössischen Geiste, wodurch es einst so ausgezeichnet war? Aber werden wir das thun, wenn wir billigen, was bundeszerreißend und vaterlandverderbend geschieht von Seite der Dämogogen, welche das Luzernervolk verführen? Und haben wir eine bessere Gelegenheit als diese da? Ich kann wahrhaftig nicht begreifen, wie das diplomatische Departement zu einem solchen Vorschlage gekommen ist, und wie derselbe hier vorgetragen werden durfte, da ich vollkommen überzeugt bin, daß er unsern Grundsätzen, unserer Ehre, allen Vaterlandsinteressen entgegengeht. Nicht daß ich verkenne, daß nicht auch viel Gutes sich zu Luzern finde; aber gar Vieles ist dort jetzt niedergedrückt durch die Machtthaber, und diese unterstützen wir, indem wir eine solche Billigung und Gewährleistung ertheilen. Das ist gegen Pflicht und Ehre der Republik Bern, denn unsere Pflicht ist vielmehr, jede Gelegenheit zu benutzen, um unsere Eidgenossen mit uns zu vereinigen und zurückzubringen auf den wahren Weg der Verbesserung. Ich stimme gegen die Garantie der Luzernerverfassung.

Neuhaus, Altschultheiß. Ich fühle mich verpflichtet, dem Großen Rath zu Kenntniß zu bringen, warum ich nach meiner Ansicht nicht zur Garantie der Verfassung von Luzern stimmen kann, abgesehen davon, ob diese Verfassung mir gefällt oder nicht. Ich habe einfach untersucht: ist darin etwas Bundeswidriges? und ich habe etwas Bundeswidriges gefunden, und dieß, ich sage es ganz freimüthig, ist mir lieb gewesen, damit ich nicht gezwungen sei, eine solche Verfassung zu gewährleisten, in welcher die jura circa sacra auf so unverantwortliche Weise geopfert worden sind. Der §. 7 der Bundesverfassung lautet also: „Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsätze, daß, so wie es, nach Anerkennung der 22 Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.“ Dieser §. 7 bestimmt also zwei Sachen, erstlich: die Unterthanenverhältnisse sind abgeschafft; aber nicht nur das, sondern es dürfen zweitens nie in einem Kanton zwei verschiedene Klassen von Bürgern entstehen, deren eine die politischen Rechte genießt, die andere nicht. Jetzt habe ich in der Verfassung von Luzern gefunden, daß, um politische Rechte ausüben zu können, um in den Großen Rath wählbar zu sein, man katholischer Konfession sein muß. Nun gibt es wirklich einige Luzernerbürger, die reformirter Konfession sind, und diese bilden also eine Klasse von Bürgern, die nicht gleiche politische Rechte haben. Allerdings sind ihrer gegenwärtig nur einzelne wenige; aber mit der Zeit kann, weil wir die Glaubensfreiheit gewährleisten und beide Religionsbekenntnisse anerkennen, oder durch gemischte Ehen sehr gut der Fall eintreten, daß eine große Anzahl von reformirten Bürgern vorhanden ist, welche also dann ihre politischen Rechte zu Luzern verloren haben. Darin habe ich etwas Bundeswidriges gefunden und stimme daher nicht zur Gewährleistung. Ich weiß wohl, daß schon die alte Verfassung eine ähnliche Bestimmung enthalten hat, daß der Stand Bern seiner Zeit dessen ungeachtet, — vermuthlich aus Versehen, — im Jahr 1832 jene Verfassung gewährleistet hat, daß ferner in den ebenfalls garantierten Verfassungen der Urstände die nämliche Intoleranz vorhanden und daß in der Stadt-Baselschen Verfassung, die ebenfalls garantiert ist, der umgekehrte Grundsatz aufgestellt ist, nämlich, daß man reformirt sein müsse, um politische Rechte zu genießen. Allein Tit. das Alles ist nicht bindend für mich; vielleicht werden Sie finden, daß man konsequenter Weise Grundsätze, die man früher bereits gewährleistet habe, wieder gewährleisten müsse, ich aber finde, alle jene Verfassungen hätten nicht gewährleistet werden sollen, ich stimme daher auch jetzt gegen die Gewährleistung.

Stettler. Ich hingegen müßte aus vollkommener Ueberzeugung dem Antrage des diplomatischen Departements beistimmen. Man hat hauptsächlich zweierlei Gründe dagegen angeführt: der erste Redner hat mehr nach persönlichen Gefühlen

dagegen gestimmt, der andere hingegen gestützt auf eine Auslegung der Bundesurkunde und der Luzernerverfassung. Wenn die persönlichen Gefühle hier in Anschlag gebracht werden könnten, so würde ich gewiß auch dagegen stimmen, denn wir zu Bern und alle Freunde einer freien Entwicklung unsers politischen Daseins können den gegenwärtigen Tendenzen von Luzern unmöglich Beifall schenken. Aber man muß unterscheiden: liegt die Tendenz in der Verfassung oder aber in den Personen? Nach meiner Ueberzeugung liegt die ultramontane Tendenz von Luzern nicht in der Verfassung, sondern in den Personen, welche das Luzerner Volk nach seiner Souveränität gegenwärtig an die obersten Staatsstellen befördert hat; denn auch nach dieser gegenwärtigen Verfassung sind einige wenige Männer in die Regierung gewählt worden, welche mit der frühern Kraft sich diesen Tendenzen widersetzen; die Regierung könnte auch unter dieser Verfassung einer freien Tendenz huldigen, wenn das Luzerner Volk anders gewählt und eine Mehrheit von liberalen Männern, anstatt einer Mehrheit von Finsterlingen (nach unserer Ansicht nämlich) in die Regierung befördert hätte. Wir wollen hoffen, daß auch nach dieser Verfassung, die übrigens geändert werden kann, das Luzerner Volk, wenn es einmal zur Kenntniß seiner wahren Bedürfnisse gelangt, andere Männer wählen werde. Es lag auch nicht an der Verfassung, daß man dieselbe nach Kom geschickt hat, sondern das haben die Männer gethan, zuwider aller frühern Politik von Luzern, indem früher selbst unter dem aristokratischen Prinzip Luzern stets an der Spitze der freisinnigen Katholizität stand, und jetzt unter dem dämagogischen Prinzip steht es an der Spitze ultramontaner Tendenzen und huldigt Kom mehr als der schweizerischen Eidgenossenschaft. Wir wollen aber hoffen, eine Zeit werde kommen, wo wiederum andere Männer an der Spitze des Luzerner Volkes stehen werden. Wichtiger ist der Einwurf gegen einzelne Paragraphen der Luzerner Verfassung, nämlich daß sie der Bundesurkunde widerstreiten. Dem kann ich nicht beipflichten. Die Bundesurkunde datirt sich vom Jahr 1815, also muß man sie nach den Prinzipien von 1815 auslegen; man muß denken: Was hat man damals unter dem ausschließlichen politischen Rechte verstanden? Da kommt man auf eine ganz andere Idee und wird erkennen, daß die von Herrn Schultheiß Neuhaus aufgestellte Auslegung durchaus irrig ist. Im Jahr 1815 war die Tendenz in manchen Kantonen der Schweiz und namentlich hier in Bern, möglichst die alten Grundsätze und Verhältnisse herzustellen und zu restauriren, und also einzelne wenige Familien oder einzelne Klassen wiederum in den ausschließlichen Besitz der Regimentsfähigkeit und der politischen Rechte zu setzen. Man sollte hier in Bern wiederum vorerst Bürger der Stadt werden müssen, wie ehemals, um politische Rechte zu erwerben; allein das war nicht in der Willkür eines Jeden, Bürger von Bern zu werden, denn die Aufnahme in ein Bürgerrecht beruht auf einem zweiseitigen Vertrage u. s. w. Dieser damaligen aristokratischen Tendenz nun wollte die Bundesurkunde entgegen arbeiten, und gestützt auf dieselbe mußte dann auch zu Bern dem Lande ein Antheil an der Repräsentation eingeräumt werden. Das, Tit., ist Wille, Sinn und Tendenz der Bundesurkunde von 1815, also gewiß eine liberale, wohlthätige Tendenz. Aber jetzt zu sagen, es sei gegen die Bundesurkunde, wenn ein reinkatholischer Kanton den Grundsatz aufstellt, der Genuß und die Ausübung politischer Rechte sei an das katholische Bekenntniß geknüpft, — das ist gewiß irrig. In den Verfassungen aller kleinen Kantone ist die gleiche Vorschrift und noch viel strenger; wer dort reformirt wird, verliert sein Bürgerrecht, und doch sind alle diese Verfassungen von uns garantiert. Wollen Sie jetzt den kleinen Kantonen vorschreiben, das zu ändern? Das können Sie nicht. Noch mehr, Tit., wenn Sie die Bundesurkunde in diesem Sinne auslegen wollen, so verdient unsere eigene Verfassung die Garantie noch in höherem Grade nicht. Können etwa bei uns alle Bürger an die Urversammlungen? Können alle in den Großen Rath gewählt werden? Muß der Bürger nicht ein Vermögen bescheinigen? Vermögen zu haben, steht aber nicht in meinem freien Willen, wohl aber steht es in meinem freien Willen, ob ich katholisch werden oder reformirt bleiben will. Noch mehr. Selbst nur für die Urversammlungen muß man ein gewisses Alter haben u. s. w. Was würdet

Ihr sagen, Zit., wenn jetzt die andern Kantone unsere Verfassung nicht mehr garantiren wollten, weil dieselbe eine große Klasse von Staatsbürgern von den politischen Rechten ausschliesse? Beide Herren Präopinanten haben daher mehr aus Gründen des Gefühls gegen die Garantie gestimmt; denn gewiß auch der Letztere hat bei sich selbst gedacht: kann ich nicht etwa Gründe finden, um nicht dazu stimmen zu müssen, da die Verfassung mir gar nicht gefällt? Wenn wir aber dahin kommen, in dergleichen Dingen uns vom Gefühle leiten zu lassen, wohin gerathen wir? In die Kategorie der Sarnerei, gegen welche wir uns doch immer verwahrt haben. Was haben die Sarnier gethan? Sie haben die Verfassung von Glarus nicht garantiren wollen, auch diejenige von Basellandschaft nicht, weil beide ihnen nach ihren Sarnergefühlen nicht gefielen. Wenn wir nun ähnlich verfahren wollten bezüglich auf die Luzerner Verfassung, — wären wir besser als die Sarnier? — Darum, Zit., hüten wir uns, uns hiebei durch Gefühle bestimmen zu lassen; die einzige Grundlage ist die Vorschrift der Bundesurkunde, welche sagt, die Verfassungen der Kantone sollen garantirt werden, sofern sie nichts Bundeswidriges enthalten. Die Verfassung von Luzern enthält aber durchaus nichts Bundeswidriges; also müssen wir sie garantiren, sie mag uns gefallen oder nicht. Das, Zit., ist Bundesrecht. So lange wir unsern jetzigen Bund haben, müssen wir uns darnach richten, und was wir den Andern vorwerfen, sollen wir nicht selbst thun. Daher stimme ich mit der vollkommenen Ueberzeugung, daß die Verfassung von Luzern nichts gegen den Bund enthält, sofern derselbe nämlich im Sinne von 1815 ausgelegt wird, zum Antrage des diplomatischen Departements.

Hünnerwadel. Da ich bereits im diplomatischen Departement die Ansicht vertheidigt habe, es sei die Garantie der Luzerner-Verfassung auszusprechen; so sei es mir erlaubt, auch hier mit einigen Worten meine Gründe für diese Ansicht anzugeben. Vorerst im Allgemeinen glaube ich, wenn es sich um Ertheilung von Garantien handelt, solle man nicht allzu scrupulos sein, und wenn nicht außerordentliche Gründe vorhanden sind, so solle man die Garantie nicht verweigern. Zu dieser Ansicht komme ich, indem ich vom Grundsätze der Kantonsouveränität ausgehe, von einem Grundsätze, den Sie, Zit., zu allen Zeiten und namentlich in den neuesten Zeiten mit großer Beharrlichkeit und Schärfe festgehalten und urgirt haben. Hüten wir uns, davon abzuweichen! Bern wird auch in Zukunft sein Heil in diesem Grundsätze finden; aber man muß nicht nur da daran festhalten, wo es uns bequem ist, sondern auch da, wo es Ueberwindung kosten mag. Darum habe ich mich gefragt: in welchen Fällen dürfen wir die Garantie einer Verfassung verweigern? Ich bin bloß auf zwei solcher Fälle gestoßen: erstens in formeller Beziehung, wenn z. B. eine Verfassung auf illegalem, anarchischem Wege zu Stande gekommen ist, so glaube ich allerdings, daß dann die Garantie verweigert werden könne. In materieller Beziehung sodann, wenn eine Bestimmung dieser Verfassung dem Bunde zuwiderläuft. Wenn ich diesen Maßstab auf den vorliegenden Fall anwende, so ist in formeller Beziehung nicht das Geringste zu sagen gegen die Legalität der Luzerner-Verfassung; sie ist in vollkommen gesetzlich konstituirten Urversammlungen angenommen worden, nachdem die nämlichen Versammlungen vorher die Revision der frühern Verfassung beschlossen und den Verfassungsrath gewählt hatten. Auch in materieller Beziehung ist nichts dagegen zu sagen, denn den §. 7 der Bundesurkunde kann ich hier nicht applikabel finden; derselbe bezieht sich lediglich auf die früher bestandenen Unterthanenverhältnisse, welche unter der Helvetik aufgehoben worden sind. Nachher wurde bereits in die Mediationsverfassung zur Beruhigung der neuen Kantone diese Bestimmung des §. 7 aufgenommen, und aus diesem Grunde ist derselbe im Jahr 1815 in die jetzigen Bundesakte übergegangen, weil damals die Tendenz sich geltend machen wollte, nicht mehr die XIX örtige, sondern die XIII örtige alte Eidgenossenschaft herzustellen, wo dann vielleicht die frühern Unterthanenverhältnisse wieder entstanden sein würden. So wie es in der Schweiz keine herrschenden Lande und Unterthanenlande mehr giebt, so soll es auch nicht mehr Herrscher und Unterthanen, Herren und Knechte geben. Das ist die wahre

grammatisch-historisch richtige Auffassung des §. 7 der Bundesurkunde, und so widerspricht ihr kein Artikel in der Luzerner-Verfassung; vielmehr sagt der §. 5 dieser letztern ausdrücklich, es gebe keine Vorrechte weder des Oetes noch der Geburt, der Personen oder Familien. Dieser Paragraph entspricht also der Bundesurkunde vollkommen. Vom Augenblicke an aber, wo kein Widerspruch mit der Bundesakte nachgewiesen werden kann, ist nichts mehr gegen die Garantie einzuwenden. Ich muß also, gestützt auf den Grundsatz der Kantonsouveränität, den ich für den Kanton Bern, aber auch für die andern Kantone in Anspruch nehme, und in Betracht, daß weder formelle noch materielle Gründe, nämlich vom Standpunkte des Bundes aus aufgefaßt, gegen die Ertheilung der Garantie vorliegen, zur Garantie stimmen und nur noch warnen, daß wir uns in dergleichen Dingen weder durch Sympathie noch durch Antipathie leiten lassen. Wenn ich für die Garantie stimme, so geschieht es gewiß nicht aus Sympathie mit dem Geiste und den Tendenzen der Luzerner-Verfassung. Aber wenn Bern selbst je in den Fall kommen sollte, seinen eidgenössischen Mitständen irgend ein Gesuch vorzulegen, vielleicht sogar das Gesuch um Garantie einer neu revidirten Verfassung, und man uns dann ebenfalls, je nach vorhandener Sympathie oder Antipathie, behandeln wollte, so hätten wir wahrlich keine gar glänzende Zukunft zu erwarten; wenigstens finde ich in ältern und neuern Zeiten Beispiele genug, wo Bern etwas von den Mitständen verlangt hat, aber nicht eben mit großer Sympathie behandelt worden ist. Ich erinnere da nur an die Verhandlungen der Tagsatzung vom letzten Jahre. Halten wir also, Zit., strenge am Rechte und Grundsätze der Kantonsouveränität. Ich stimme zum Antrage des diplomatischen Departements und des Regierungsraths.

Röthlisberger. Ich fühle mich verpflichtet, zu sagen, daß ich im diplomatischen Departement auch in der Minderheit war und nicht garantiren helfen will. Ich will in dieser Beziehung nicht wiederholen, was die Zit. Herren Fellenberg und Neuhaus bereits gesagt haben, daß nämlich der §. 7 der Bundesurkunde die Garantie dieser Verfassung nicht erlaubt. Herr Stettler hat zwar behauptet, daß kein Widerspruch zwischen der Bundesurkunde und der Luzerner-Verfassung sei, und daß die ultramontane Tendenz mehr in den Personen liege, die gegenwärtig obenan stehen. Allein, Zit., auch in der Verfassung selbst liegt Verschiedenes, das im Widerspruche mit der Bundesurkunde ist, namentlich der von Anfang bis zu Ende dieser Verfassung herrschende Geist; denn diese Verfassung pflanzt die ultramontanistische Fahne weit höher auf als die eidgenössische; sie ist eine wahre Pfaffenverfassung, die ich wenigstens nicht garantiren will.

Manuel. Die Hauptfrage im gegenwärtigen Augenblicke ist die: existirt das Princip der Kantonsouveränität noch, oder existirt es nicht mehr? Es existirt noch, Zit., und der Stand Bern hat erst im vorigen Artikel wiederholt erklärt, daß, obwohl der Bund von 1815 sehr unvollkommen sei, er doch den Vortheil habe, daß jeder Kanton bei sich zu Hause Meister ist. So wie aber Bern dieses Princip der Kantonsouveränität für sich in Anspruch nimmt, so müssen wir es auch für andere Stände gelten lassen, und so wie wir erklären, Aargau habe das Recht, aufrührerische Klöster auf seinem Gebiete aufzuheben, und es wäre ein Eingriff in seine Souveränität, wenn die andern Stände dagegen einschreiten wollten, so sollen wir auch erklären, daß jeder Kanton das Recht habe, sich seine Verfassung zu geben. Die Luzerner-Verfassung ist durch den Willen des Volkes entstanden. Das soll uns genügen, und alles Andere geht uns nichts an. Haben die Luzerner verderbliche Tendenzen in ihre Verfassung gelegt, so haben sie die Folgen sich selbst zuzuschreiben, und wir können ihnen dann nur zurufen: George Dardin, tu l'as voulu. Der Kanton Luzern gleichet gegenwärtig einem ungeduldigen Patienten, der mit seinem frühern Arzte nicht mehr zufrieden war und es jetzt mit einem neuen probiren wollte. Allein, Zit., die alten Aerzte existiren noch, und ich hoffe, das Volk werde einmal einsehen, daß dieselben sein Vertrauen doch mehr verdienen, und daß ihre Mittel ihm besser bekamen, als diejenigen der neuen Aerzte, wo man dann den Tag wird willkommen heißen können, wo die heilige

Itium hin sinkt. Ich stimme zum Antrage des diplomatischen Departements.

Taggi, Regierungsrath, jünger. Auch ich habe im Regierungsrath gegen die Garantie gestimmt, aber ich habe mich dabei weder durch Sympathie, noch durch Antipathie leiten lassen, sondern ich habe lediglich das Recht und den Geist unserer gegenwärtigen politischen Einrichtungen zu Rathe gezogen. Es ist allerdings wahr, was Herr Staatschreiber Hünerwadel sagt, daß der §. 5 der Luzernerverfassung dem §. 7 der Bundesurkunde entspricht. Allein jener §. 5 steht vorn in der Verfassung und spricht die Regel aus; weiter hinten hingegen kommen die Ausnahmen, welche der Regel diametral entgegen sind, namentlich also, daß man katholisch sein müsse, um politische Rechte ausüben zu können. Außerdem folgen noch Bestimmungen, dahin gehend, daß nur Katholiken das Kantonsbürgerrecht erwerben können &c. So ist also die Regel durch Ausnahmen aufgehoben, und das ist der Bundesurkunde entgegen. Das, Tit., sind meine rechtlichen Gründe. Durch Gefühle lasse ich mich hierbei keineswegs leiten. Ich stimme mit voller Ueberzeugung gegen die Garantie.

Kasthofer, Regierungsrath. Auch ich muß gegen die Garantie stimmen, aus den von den Herren Schultheiß Neuhaus und Regierungsrath Taggi angeführten Gründen. Ich will nicht Grundsätze in andern Kantonen garantiren, welche denjenigen ganz entgegengesetzt sind, die ich in unserer Verfassung beschworen habe. Ich meine überhaupt, es sei ein Fehler, wenn man bei dergleichen Fragen nur untersucht, ob eine Verfassung nichts enthalte, das der Bundesverfassung widerspreche. Man sollte eher fragen: enthält sie nichts, das der Kantonalverfassung widerspricht, die wir beschworen haben? Unser Nationalstaatsrecht ist in den Kantonalverfassungen enthalten, und dem widerspricht die Luzernerverfassung; darum will ich sie nicht garantiren. Wenn z. B. zu Luzern eine Partei momentan Meister würde, die etwas hält auf Pressefreiheit, Kultusfreiheit &c., — wollen wir dann denjenigen zu Hilfe kommen, welche die Pressefreiheit, die Kultusfreiheit &c. wiederum unterdrücken möchten? Man hat gesagt, Luzern sei jetzt gleichsam ein Kirchenstaat, und man hat überhaupt Luzern behandelt, wie ich es nicht thun möchte. Indessen haben die Luzerner in ihrer Verfassung dafür gesorgt, daß die Herrschaft der Pfaffen sich nicht verewigen könne. Sie sind demokratischer als wir, denn jedes Jahr kann dort die Verfassung revidirt werden. Sodann haben die Luzerner das Veto; wenn es also zu arg geht, so werden sie dem wohl Schranken zu setzen wissen. Also nicht deswegen, weil die Verfassung intolerant und pfäffisch ist, sondern weil sie den Grundsätzen entgegen ist, die wir in unserer Verfassung beschworen haben, und weil ich nicht für dergleichen Grundsätze kämpfen will, stimme ich gegen die Garantie.

von Jenner, Regierungsrath. Man wirft da wohl viel religiöse Fragen in diese Sachen hinein und will davon die Garantie abhängig machen. Das ist ein fataler Fehler. Ueberhaupt mag ich nicht gern Religionsfachen hier anfachen und fürchte Alles, was auf dieses Feld führen kann. Am allerwenigsten sollte man in einem gemischten Kanton dieses Feld ohne Noth berühren, denn wir könnten da in einen fatalen Widerspruch kommen mit unsern katholischen Mitbürgern u. s. w. Uebrigens ist die Bestimmung, daß die Ausübung politischer Rechte die Erwerbung des Kantonsbürgerrechtes u. s. w. vom Religionsbekenntnisse abhängig gemacht wird, nicht von der Art, daß dadurch ein Vorrecht der einen Klasse von Staatsbürgern über die andere konstituirte würde, und in allen Verfassungen finden sich etwa dergleichen Ausschließungen, welche vielleicht mehr angefochten werden könnten. Bei uns z. B. haben wir eine Geldaristokratie, und wir haben alle Leute von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen, welche kein oder nicht genügendes Vermögen haben, welche von ihren Gemeinden unterstützt sind u. s. w.; das, Tit., betrifft eine große Klasse, und man könnte auch fragen: Warum steht das Alles in unserer Verfassung? Den Besitz von Vermögen der Ausübung politischer Rechte zu Grunde zu legen, ist wahrhaftig nicht edler, als die Religion zu Grunde zu legen. Womit ferner wollen wir es

legitimiren, daß wir alle funktionirenden Geistlichen vom Großen Rathe ausgeschlossen haben, auch alle Diejenigen, welche in fremden Diensten stehen oder in andern Kantonen politische Rechte ausüben? Für uns ist es höchst wichtig, bei allen Gelegenheiten streng an dem Grundsätze der Kantonsouveränität festzuhalten und die Einmischung anderer Stände in die innern Angelegenheiten eines Kantons zu verhindern. Denn man mag noch so häufig von den Lieben und Getreuen Eides- und Bundesgenossen reden, und wir mögen noch so sehr bei allen Gelegenheiten unsere Interessen denjenigen anderer Stände unterordnen, so sehe ich die nämliche Gesinnung gegen uns bei den andern Ständen nicht, und ich wenigstens bin nicht gern ihre Düpe. Darum huldige ich in allen Dingen dem Grundsätze der Kantonsouveränität, und gerade dieß hat mich auch geleitet in der Angelegenheit zwischen Bern und Solothurn, denn ich erlaube den andern Ständen nicht, daß sie sich in unsere Verhältnisse mischen. Aber eben darum will ich mich auch nicht in die ihrigen mischen, denn sonst könnten dieselben das bei Gelegenheit gegen uns anwenden. Was würden Sie gesagt haben, Tit., wenn im Jahre 1831 die andern Stände unsere Verfassung nicht hätten garantiren wollen, weil ihnen dieser oder jener Grundsatz darin gefiel? Insofern die allgemeinen Grundsätze der Bundesakte von uns beobachtet werden, sind wir frei, unsere Verfassung nach Belieben zu ändern. Niemand hat sich darein zu mischen, und wir sind berechtigt, zu verlangen, daß die Stände sie ohne Weiteres garantiren. Aber ebenso können die andern Stände von uns verlangen, daß wir sie auch machen lassen. Ob die Luzerner verblendet seien oder nicht, das kömmt hier nicht in Betracht. Die Luzernerverfassung entspricht ganz genau allen Grundsätzen der Bundesverfassung, und die zwei gerügten Punkte waren schon in der vorigen Verfassung enthalten, die von Ihnen, Tit., doch garantirt war, und sie finden sich in noch höhern Grade in den Verfassungen anderer Kantone, wo man nicht einmal Liegenschaften kaufen kann, wenn man nicht katholisch ist. Es stünde uns also sehr übel an, jetzt hier die Garantie verweigern zu wollen. Es ist schon Erschütterung genug in der Schweiz, ohne daß wir hier Religionsfragen in's Spiel bringen und die aargauische Klostergeschichte mit einer neuen Luzernerverfassungsgeschichte vermehren. Obgleich daher auch mir die Luzernerverfassung zuwider ist, so möchte ich doch keinen Moment anstehen, sie zu garantiren. Ich verspreche mir wenig Gutes von dieser Verfassung, jedenfalls große Opposition gegen Bern, und am allerwenigsten irgend einen Vortheil; aber ich sehe noch weit mehr Nachtheile, wenn wir sie hier verwerfen würden, denn sonst hätten wir ein Antecedent aufgestellt, das gegen uns selbst gebraucht werden könnte.

Man, gewesener Staatschreiber. Vor Allem aus, Tit., bekenne ich mich zu der Meinung, welche die Verfassung garantiren will. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es vorzüglich, weil einer meiner Herren Präopinanten Etwas hervorge stellt hat, was vielleicht, wenn es unwiderlegt bliebe, Eindruck auf diese Versammlung machen könnte. Man hat nämlich dasjenige, was vorhin beim Artikel über Revision der Bundesverfassung gesagt wurde, so ausgelegt, als ob man hier wirklich den Grundsatz der Totalrevision ausgesprochen hätte, so daß man sich also hüten sollte, Etwas zu garantiren, was den Grundsätzen, die wir alsdann annehmen werden, widerspreche. Das ist Irrthum. Man hat bei jenem Artikel nicht mehr und nicht weniger gesagt, als daß, wenn die Bundesrevision zur Sprache komme, die Gesandtschaft sich dahin aussprechen solle, Bern wolle in keine partielle Revision eintreten, sondern verlange eine Generalrevision. Keineswegs aber ist ausgesprochen worden, es solle eine Totalrevision stattfinden. Ferner ist mir Etwas aufgefallen, was nur aus übel verstandener Skrupulosität hervorkommen kann, daß man nämlich nicht stimmen könne für eine Verfassung, welche Bestimmungen enthalte, die den Grundsätzen unserer Kantonalverfassung widersprechen, zu welchen wir durch unsern Eid verpflichtet seien. Das ist durchaus eine irrige Auffassung der Verhältnisse. Allerdings ist Jeder von uns verpflichtet, Alles zu thun und auszuüben, was in unserer Verfassung steht. Aber etwas ganz anderes ist die Frage, ob eine Verfassung, die uns zur Garantieertheilung präsentirt

wird, etwas enthalte, das der allgemeinen Bundesverfassung zuwiderliefe. Endlich dann ist Ihnen gezeigt worden, daß wir aus dem Umstande, daß man nur die Katholiken an den politischen Rechten Theil nehmen lassen will, nichts der Bundesverfassung zuwiderlaufendes eruirten sollen, und es ist beiläufig gezeigt worden, daß nicht nur Verfassungen existiren, wo die politischen Rechte nur denen zugestanden werden, die sich zur katholischen Lehre bekennen, sondern auch umgekehrt solche, welchen zufolge nur Reformirten politische Rechte zustehen, wie zu Basel, auch zu Neuenburg. Diese Grundsätze haben entweder bereits zur Zeit der Aufnahme in den Bund in jenen Verfassungen existirt, oder sie sind erst seither darein gebracht und von uns garantirt worden. Somit wäre es die größte Inkonsequenz, jetzt wegen einer solchen Bestimmung die Luzernerverfassung nicht garantiren zu wollen. Im Uebrigen pflichte ich allem demjenigen bei, was im Sinne der Garantieertheilung gesagt worden ist.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Vor Allem aus ist es mir aufgefallen, daß im Anfange dieser Diskussion gesagt worden ist, man verwundere sich, daß man mit einem solchen Antrage habe hieher kommen dürfen. Das könnte ich dem betreffenden Redner zurückgeben und sagen, ich müßte mich verwundern, daß man sich hier solche Bemerkungen erlaube. Es soll aber nicht gesagt sein. Die Sache an und für sich ist nicht so wichtig, wie man sie vielleicht ansehen möchte. Bereits 11½ Stände haben die Verfassung garantirt, und an der künftigen Tagsatzung wird die Garantie mit großem Mehr ertheilt werden. Aber immerhin ist es wichtig genug, daß der Stand Bern, wenn er diese Garantie verweigert, die Gründe anführe, warum er das thue, und daß, wenn er dann in großer Minderheit bleibt, er sich legitimiren könne. Aus diesen Gründen habe ich im diplomatischen Departement den Antrag gestellt, es möchte die Garantie ausgesprochen werden. Ich habe zwar schon oft gesehen, daß man nicht Vater vom Kinde sein wollte; ich aber scheue mich nicht, frei zu erklären, daß ich bereits im diplomatischen Departement und nachher im Regierungsrathe diesen Antrag gemacht und vertheidigt habe. Mir gefällt die Luzernerverfassung gar nicht; allein ich glaube, es lasse sich durchaus nichts gegen die Garantie sagen und namentlich nicht, sofern wir dem Grundsätze der Souveränität der Stände, der von Bern bei allen Anlässen aufgestellt wird, treu bleiben wollen. Der erste Einwurf gegen den Antrag des diplomatischen Departements war der: Man solle nicht den gegenwärtigen Bundesvertrag dabei im Auge haben, sondern denjenigen, der später kommen und auf liberalere Grundsätze gebaut sein werde. Wir können aber nicht wissen, Tit., wie der neue Bundesvertrag dann ausfallen wird. Uebrigens schreibt der Art. 1 des Bundesvertrages vor, daß die Stände sich einander ihre Verfassungen garantiren sollen, sofern nichts dem Bunde zuwiderlaufendes darin enthalten sei. Darunter ist offenbar derjenige Bund verstanden, den wir haben, und nicht Etwas, das erst noch kommen wird. Nun fragt es sich: Ist denn wirklich Etwas gegen den Bund in der Luzernerverfassung? und ist der Bund so auszulegen, wie man es heute versucht hat? (Der Herr Berichterstatter liest den Art. 7 der Bundesakte ab). Allerdings sagt nun der §. 22 der Luzernerverfassung, das Kantonsbürgerrecht könne nur Katholiken ertheilt werden. (Ich bitte, das nicht zu verwechseln mit dem Rechte der Niederlassung und des Ankaufs von Grundstücken, denn davon ist nicht die Rede); ferner macht der §. 26 die politische Stimmfähigkeit ebenfalls vom katholischen Bekenntnisse abhängig, und nach §. 41 können auch nur Katholiken wahlfähig sein für den Großen Rath. Das will man jetzt als eine Verletzung des Bundes ansehen. Der §. 7 der Bundesakte kann aber offenbar gar keine andere Bedeutung haben, als, wie Herr Staatschreiber auseinandergesetzt hat, in Betreff der Untertanenlande und der Regimentsfähigkeit einzelner bestimmter exclusiv berechtigter Familien. In welchen Widerspruch würden Sie, Tit., kommen, wenn Sie die Sache anders ansehen wollten? Ich habe hier die Luzernerverfassung vom Jahre 1831, welche der gegenwärtige Große Rath von Bern damals garantirt hat, und diese Verfassung setzt in den §§. 51 und 52 fest, daß man, um stimm- und wahlfähig zu sein, der katholischen Religion ange-

hören müsse. Ungeachtet dieser Bestimmung haben Sie, Tit., damals die Verfassung garantirt und also dadurch den Bund interpretirt und zwar nicht nach derjenigen Auslegung, die man ihm heute geben will. Den Einwurf, man habe das damals übersehen, lasse ich zur Ehre des Großen Rathes nicht gelten; die Sache ist vom diplomatischen Departement und vom Regierungsrathe und gewiß auch vom Großen Rathe wohl untersucht worden. Wenn Sie nun damals genau den nämlichen Grundsatz angenommen und die Bundesakte in diesem Sinne interpretirt haben, so werden Sie heute nicht inkonsequent sein und unversehens eine entgegengesetzte Interpretation aufstellen wollen. Ich habe bereits erwähnt, daß nicht die Niederlassung oder der Ankauf von Grundstücken nur Katholiken gestattet werde, sondern daß es nur von der Erwerbung des Kantonsbürgerrechts die Rede sei. Die Niederlassung ist durch den Bund frei gegeben und gewährleistet, nicht aber die Erwerbung des Kantonsbürgerrechts; letztere liegt in den Attributen der Kantonsouveränität. Selbst die abgetretene liberale Regierung von Luzern hat bereits im Jahre 1832 ein Gesetz erlassen, worin es hieß, wer sich ein Kantonsbürgerrecht erwerben wolle, müsse katholischer Religion sein. Also ist dieser nämliche Grundsatz bereits von der abgetretenen liberalen Regierung, — zwar nur durch ein Gesetz, — aufgestellt worden und jetzt in die neue Verfassung übergegangen. Also könnte ich nach allem Angebrachten keinen Grund finden, um die Gewährleistung zu verweigern; wenn wir uns aber wegen Verweigerung der Gewährleistung nicht gehörig legitimiren können, so setzen wir uns der Gefahr aus, daß man diese Waffe einst gegen uns wende. Nun komme ich noch auf einige Bemerkungen, die weniger wichtig sind. Wenn man den §. 7 des Bundesvertrags so interpretiren will, wie die Gegner der Garantie es thun, so könnte man hinsichtlich unserer Verfassung auch sagen: Warum habt Ihr Eure Geistlichen, die doch auch eine Klasse von Staatsbürgern ansmachen, von der politischen Wahlfähigkeit ausgeschlossen? Andere Verfassungen sind von uns garantirt worden, die viel illiberaler sind, als die Luzernische. In den kleinen Kantonen darf ein Reformirter nicht einmal Grundeigenthum erwerben, und dennoch haben wir diese Verfassungen garantirt etc. In andern Verfassungen werden Nichtkatholiken auch nicht in das Bürgerrecht aufgenommen, und so ist bekanntlich einem der ersten Männer der Schweiz, der das Bürgerrecht zu Münster im Kanton Luzern erhalten hatte, aus diesem Grunde von der vorletzten liberalen Regierung das Kantonsbürgerrecht verweigert worden. Man hat gesagt, die Kantonalverfassungen sollen uns leiten. Nein, Tit., der Bund soll uns leiten, denn wenn wir bei uns diesen oder jenen Grundsätzen huldigen, so haben wir deshalb kein Recht, zu fordern, daß die Andern den nämlichen Grundsätzen huldigen. Das, Tit., wäre eine höchst illiberale Forderung. Daß die Luzernerverfassung die Revision viel eher erlaubt, als unsere Verfassung es thut, beweist das Gegentheil von Dem, was man damit beweisen wollte, und um so mehr müssen wir sie garantiren. Es wäre gut, ein solcher Paragraph stünde noch in mancher andern Verfassung. Man hat gesagt, der §. 5 der Luzernerverfassung stelle freilich den Grundsatz des Bundesvertrages auf, daß keine Vorrechte u. s. w. mehr sein sollen, aber andere Paragraphen folgen, welche spezieller gefaßt seien und die Regel wiederum umstoßen. Allein es ist bereits gezeigt worden, daß in den letzterwähnten Paragraphen von etwas ganz Anderm die Rede ist, als im §. 5, und daß der eine Paragraph weiter vorn in der Verfassung steht, als der andere, beweist nichts; einer muß ja der erste sein. Aus allen diesen Gründen stimme ich, obgleich ich diese Verfassung lieber anders möchte, mit voller Ueberzeugung zur Garantie derselben.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Es kommt mir ungefähr so vor, daß, weil wir die Luzernerverfassung für Bern nicht wollen, wir sie aus diesem Grunde auch für Luzern nicht wollen. Anders kann ich mir die Opposition nicht erklären. Man beruft sich auf den Art. 7 des Bundesvertrages und behauptet, die Luzernerverfassung stehe damit im Widerspruch. Was sagt denn die Verfassung von Luzern? Sie bestimmt, daß der Luzernerische Staatsbürger römisch-christlich-katholischer Religion sei, und wir Alle müssen gestehen, daß im

Kanton Luzern diese Religion Staatsreligion ist. Mögen immerhin einige wenige abgefallene Katholiken da sein (ich persönlich habe durchaus keine Achtung weder für die abgefallenen Reformirten, noch für die abgefallenen Katholiken), so ist das Luzernervolk immerhin ein rein katholisches Volk. Will man nun das ganze Volk darum, weil Einzelne von ihrem Glauben abgefallen sind, eine Klasse nennen? Nicht das Volk ist die Klasse, die Andern haben freiwillig durch ihren Abfall auf ihre politische Rechte verzichtet; es hat sie Niemand gezwungen; also kann man da auch nicht von einem ausschließlichen Privilegium einer Klasse reden, sondern das gesammte Volk ist katholisch, und also steht diese Bestimmung dem §. 7 der Bundesurkunde nicht entgegen. Uebrigens sind wir gar nicht censirt, zu wissen, daß es einzelne abgefallene Staatsbürger von Luzern giebt. Man hat da Vergleichen gemacht mit der Berner-Verfassung. Unsere Verfassung ist in vielen Beziehungen viel ausschließender; ein ganzer Stand, der geistliche Stand, ist von der Wahlbarkeit in den Großen Rath ausgeschlossen; ferner ist davon ausgeschlossen, wer nicht ein Grundeigenthum oder ein auf Grundeigenthum versichertes Kapital von wenigstens fünftausend Schweizerfranken besitzt. Sei man nun billig. Wenn wir die Zahl derjenigen Berner berechnen, welche ein Grundeigenthum oder ein auf Grundeigenthum versichertes Kapital von fünftausend Schweizerfranken oder mehr besitzen und auf der andern Seite die Zahl derjenigen, welche weniger haben, und wenn man zu diesen letztern noch den geistlichen Stand, der ebenfalls ausgeschlossen ist, hinzu rechnet, so bekommen wir vielleicht eine größere Bevölkerung, die von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist, als diejenige, welche wählbar ist. Könnte nun nicht die ausgeschlossene Klasse mit vollem Rechte sagen, die Andern maßen sich ein Privilegium an? Ich gebe also zu bedenken, Zit., was wir in unserer eigenen Verfassung haben. Man hat da von päpstlichem Einflusse auf das Luzernervolk gesprochen u. s. w.; das geht uns nichts an; wenn sich das Luzernervolk influenziren lassen will, so ist das seine Sache. Ich schließe mich dem Antrage des diplomatischen Departements u. s. w. mit voller Ueberzeugung an.

U b s t i m m u n g.

Die Garantie zu erteilen	117 Stimmen.
Dagegen	46

§. 27. A. Aargauische Klosterfrage.

Der Antrag lautet:

„Die aargauische Klosterfrage ist für Bern insofern als erledigt anzusehen, als dieser Stand bereits auf der vorjährigen ordentlichen Tagsatzung sein entscheidendes Votum darüber abgegeben hat, und an demselben festhält. Die Gesandtschaft wird dieß eröffnen und zugleich dahin wirken, daß eine Mehrheit der Stände gleich Bern mit dem Beschlusse des Großen Rathes von Aargau vom 19. Juli 1841 sich befriedigt erkläre und die Klosterangelegenheit aus den Tagsatzungsakten entferne.“

Escharner-Wurstemberger. Die hier zu Grunde liegende Ansicht ist die, der §. 12 der Bundesakte sei dem §. 1 derselben so untergeordnet, daß die Erklärung von Aargau, die Aufhebung der Klöster sei für die Erhaltung und Ruhe des Staates nothwendig gewesen, genüge, um dasselbe zu berechtigen, seine Klöster von sich aus aufzuheben. Wenn diese Ansicht richtig ist, so muß man zugeben, daß auch alle andern Artikel der Bundesakte jenem Art. 1 gleichmäßig untergeordnet sind, so daß, wenn ein Kanton einen Zoll erhebt, der von der Tagsatzung nicht genehmigt ist, und er dann zu seiner Rechtfertigung anführt, er habe diese Erwerbsquelle nöthig für seine Existenz, — ein Fall, der sich ja auch denken läßt; — dann in einem solchen Falle diese Erklärung auch als genügend angesehen werden müßte. Ebenso, wenn ein Kanton erklärt, er könne diese oder jene Bundespflicht nicht erfüllen, es erfordere von seiner Seite allzu große Opfer u. s. w., müßte sich die Tagsatzung damit begnügen. Wenn nun sogar ein Direktorialanton, der als solcher vor allen andern die Pflicht hat, über der Erfüllung des Bundes zu wachen, eine solche Instruktion erteilt, daß

Aargau von sich aus und eigenmächtig eine deutliche Vorschrift der Bundesakte beiseits setzen dürfe; so muß dieß zur kompletten Auflösung des Bundes führen; denn was Aargau gestattet wird, muß auch jedem andern Kanton gestattet werden. Wenn Aargau Beschwerde zu führen hat gegen seine Klöster, so kann es bei der Tagsatzung klagen und von ihr Abhülfe verlangen. Mir scheint eine Instruktion, wie die vorliegende, für die Schweiz bedenklich, und es kann die Schweiz nur in große Verlegenheiten und Verwickelungen bringen, wenn man dem Auslande gegenüber die Kraftlosigkeit des Bundes so darstellt. Also trage ich darauf an, daß Aargau angehalten werde, sein unbefugtes Dekret zurückzunehmen und dann allenfalls mit einem Begehren um Aufhebung der Klöster vor die Tagsatzung zu gelangen.

Fellenberg. Ich hätte gewünscht, daß der Stand Bern gerade von Anfang an auf dem Rechtsgange eingeschritten wäre und angetragen hätte, daß die Verletzung der Urstiftungen der Klöster aufgehoben werde und man da dem Willen der Vergaber entspreche. Dadurch wäre Alles, was wir in dieser Beziehung wünschen konnten, erfüllt worden, und diejenigen dissentirenden Eidgenossen, welche glauben, der Bund sei durch Aufhebung der Klöster verletzt, hätten keinen Grund zu Protestationen und Besorgnissen gehabt; denn wenn man die Klöster nach dem Willen ihrer ersten Gründer gegen die Mißbräuche des Mönchtums, gegen alles Böse, das in den Klöstern selbst sich eingenistet hatte, geschützt hätte, so würde kein wahrhaftiger Katholik etwas dagegen einwenden können. Dagegen hat man den Weg der Staatsklugheit eingeschlagen, und daraus ist all der Zwiespalt gekommen. Indessen hat sich der Kanton Aargau dem Ziele genähert und mannigfaltig erklärt, daß die Güter der Klöster bloß zur Förderung der Kirchen und Schulen, zur Erleichterung der Armen u. s. w., also zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt werden sollen, und in dieser Beziehung können wir, ohne von den früheren Beschlüssen abzuweichen, jetzt ausöhnlicher verfahren, als bisher. Ich habe bereits in früheren Berathungen wiederholt gebeten, daß man alles Puffanciren, alle abstoßende Handlungsweise u. s. w. vermeide; das ist leider nicht immer geschehen, es ist vielmehr vielfache Verletzung der Gefühle unserer Eidgenossen eingetreten, und so ist eine sehr üble Stimmung bei den Führern und Häuptern der andern Kantone gegen Bern entstanden. Indessen können wir uns darüber trösten, wenn wir in allen Vereinigungen der Eidgenossen, namentlich bei den Schützenvereinigungen, sehen, daß die Völkerschaften ganz anders übereinstimmen, als die Häupter der Regierungen, und daß, wenn schon die Häupter hart mit einander verfahren, die Völker doch im Herzen übereinstimmen und sich als Brüder fühlen. So wird am Ende doch noch jener eidgenössische Brudersinn unsere Völkerschaften wieder beselen, der nie hätte aus denselben weichen sollen. Daher ist für uns ein wesentlicher Grund eingetreten, um den nunmehrigen besten Gebrauch der Klostergüter zu billigen; die Regierung von Aargau hat durch die Art und Weise, wie sie die Klostergüter verwendet, sich dem Willen der ersten Vergaber mehr genähert, als das Mönchtum es gethan. Ich wünsche daher, daß unsere Herren Deputirten diesen Grund auch gebrauchen, um ausöhnlicher zu verfahren. Vielleicht kann das auch andere Stände zur Uebereinstimmung mit uns führen und den heillosen Zwist beseitigen.

May, gewesener Staatschreiber. Es handelt sich gegenwärtig nach meiner Ansicht um das Höchste, was wir in der Eidgenossenschaft haben. Es fragt sich: soll die Eidgenossenschaft bestehen nach dem Vertrage? und wird dieser gehalten, ja oder nein? In dem vorliegenden Paragraf wird nun gesagt, Bern habe sich bereits ausgesprochen, und also könne man hierseits die Sache als erledigt ansehen. Man kann darin entweder eine sehr große Konsequenz oder aber auch großen Eigensinn sehen. Es ist allgemein angenommen, daß in Bundesstaaten Jeder gleich berechtigt sei, der Schwächste wie der Stärkste, und ebenso ist allgemein angenommen, daß, wenn Abgeordnete von Bundesstaaten zusammentreten und delibereiren, man sich da gegenseitig zu ädifiziren und zu überzeugen sucht und wenigstens einander anhört. Nun könnte ich wenigstens dem Grundsätze solcher Stabilität zu einer Zeit, wo man sich in allen andern

Hinsichten dagegen erhebt, nicht beipflichten, da solche Stabilität, solches starre Festhalten an einmal ausgesprochenen Ansichten eine Annäherung zu andern Gesinnungen unmöglich macht. Durch den Beschluß der außerordentlichen Tagssatzung vom 3. April 1841 ist ausgesprochen worden, daß das aargauische Klosteraufhebungsdekret mit dem Bunde nicht verträglich sei, und daß Aargau aufgefordert werden solle, in dieser Angelegenheit wenigstens alle Liquidationsmaßregeln einzustellen. An der ordentlichen Tagssatzung ist die Sache wiederum des Langen und Breiten discutirt worden, aber ohne daß sich eine Mehrheit für die eine oder die andere Meinung ergeben hätte. Also ist im Wesentlichen die Sache in suspensio geblieben. Was ist nun weiter erfolgt? Daß Aargau zuwider dem zweiten Theile des Tagssatzungsbeschlusses vom 2. April 1841 fortwährend liquidirt und thut, was es für gut findet. Kann man diesem Zustand der Dinge gleichgültig zusehen? Wenn wir neben uns das Beispiel des großen deutschen Bundesstaates sehen, wie man sich da allseits bestrebt, sich einander zu nähern u. s. w., sollten wir da nicht eher ein solches Beispiel befolgen, anstatt stets jeder auf seiner früher gefaßten Meinung zu beharren? Allerdings ist die Bundesverfassung nicht auseinander gefallen, und sie besteht de facto noch gegenwärtig; aber wenn man sieht, auf welcher Basis sie steht, so könnte es damit mißlich aussehen, wenn einmal unruhige Zeiten eintreten. Da wird sich neuerdings die Frage discutiren lassen, ob der eine Bundesartikel mehr werth sei als der andere. Man hat bereits vorhin aufmerksam gemacht, daß man von der ersten Ansicht zurückkommen sollte, von der Ansicht nämlich, daß der eine Artikel im Vertrage mehr sei, als der andere; alsdann wäre die Sache einfach; man würde verlangen, daß vor Allem aus der Vertrag gehandhabt werde, und daß die Beschlüsse, welche mit Stimmenmehrheit in der Tagssatzung zu Stande gekommen, in Kraft verbleiben sollen. Also ist es heilige Pflicht, dem Tagssatzungsbeschlusse vom 2. April 1841, welcher nicht aufgehoben worden ist, Folge zu geben. Was seither geschah, war nichts als eine Reihe von Versuchen, um zu sehen, ob man sich annähern und ausgleichen, ob man zwischen Recht und Unrecht, zwischen Buchstaben und Sinn transigiren könne u. s. w. Ob das nach Grundfätzen des Rechts manövriert war, weiß ich nicht; aber man ist wenigstens zu keinem weitem Zwecke gelangt. Daher muß man nothwendig und vor Allem aus auf den ersten Entscheid der Tagssatzung zurückkommen, daß nämlich der Klosteraufhebungsbeschuß inkompetent gefaßt worden sei. Alsdann wird sich alles andere von selbst geben, und der Bund wird Hand bieten, daß Alles wieder auf den rechten Weg geleitet und zu Ende gebracht werde. Es kommt auch hier nicht auf Sympathie oder Antipathie an, sondern einzig darauf: was will der Bund? Was dann öffentlich gesagt und geschrieben worden ist, wir stehen hier auf festen Füßen, wir seien der größte Kanton, wenn Bern nicht dazu stimme, habe Alles nichts zu sagen u. s. w.; so mag das allerdings aus einem Gefühle von Kraft kommen, aber nicht aus dem Gefühle von Recht. Wenn man will, daß ein Bundesstaat existire, so muß man das Recht des Schwächsten ebenso gut respectiren, als dasjenige des Mächtigsten. Ich könnte also dieser Instruktion nicht beipflichten, sondern ich glaube, ohne vorgreifen und auf das andere Extrem übergehen zu wollen, man solle wenigstens die Gesandten dahin instruiren, anzuhören und zu referiren über diejenigen Mittel, welche zu einer Vereinigung leiten könnten, aber man solle sich hüten, von vorne herein auszusprechen: ungeachtet alles Vorgegangenen beharren wir bei dem, was wir einmal gesagt haben.

Neuhaus, Altschultheiß, als Berichterstatter. Ueber das Materielle der Frage kein Wort; dieselbe ist hinlänglich besprochen worden, und Sie, Zit., kennen sie gründlich und übergründlich; allein über das Formelle muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Ich kann gar wohl begreifen, daß hinsichtlich der Luzernerverfassung pro et contra viel gesagt werden konnte; aber hier in dieser Frage begreife ich das nicht recht. Sie werden sich erinnern, daß einmal der Stand Tessin den Versuch gemacht hat, seine Gesandtschaft zu desavouiren, weil dieselbe ein Votum ohne Ratifikationsvorbehalt abgegeben hatte, welches Tessin nachher nicht anerkennen wollte. Die andern Stände aber fanden darin eine große Gefährdung;

denn wenn eine an der Tagssatzung abgegebene Standesstimme nachher nach Belieben wiederum zurückgezogen werden dürfte, so würde kein Beschluß Kraft haben, sondern es würde ein beständiges Schwanken eintreten. Daher wurde damals beschloffen, daß die Kreditive der Gesandten so abgefaßt werden sollen, daß, wenn die Gesandtschaft einmal ihr Votum ohne Vorbehalt abgegeben hat, die Regierung dasselbe anerkenne, und daß es nicht mehr zurückgezogen werden könne. So, Zit., lauten jetzt alle Kreditive der Gesandtschaften ohne Ausnahme. Die Stellung des Standes Bern, dessen Gesandtschaft an der vorigen Tagssatzung ein unbedingtes Votum in dieser Frage bereits abgegeben hat, ist somit die, entweder der Gesandtschaft den Prozeß zu machen, wenn sie ihre Vollmachten überschritt, oder aber sich zufriedenzustellen. In beiden Fällen jedoch ist und bleibt das Votum abgegeben, und also ist keine andere Instruktion möglich. Ich kann auch nicht begreifen, wie man jetzt noch eine entgegengesetzte geltend machen will. Vor einem Jahre ist die Frage lang und ausführlich und wiederholt behandelt worden; Sie, Zit., haben Ihre Instruktion abgegeben, Sie haben nachher das Benehmen der Gesandtschaft gebilligt, vielleicht nur auf eine zu ausgezeichnete Weise, wofür ich Ihnen meinen Dank Namens der Gesandtschaft bezeuge; daher kann ich nicht begreifen, wie man jetzt dem Großen Rathe zumuthen kann, entgegengesetzte Grundsätze aufzustellen. Ich stimme einfach zum Antrage und zweifle nicht an einer großen Mehrheit.

Abstimmung.

Für den Antrag wie er ist 141 Stimmen.
Für etwas Anderes 10

§. 28. Anstände zwischen dem Kanton Solothurn einerseits und den Kantonen Bern und Basellandschaft andererseits, herrührend von einem von Seite des Erstern seiner Zeit dem Fürstbischöfe von Basel gemachten Anleihen.

Der Antrag lautet:

„In Bezug auf diesen Gegenstand hat die Regierung von Bern unter'm 9. Mai und 1. Juni 1842 zwei Kreisschreiben an sämtliche Stände erlassen, von welchen Exemplare beiliegen. Auf diese Kreisschreiben wird die Gesandtschaft sich berufen, und, gestützt auf die in denselben angebrachten Gründe, sich auf die Erklärung beschränken, daß jedenfalls die Beurtheilung dieser Streitfrage weder vor die Tagssatzung, noch vor das eidgenössische Recht gehöre, und schließen, daß die Tagssatzung sich als inkompetent erkläre und diesen Gegenstand aus Abschied und Traktanden weise.“

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich kann darüber einen langen Bericht geben, Zit., wenn man es wünscht, sonst aber will ich Sie nicht belästigen mit nicht gewünschten Berichten.

Jeerleder. Ich habe keinen Zweifel, daß Bern in seinem guten Rechte ist, aber doch wünschte ich, die Gründe zu hören, warum Bern seinem Nachbarstande nicht da Rede stehen will, wo es ihm nach der Bundesverfassung Rede stehen soll.

von Jenner, Regierungsrath. Der Stand Solothurn hat vor dem Jahre 1798 dem Fürstbischöfe von Basel wahrscheinlich in seiner persönlichen Stellung als Privatmann ein Anleihen gemacht; diese Ansprache ist natürlich unter das Eis gegangen, als das Bisthum Basel französisch wurde. Solothurn hat während dieser ganzen Zeit keine Ansprache an Frankreich erhoben, weder als Staat gegen Staat, noch als Privat gegen Privaten, also auf keine Weise und Wege; es hat auch keine Bedingungen und Verpflichtungen erfüllt, welche nach französischen Gesetzen vorgeschrieben waren zur Wahrung von Privatrechten, und keine von denen, welche vorgeschrieben waren zur Wahrung von Hypothekarrechten, wie es hier der Fall gewesen wäre; denn für diese Schuld waren dem Stande Solothurn verschrieben verschiedene Zehnten und Bodenzinse im Bisthum, welche dem Bischöfe privatim angehört haben. Als das Bisthum an die verbündeten Mächte und die Schweiz übergeben wurde, hat Solothurn diesen Gegenstand wiederum nicht zur Sprache gebracht, sondern erst dann, als es um die Bestätigung des

neuen Bundesvertrages zu thun war. Damals haben die andern Stände geantwortet, das habe keinen Einfluß auf die Bestätigung des Bundesvertrages, denn entweder sei der Gegenstand staatsrechtlicher Natur, wo durch den Bundesvertrag die Kompetenz der Tagfagung zustehe, oder aber ein Gegenstand, der nach dem neuen Vertrage vor die Gerichte des betreffenden Kantons gehöre; oder endlich sei es ein Gegenstand, der vor das eidgenössische Recht gehöre. So ungefähr war der damalige Ausspruch, den die Solothurner jetzt gern drehen möchten. Unter der vorigen Regierung wurde die Sache zwei Mal zur Sprache gebracht; der damalige Geheime Rath aber antwortete ungefähr, wie wir, und wies die ganze Schuld ab. Die Solothurner haben behauptet, mit den Staaten des ehemaligen Fürstbischofs seien auch dessen sämtliche Schulden an den Kanton Bern übergegangen, indem letzterer nunmehr auch die Hypotheken besitze, welche den Solothurnern verschrieben wurden. Schon unter der vorigen Regierung wurde geantwortet, Bern habe diese Hypotheken nicht, denn die Zehnten und Bodenzinse waren unter der französischen Regierung aufgehoben worden, also seien wir nicht Schuldner, auch nicht Nachfolger des Bischofs, sondern wir haben das Land von den verbündeten Mächten erhalten u. s. w. Dagegen erwiederten die Solothurner, wir hätten jetzt an Platz der Zehnten und Bodenzinse die Grundsteuer; wir aber antworteten: was der Leberberg und der alte Kanton mit einander kontrahirt haben, gebe Andern kein Recht u. s. w.; die Grundsteuer sei nicht an den Platz der Zehnten und Bodenzinse getreten, sondern sie sei nur das Verhältniß, wonach der Leberberg besteuert wurde, um im Verhältnisse des alten Kantons theiles zu den allgemeinen Staatslasten beizutragen. Das wollten damals die Herren Solothurner nicht gut verstehen; indessen ist es unter der vorigen Regierung dabei geblieben. Nun hat die jetzige Regierung von Solothurn an uns geschrieben; wir haben ihr aber genau dasselbe geantwortet. Da aber im vorigen Jahre Solothurn gemerkt hatte, daß für es der Wind nicht gut sei, so hat es gewartet, um bei den Umständen gegen Bern aufzutreten, bis es sah, daß es jetzt die Stimmung der Kantone gegen Bern mit Vortheil benutzen könne. Auch hat Solothurn dort Anklang gefunden und behauptet, alle und jede Ansprachen zwischen Kantonen gehören vor das eidgenössische Recht. Wir haben geantwortet: Das ist keine Ansprache von Kanton gegen Kanton, sondern eine Privatansprache, denn sie befindet sich in den Händen eines Armenfonds, eines besondern Separatfonds, welcher also gegenüber einer Regierung nur als Privatperson dasteht. Gesezt aber auch, die Ansprache wäre in den Händen der Regierung selbst, so ist die Sache des Fiskus, und der hat wiederum den Charakter einer Privatperson. Daher haben wir geantwortet: Wenn Ihr eine Ansprache auf die Regierung von Bern habt, so habt Ihr Euer Recht zu suchen, wo unsere eigenen Privaten es suchen müssen, denn es handelt sich um ein Privatrecht, und wir wollen nicht Civilrechte im Kanton Bern durch ein Bundesgericht entscheiden lassen. Wir haben ferner gezeigt, daß die Bundesakte bloß staatsrechtliche Sachen an das eidgenössische Recht weist, und daß wir also in Bewahrung unserer Souveränität, unserer unabhängigen Gerichtsbarkeit u. s. w., nicht zugeben können, daß ein anderer Kanton unsere Gerichte auf die Seite setze, damit eidgenössische Schiedsrichter nach Willkür urtheilen können. Dazu hat sich am Ende noch eine kleine Entdeckung gefehlt, wodurch die Sache von Solothurn nicht eben in's beste Licht gestellt worden ist. Dieser Gegenstand ist nämlich schon längst erledigt, und das mag der Grund sein, warum Solothurn mit seiner Ansprache früher nie gegen Frankreich aufgetreten ist. Nämlich in einem Allianzvertrage zwischen der damaligen helvetischen Republik und Frankreich hat die helvetische Republik Frankreich quittirt für alle und jede Ansprache; daher konnte von Allem dem Nichts mehr geltend gemacht werden. Dieser Vertrag liegt übrigens authentisch vor. Darunter ist nun die fragliche Ansprache offenbar unbegriffen, sofern sie eine Ansprache von Staat gegen Staat ist. Wenn aber Solothurn sagt, es sei nicht eine Ansprache von Staat zu Staat, so dreht es sich den Hals selbst um, denn alsdann ist es eine Ansprache zwischen Privaten und gehört also vor die Civilgerichte. Wir dürfen uns daher nicht dem eidgenössischen Rechte unterziehen, sofern wir unsere Gesetze und die Unabhän-

gigkeit unserer Staatsverwaltung und Gerichtsbarkeit in Ehren halten wollen, und somit müssen wir verlangen, daß Solothurn uns vor unsern eigenen Gerichten suche.

Der vorgeschlagene Paragraph wird hierauf durch's Handmehr genehmigt.

§. 34. C. Vorschuß an Basellandschaft.

Der Antrag lautet:

„Was den seiner Zeit dem Stande Basellandschaft aus der Centralkasse gemachten Vorschuß von Fr. 7544 Rp. 95 betrifft, so wird die Gesandtschaft wegen des Vorganges mit den Okkupationskosten von Schwyz ermächtigt, für Nachlaß dieser Schuld zu stimmen.“

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt, daß das Finanzdepartement dem Regierungsrathe einen entgegengesetzten Antrag vorgelegt habe, nämlich, das wiederholte Ansuchen von Basellandschaft um Nachlaß obiger Schuld abzuweisen, daß aber vom Regierungsrathe jetzt aus dem im Paragraphen angegebenen Grunde auf Nachlaß angetragen werde.

Stettler. Ich, Zit., müßte mich gegen diese Schenkung verwahren. Man redet zwar von Schwyz, aber wenn man zwei durchaus ungleiche Sachen dennoch gleich machen will, so entsteht eine Ungerechtigkeit. Die Kosten wegen Schwyz waren Okkupationskosten, welche nach dem Rechte des Stärkern dem Kanton Schwyz auferlegt wurden; es waren militärische, staatsrechtliche Kosten, die wahrhaftig von den Schwyzern nie gefordert wurden. Aber wie verhält es sich mit Basellandschaft? Dieser Stand hatte einen Handel mit Frankreich wegen ein paar Juden, und verstand sich am Ende zu einer Entschädigung von Etwas mehr als Fr. 7500 an diese Leute, und ließ durch seine Gesandtschaft beim Vororte Bern dringend anhalten, daß man ihm dieses Geld vorschiesse, und Bern hat dem Gesuche gegen einen förmlichen Schuldtitel entsprochen. Das, Zit., ist also ein großer Unterschied. Im Jahre 1836 waren bekanntlich allerhand Wirren im Bisthum, welche eine militärische Besetzung des Landes veranlaßten, deren Kosten dem genannten Landestheile anfänglich auferlegt, später aber durch Ihren Beschluß geschenkt wurden. Wenn aber daraufhin die Stadt Burgdorf oder die Stadt Thun, welche in frühern Jahren beim Staate ein Anleihen gemacht hatten, verlangt hätten, daß man ihnen die Schuld ebenso, wie man den Bisthümern die Kriegskosten geschenkt habe, nachlassen solle, — was würde der Große Rath gesagt haben? Er würde, wenn ihm der Regierungsrath einen solchen Vorschlag gemacht hätte, gesagt haben, der Regierungsrath habe wenig Verstand u. s. w. Ich finde im vorliegenden Antrag eben so wenig Verstand. Das ist eine Privat-schuld, welche freiwillig kontrahirt, und wofür ein förmlicher Schuldtitel ausgestellt worden ist. Es bemüht mich wahrhaftig sehr, daß ein souveräner Stand für eine solche Bettelei vor die Tagfagung kommen mag, und am Ende wird es heißen, der Vorort Bern habe dieses Geld ohne Autorisation der Tagfagung gegeben, und also solle er jetzt die Sache tragen. Der Konsequenz wegen und weil überhaupt kein Grund zur Schenkung vorhanden ist, trage ich auf Abweisung des Begehrens von Basellandschaft an.

Küpfner, Oberstlieutenant, unterstützt diesen Antrag sehr lebhaft, indem, wenn man Basellandschaft die Fr. 7500 schenke, das für den Kanton Bern ungefähr 100 Louisd'or bringe, die man somit dem eigenen Land entziehe.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich habe diesen Widerstand nicht erwartet, und es verwundert mich, daß man jetzt noch solche Bedenken tragen kann. War denn die Summe, um welche es den Kanton Bern hinsichtlich der schwyzerischen Okkupationskosten traf, nicht noch viel größer? Allerdings ist ein großer Unterschied zwischen beiden Fällen, aber dieser Unterschied spricht zu Gunsten von Basellandschaft. Schwyz war eine Summe schuldig, die es selbst verschuldet hatte; Baselland war hingegen gegenüber Frankreich in seinem Rechte, während Schwyz im revolutionären Zustande gegen die ganze Schweiz sich befand. Infolge des sogenannten Judenhandels war Basel-

land mit Frankreich in Konflikt gekommen; mit einer Summe Geldes konnte es sich endlich abfinden, obgleich es durchaus in seinem Rechte war; aber es konnte dies erst, da bereits eine eigentliche Sperre gegen Baselland stattgefunden, und französische Truppen auf der Grenze gestanden. Ob nun französische Truppen gegen unser Bisthum oder aber gegen Baselland kamen, soll uns vollkommen gleich sein; denn sonst kommen wir dahin, wo wir im Jahre 1798 waren, wo die kleinen Kantone auch sagten, nur Bern sei angegriffen, weshalb sie sich zurückzogen und nachher gleich dem von ihnen verlassenen Bern fielen. Wie ist es übrigens mit Baselland gegangen? Wenn allerdings richtig ist, daß sie damals froh waren, die Sache mit Geld zu erledigen, so ist man auf der andern Seite auch hier darüber froh gewesen, und einzelne Mitglieder des Vororts haben selbst viel dazu beigetragen, ja vielleicht, obgleich nicht offiziell, den Gesandten von Baselland ein Anleihen angeboten. Ich will hier den Punkt der Politik nicht näher berühren und es dahingestellt sein lassen, ob es für Bern zuträglich sei, Baselland von sich abzustößen. Bereits haben sich eils Stimmen für den Nachlaß ausgesprochen, und die zwölfte wird ohne Zweifel auch ohne Bern erfolgen. Allein alsdann hat Bern nicht zum Beschlusse gestimmt, was immerhin in Baselland nicht guten Eindruck machen wird. Verhältnißmäßig mag der Nachlaß für Bern allerdings 1600 Franken betragen, obgleich diese Summe aus der eidgenössischen Centralkasse geflossen ist u. s. w. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Nachlasse.

Kißling, Amtschreiber, unterstützt diesen Antrag auch. Wenn Solothurn und andere Stände zum Nachlaß stimmen konnten, warum sollte Bern es nicht auch können? Die französische Regierung ist damals diktatorisch gegen Baselland mit einer Forderung aufgetreten, und um Baselland und die Schweiz aus der Verlegenheit zu ziehen, hat der damalige Vorort Bern in eidgenössischem Sinne der Regierung von Baselland ein Anleihen gemacht gegen einen Revers, daß, wenn die Tagsatzung das Anleihen nicht genehmige, Baselland dann die Summe an Bern zurückerstatten werde.

Jaggi, Regierungsstatthalter, stimmt ebenfalls zum Nachlasse, indem er an die Verdienste erinnert, welche sich die Männer von Basellandschaft um die Schweiz und die Freiheit erworben haben.

A b s t i m m u n g.

Für den Nachlaß	Große Mehrheit.
Dagegen	19 Stimmen.

§. 46. Invalidenfond für die vor 1816 bestandenen vier kapitulierten Schweizerregimenter in französischen Diensten.

Der Antrag geht am Schluß dahin, diesen Gegenstand für Bern als erledigt zu erklären, da es bereits erklärt habe, keine Beiträge an den bisherigen Invalidenfond liefern, sondern auf geeignete Weise für seine betheiligten Kantonsangehörigen sorgen zu wollen.

Stettler. Es handelt sich hier um die Invaliden jener Schweizerregimenter in französischen Diensten, die im Jahr 1815 nach der Rückkehr Napoleons ihrer Treue folgend in das Vaterland zurückgekehrt sind, die es nicht gemacht haben, wie die ganze übrige französische Armee, die zu Napoleon überging; sondern sie sind, obschon Napoleon nichts unversucht gelassen hatte, um sie zu gewinnen, treu ihrem geschwornen Eide mit ihren Offizieren und Fahnen in die Schweiz zurückgekehrt und haben ihren Sold und ihr künftiges Schicksal Preis gegeben. Dadurch haben sie ihrem Vaterlande in den Augen von ganz Europa die größte Ehre gemacht, und ihr Benehmen hat damals in der ganzen Schweiz großen Beifall erregt. Da hat man denn bedacht, was nun aus Denjenigen werden sollte, welche krank und bereits älter waren, da sie keinen Anspruch auf französische Besoldung mehr hatten, weil sie aus dem französischen Dienste ausgetreten waren. Die schweizerischen Regierungen konnten Nichts für sie thun, weil sie schon obnedies in Anspruch genommen waren; aber Privaten, vorzüglich aus der östlichen

Schweiz, sind zusammengetreten und haben einen ziemlich reichen Fond zur Unterstützung dieser Invaliden gestiftet; aus der ganzen westlichen Schweiz aber sind keine Beiträge geflossen. Dieser schöne Fond nun wurde unter die Garantie der Tagsatzung gestellt, und es wurde von ihr eine Kommission niedergesetzt, welche seither diesen Fond verwaltet und die betreffenden Invaliden daraus unterstützt hat. Auch mir ist vor einigen Jahren die Ehre zu Theil geworden, Theil an diesem Geschäft zu nehmen. Der eigentliche Administrator, Herr Bürgermeister von Muralt von Zürich, hat seit dem Jahr 1815 bis jetzt mit größter Uneigennützigkeit die Sache verwaltet. Herr Altschultzeiß Fischer hat ungefähr Fr. 10,000 als Betrag eines ihm zu Theil gewordenen Geschenks dahin gegeben, ebenso auch Herr Syndic Rigaud von Genf bei einem ähnlichen Anlasse. Hiesige Angehörige haben die dahingehenden Unterstützungen auch genossen. Seit dem Jahre 1815 ist aber dieser Fond sehr stark zusammengeschmolzen; voriges Jahr betrug derselbe nur noch ungefähr Fr. 2000, und doch sollten noch weit über hundert Invaliden daraus unterstützt werden. Da fragte es sich: Was soll man jetzt thun? Sollen diese Militärs gänzlich ihrem Schicksale Preis gegeben werden? Daber hat sich die Kommission an die Tagsatzung gewendet, damit jetzt auch die Regierungen Etwas thun möchten, und am 26. August 1841 ist mit 12 Stimmen, worunter auch Bern, beschlossen worden, den Vorort zu ersuchen, an die sämtlichen Stände die Einladung zu richten, durch freiwillige Zuschüsse und Vergabungen den Fond so zu äuffnen, daß er wiederum hinreiche, um die noch übrigen Invaliden zu unterstützen. Der Vorort hat diesen Beschluß den Ständen mitgetheilt, worauf die Regierung von Bern dem Finanzdepartement die Sache zur Begutachtung zugewiesen hat. Das Finanzdepartement aber, welches die Sache bloß finanziell ins Auge faßte, war nicht gar geneigt, einzutreten, worauf unterm 26. Januar 1842 an den Vorort geschrieben wurde, daß sich Bern nicht veranlaßt finde, dergleichen Beiträge zu liefern; vielmehr halte man dafür, es sei jetzt Sache der Kantonsregierungen, für ihre Angehörigen zu sorgen. So wird jetzt vorgeschlagen, die Gesandtschaft dahin zu instruiren, daß die ganze Sache dem Kanton Bern fremd sei. So lange also die Privatbeiträge hinreichten, waren die betreffenden bernerschen Angehörigen gar froh, davon zu genießen; jetzt aber, da der Fond erschöpft ist, geht das Bern nichts mehr an, Bern will jetzt die wenigen angehörigen Invaliden auf seine Rechnung nehmen, aber die vielen andern will man den andern Regierungen überlassen! Die Regierung von Bern, welche alle Augenblicke in ihren öffentlichen Blättern mit ihren reichen Finanzen sich dick macht, will jetzt nichts thun! Zit., ist das in der Stellung des Kantons Bern? Bei Abfassung dieser Instruktion hat man sich gewiß nicht in den Moment zurückgedacht, wo der ruhmvolle Rückzug der Schweizerregimenter ganz Europa in Bewunderung versetzt hat. Ich trage also darauf an, diesen Paragraph zurückzuschicken, damit gestützt auf bessere Kenntniß der Sache das Finanzdepartement beauftragt werde, Anträge zu bringen, wie viel der Stand Bern zur Aufrichtung jenes Fonds beitragen solle, — wenigstens Fr. 800 oder 1000.

von Sener, Regierungsrath, als Berichterstatter. Was Herr Stettler gesagt hat, ist zum Theil richtig, aber nicht ganz vollständig. Dieser Fond war mehr eine Privatunterstützung, als etwas Anderes, und diese Unterstützungen waren hauptsächlich was? verschiedene Tabatieren, welche mehrere Herren von fremden Fürsten für diplomatische Sendungen erhalten hatten. Gewöhnlich gibt man den Abgesandten bei solchen Anlässen Orden, aber bei uns sind sie zu tragen verboten. Dadurch hat man den Fürsten bedeutende Kosten verursacht, denn die Orden kosten gar wenig, dergleichen Tabatieren aber kosten mehrere 1000 Franken. So haben vor einigen Jahren zwei schweizerische Abgeordnete vom Könige von Sardinien, welchen sie Namens der Eidgenossenschaft bei einer Reise durch Savoyen bekomplimentiren sollten, dergleichen Tabatieren bekommen. Diese Herren haben aber die Tabatieren nicht behalten, sondern sie versilbert und den Ertrag unter Anderm in den Invalidenfond geschenkt. Ich hätte geglaubt, wenn ein Fürst einem solchen Abgeordneten ein Geschenk macht, so solle dieser es entweder restituiren oder dann behalten, und ich habe daher bei

jener Handlung nichts Illuminöses gesehen; es war auch nicht gar verbindlich für den betreffenden Fürsten. Herr Altschult-
 heiß Fischer hat auch so ein Geschenk erhalten von dem Könige
 von Frankreich für einen abgeschlossenen Vertrag, und er hat
 die Hälfte des Erlöses in den Invalidenfond gegeben, die andere
 Hälfte in andere Stiftungen. Nach der vorigen Rechnung
 wurden Fr. 2000 an Unterstützungen ausgegeben, wovon Fr. 80
 auf Bernerische Angehörige kamen, während andere Kantone
 einen weit größern Antheil erhalten (der Redner weist dieß aus
 der erwähnten Rechnung nach). Wir haben also für unsere
 Angehörigen nicht einmal den Zins von dem bekommen, was
 von Bern aus gegeben worden ist. Bern nun sorgt ganz einzig
 für seine Invaliden; also mögen die andern Stände auch für
 die Ibrigen sorgen. Wenn Sie generös sein wollen, Sit, so
 seien Sie es zuerst für unsere Leute. Daher stimme ich unbe-

dingt zum vorgeschlagenen Paragraph, und wir sind nicht die
 Einzigsten, die so gestimmt haben; Solothurn macht es auch so,
 und selbst Stände, die bisher für ihre Angehörigen am meisten
 bekamen, haben uneinläßlich geantwortet u. s. w. Ich lasse
 mich nicht gern von den andern Ständen zur Düpe machen,
 und es ist gar nicht gut, wenn Bern immer groß thut mit
 seinen Finanzen, und es ist nicht gut und geschickt, sich beständig
 als Milchkuh den Andern herzugeben.

A b s t i m m u n g.

Für den Paragraph wie er ist	Große Mehrheit.
Für etwas Anderes	8 Stimmen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. 1842.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. Juni 1842.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird als eingelangt angezeigt: eine Vorstellung von 84 Gemeinden des Jura um Straßenverbesserung.

Tagesordnung.

Vortrag des Erziehungsdepartements, nebst Dekretsentwurf, über die Erhöhung der Gehalte der katholischen Geistlichkeit.

Zit.

Der Art. 7 der Vereinigungsurkunde des Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, d. d. 23. November 1815, spricht die Absicht der Regierung aus, das Schicksal der katholischen Pfarren zu verbessern, welche unter der französischen Herrschaft, nachdem das Kirchengut dem Nationalgut einverleibt worden, theils vom Staate, theils von den Gemeinden im Ganzen sehr kärglich besoldet waren. Zu diesem Ende erließ der Große Rath unter'm 14. März 1816 ein Dekret, durch welches er die Besoldung der katholischen Geistlichkeit so bestimmte, daß die unterste Klasse derselben 800, die zweite 1000, und die oberste 1200 französische Franken jährlich erhielt. Die Klasseinteilung richtet sich nicht, wie bei der protestantischen Geistlichkeit, nach dem Altersrange der Pfarrer, sondern nach der Ausdehnung und Schwierigkeit der Bedienung der verschiedenen Kirchengemeinden, und das Einkommen einer Pfarrei bleibt also auch beim Wechsel des Geistlichen unverändert, was bei den protestantischen Pfarren gerade umgekehrt ist. Dieser Besoldungsmodus wurde beibehalten bis zur neuen Ordnung der Dinge und hatte zur Folge, daß das Uebergangsgesetz vom 6. Juli 1831 den Wunsch, es möchte die Besoldung der katholischen Pfarren auf billigem Fuße erhöht, und dagegen die mit dem bestehenden Einkommen verbundenen lästigen Accidenzien abgeschafft werden, dem Großen Rathe zur gehörigen Würdigung, und, so weit möglich, zur Berücksichtigung empfahl. Die jetzige Regierung hatte in Folge dieser Bestimmung des Uebergangsgesetzes bereits im Jahre 1835 zur Untersuchung der Besoldungsverhältnisse des katholischen Klerus die erforderlichen Aufträge ertheilt, als im Jahre 1836 Unruhen im Jura ausbrachen, welche die Behandlung dieser Angelegenheit auf einige Jahre verzögerte. Es hat aber das Erziehungsdepartement keinen gültigen Grund finden können, um dieselbe noch länger zu verschieben, sondern es hat vielmehr erachtet, daß der jetzige politische Zustand unsers Kantons sowohl, als derjenige unsers Finanzwesens geeignet sei, den seiner Zeit ausgesprochenen Wünschen billige Folge zu geben

und eine umsichtige und ruhige Untersuchung der Frage vorzunehmen:

Ist eine Erhöhung der Besoldung der katholischen Geistlichkeit wirklich nothwendig?

Diese Besoldung besteht, wie oben gesagt ist, für die eine Klasse aus 800 französischen oder 552 Schweizerfranken und für die andere aus 1000 französischen oder 690 Schweizerfranken; die dritte Klasse von 1200 französischen oder 828 Schweizerfranken kann nicht in Betracht kommen, weil sie nur aus einer einzigen Pfarrei, derjenigen von Vermes, im Amte Delsberg, besteht. Neben seiner Besoldung erhält jeder Geistliche noch freie Wohnung und das nöthige Brennholz. Die Accidenzien und Stolzgebühren sind von geringem Belange: in den kleinern und mittlern Pfargemeinden betragen sie durchschnittlich kaum Fr. 50, und in jedem größern, mit Ausnahme von Pruntrut, mögen sie nicht weit über Fr. 100 steigen.

Es ist nun nicht wohl möglich, daß mit einer solchen Besoldung ein katholischer Geistlicher, der kein eigenes Vermögen besitzt, seinem Stande und Berufe gemäß leben kann. Wenn er auch nicht für Frau und Kinder zu sorgen hat, so nimmt ihm bei den jetzigen Preisen der Lebensmittel schon sein eigener Unterhalt einen bedeutenden Theil seiner Besoldung weg; mehrere Geistliche sind überdies im Falle, Aeltern, Geschwistern oder nahen Anverwandten Unterstützung leisten zu müssen. Ferner zieht die Herbeischaffung der Mittel zu ihrer weiteren Fortbildung nicht unbedeutende Ausgaben nach. Dann kommen sie nicht selten in Fall, gegen ihre Amtsbrüder, Gemeindevorgesetzte und andere Besuchende die Pflichten der Gastfreundschaft zu erfüllen. Endlich ist es in der Regel immer der Geistliche, zu welchem in den katholischen Gemeinden die Armen und Nothleidenden zuerst ihre Zuflucht nehmen, und dies geschieht um so häufiger, als bekanntlich den Gemeinden des Jura die Pflicht der Armenunterstützung nicht obliegt. Daß es nun möglich sei, die erwähnten Ausgaben alle mit einem jährlichen Einkommen von 552 Schweizerfranken zu bestreiten, wird gewiß Niemand im Ernste behaupten wollen. In einer um ein Geringses bessern Lage befinden sich die Geistlichen der zweiten Klasse, die ein jährliches Einkommen von 690 Schweizerfranken beziehen, jedoch ist hier der Unterschied größtentheils nur scheinbar, indem die Mehrzahl der zu dieser Klasse gehörenden Geistlichen theils durch die besondere Lage ihrer Gemeinden, theils durch die größere Bevölkerung derselben auch zu größern Ausgaben veranlaßt werden und sich also mit den Pfarrern der dritten Klasse ungefähr im gleichen Verhältnisse befinden.

Wenn aus dem Gesagten schon hinlänglich hervorgeht, daß die katholische Geistlichkeit des Jura zu kärglich besoldet sei, so wird diese Behauptung noch bestärkt durch Vergleichung der Gehalte des Klerus in andern Kantonen der Schweiz und im katholischen Deutschland. Im Bezirke Birsack, der, wie der bernische Jura, früher unter französischer Herrschaft stand, wurde gleich nach dessen Vereinigung mit Basel die Besoldung der Geistlichen auf 800 und 1000 Schweizerfranken erhöht; im

Kanton Gené betragt die Besoldung der am wenigsten bevolker-ten Pfarreien 1200 franzosische oder 828 Schweizerfranken; im Kanton Argau zerfallen die katholischen Pfarreien in vier Klassen, von denen die unterste mit 1200, die oberste mit 2000 Schweizerfranken besoldet ist; im Kanton Thurgau varirt die Besoldung der katholischen Geistlichkeit zwischen 1000 und 2200 Schweizerfranken. Im sudlichen Deutschland ist das mindeste Einkommen einer katholischen Pfarrei 600 Gulden rheinisch. Wird gegen diese Zusammenstellung eingewendet, da in den genannten Landern bei groeren Besoldungen die Pfarrgemeinden auch ausgedehnter und bevolkerter seien, als diejenigen des bernischen Jura, so mu dies allerdings zugegeben, zugleich aber dagegen bemerkt werden, da die Ausgaben eines katholischen Pfarrers fur seine leiblichen und seine geistigen Bedurfnisse in einer kleinen Gemeinde ganz die namlichen sind, wie in einer groen, und da die Bevolkerung hochstens einen Einflu auf die Quantitat der Armenunterstutzung haben kann, eine Last, die auf der andern Seite wieder durch Vermehrung der Accidenzien und Stolgebuhren kompensirt wird.

Ist es nun hinlanglich dargethan, da sowohl an und fur sich, als im Vergleich mit den Nachbarstaaten die Besoldung unseres katholischen Klerus zu gering ist, so fragt es sich weiter:

Auf welche Weise soll die Erhohung der Besoldung der katholischen Geistlichkeit des Jura stattfinden?

Da, wie oben gesagt, die Bevolkerung unserer katholischen Pfarreien nur gering ist, indem 32 Pfarrgemeinden zwischen 200 und 500, 38 zwischen 500 und 2000 oder durchschnittlich jede Pfarrei 649 Seelen zahlen, so mag vielleicht der Gedanke nicht fern liegen, durch Umschmelzung mehrerer kleinerer Kirchgemeinden in eine groere die Zahl der geistlichen Stellen zu vermindern und die Besoldungen der ubrigbleibenden aus dem an den eingegangenen gemachten Gewinn zu vermehren, ohne der Staatskassa eine neue Last aufzulegen. Allein, abgesehen von den lokalen und administrativen Schwierigkeiten, so wie von dem Widerstande der Bewohner, auf den eine solche Reduktion der Kirchgemeinden stoen wurde, ist sie schon deshalb nicht moglich, weil sie mit den Bestimmungen der Vereinigungs-urkunde im Widerspruche stunde, indem diese im §. 5 sagt: „Die Kirchspiele sollen ihren gegenwartigen Umfang behalten und ohne Zustimmung der bischoflichen Behorde darin keine Veranderung vorgenommen werden konnen. Auch sollen zu ihrer Beforgung eben so viele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele giebt.“

Da also bei so bewandten Umstanden wohl von einer Reduktion der Zahl der Kirchgemeinden zu abstrahiren sein wird, so scheint das einfachste, mit den wenigsten Schwierigkeiten verbundene, jede Gunst und Willkur ausschlieende, Mittel zur Erhohung der Besoldung der katholischen Geistlichkeit das zu sein, die franzosischen Franken, in denen sie bisher berechnet wurden, in Schweizerfranken zu verwandeln.

Die jetzige dritte oder unterste Besoldungsklasse zu 800 franzosischen Franken zahlt 33 Stellen und erfordert also eine jahrliche Ausgabe von 26,400 franzosischen Franken. Die zweite Klasse zu 1000 franzosischen Franken enthalt 38 Stellen, was also eine jahrliche Ausgabe von 38,000 franzosischen Franken ausmacht. Die erste Klasse endlich besteht aus einer einzigen Pfarrei mit 1200 franzosischen Franken. Der Staat giebt mithin jahrlich an fixe Besoldung fur die 72 katholischen Pfarrer des Jura die Summe von 65,600 franzosischen oder 45,264 Schweizerfranken aus.

Anstatt jedoch nun bei allen Besoldungen, wie sie jetzt bestehen, die franzosischen Franken in Schweizerfranken umzuwandeln, konnte dieser Anla dazu benutzt werden, die erste Klasse, die nur aus der Pfarrei Vermes besteht, bei der Umwandlung mit der zweiten Klasse zu verschmelzen, wodurch freilich der Pfarrer in seiner Besoldungsvermehrung um 200 Schweizerfranken verkurzt, immerhin aber anstatt 828, doch 1000 Schweizerfranken erhalten wurde. Diese Reduktion angenommen, hatte alsdann der Staat zu bezahlen:

Fur 33 Pfarreien zu 800 Schweizerfranken	Fr. 26,400
„ 39 „ „ 1000 „	„ 39,000

Summa Fr. 65,400

bisher nur 45,264

Die jahrliche Mehrausgabe wurde also steigen auf Fr. 20,136.

Diese Mehrausgabe kann jedoch mit der Zeit vermindert werden, wenn die angenommene Eintheilung der 72 Pfarreien in zwei Klassen, die untere von 33 und die obere von 39 Stellen, nach und nach so abgeandert wird, da man die untere zu Fr. 800 bis auf 42 Stellen vermehrt, die obere auf Fr. 1000 bis auf 30 vermindert. Alsdann wurde die obere oder erste Klasse eine jahrliche Ausgabe von Fr. 30,000 die untere oder zweite Klasse ein solche von „ 33,600

zusammen Fr. 63,600

erfordern, also im Vergleich mit der bisherigen

Summe von 45,264

eine Mehrausgabe von Fr. 18,336

Damit die gegenwartigen Inhaber derjenigen Pfarreien, welche nach dem eben gemachten Vorschlage aus der ersten in die zweite Klasse hinabgesetzt werden muten, ob dieser Veranderung Nichts einbuen, hatte ganz einfach der Regierungsrath sofort 9 Pfarreien zu bezeichnen, welche bei ihrer nachsten Erledigung nicht mehr mit 1000, sondern nur mit 800 Schweizerfranken besoldet wurden. Da unter den zur obern Klasse gehorenden Pfarreien sich 9 solche ausfindig machen lassen werden, welche mit Fr. 800 jahrlich immer noch hinlanglich besoldet sind, ist keinem Zweifel unterworfen.

Auer den fixen Pfarrbesoldungen entrichtet der Staat noch an jeden der 6 Dekane (Curés cantonaux) eine jahrliche Zulage von 500 franzosischen Franken; ferner an 7 bleibende Vikarien eben so viel und endlich noch mehrere temporare Vikariatsgehalte und personliche Zulagen. Da jedoch diese nicht in der allgemeinen Besoldungserhohung inbegriffen sind, und fur sie uberhaupt keine Veranderung vorgeschlagen wird, so ist dieser besondern Ausgaben bei Anfuhrung des Betrages der Besoldung der katholischen Geistlichkeit oben keine Erwahnung geschehen.

Da das Uebergangsgesetz die Erhohung dieser Besoldung in Verbindung setzt mit der Aufhebung der lastigen Accidenzien und Stolgebuhren, so fragt sich endlich noch:

Welche bisher von den katholischen Geistlichen des Jura bezogenen Accidenzien und Stolgebuhren sind in Folge der allgemeinen Besoldungserhohung aufzubeben?

Es existiren im katholischen Jura nun folgende Stolgebuhren:

1) Bei Begrabnissen:

a. eines Kommunikanten	3 franz. Fr.
b. eines Kindes	2 „ „

2) Bei Ehen:

a. fur Publikation	3 „ „
b. fur Eheinssegnung	3 „ „

3) Die Opfer: a. bei den Taufen; b. bei den Eheinssegnungen; c. bei'm Gottesdienste fur Verstorbene; d. den drei oder vier nachst darauf folgenden Sonntagen; e. an den vier Hauptfesten des Jahres (les bons denirs).

In Betreff der Abschaffung dieser Gebuhren mochten wohl folgende Vorschlage sich als die zweckmaigsten und zugleich mit den Ansichten der Mehrzahl der katholischen Geistlichkeit ubereinstimmenden bewahren:

1. Die Begrabnisse, insofern sie das vom Kirchenritual vorgeschriebene Ceremonial betreffen, werden unentgeltlich vorgenommen. Sofern jedoch einzelne Pfarrkinder besondere Feierlichkeiten damit verbunden wissen mochten, etwa mehrere Priester u. s. w., so haben sie sich, wie bis dahin, in dieser Beziehung mit ihrem Pfarrer duber zu verstandigen.
2. Die Eheverkundigungen sollen unentgeltlich sein, indem sie gar oft in mehreren Pfarrkirchen vorzunehmen sind und daher den Verlobten bedeutende Unkosten verursachen; jedoch soll die bisherige Stolgebuhr fur die Vornahme der ehe-lichen Einsegnung verabfolgt werden.

3. Die Opfer, auf welche der Pfarrer durchaus keine bestimmte Ansprache machen kann, sind als Accidenzien im strengsten Sinne des Wortes zu betrachten; von diesen wären abzustellen;

- a. die an den auf ein Leichenbegängniß folgenden drei oder vier Sonntagen üblichen Opfer, welche wenigstens den entfernt wohnenden Landleuten nicht selten zur Last fallen müssen;
- b. jene Opfer der vier Hauptfeste des Jahres (les bons deniers), welche auch nicht in allen Pfarreien des Jura angenommen sind.

Es versteht sich, daß die Herren Seelsorger, wie bisher, die gesetzliche Taxe für Ausstellung der Tauf-, Ehe- und Todtenscheine fortbeziehen werden.

Der hochwürdige Bischof von Basel, welcher einerseits dem vorgeschlagenen Modus der Befoldungsumwandlung beistimmt, wünscht zwar andererseits, die Accidenzien beibehalten zu sehen, indem er glaubt, die Aufhebung derselben gewähre dem einzelnen Gemeindeglied nur eine sehr geringe Erleichterung, dem Geistlichen dagegen verursache sie einen fühlbaren Ausfall aus seinen Einnahmen. Jedoch hat er infolge der mit ihm darüber gepflogenen Unterhandlungen unter'm 3. dieß Monats das Einverständnis der geistlichen Behörde mit der vorgeschlagenen Aufhebung der Stolzgebühren und Accidenzien erklärt, wie aus dessen beiliegendem Schreiben ersichtlich ist.

Indem wir zur weitern Begründung und Unterstützung unseres Vortrages drei statistische Tabellen beilegen, tragen wir bei Ihnen, Zit., zu Händen des Großen Rathes ehrerbietigst auf die Genehmigung des mitfolgenden Projekt-Dekretes an.

Vom Regierungsrath genehmigt u. s. w.

Bern, den 8. Juni 1842.

Neuhaus, Altschultheiß, als Berichterstatter. Zit., Sie haben in dem ausführlichen Vortrag des Erziehungsdepartements die Gründe angehört, die dasselbe bewegen haben, Ihnen diesen Antrag zu bringen. Diesen Gründen habe ich nicht viel beizufügen. Der katholische Priester ist allerdings nicht verheirathet, aber er muß doch Jemanden haben, um ihm seine Haushaltung zu besorgen; überdieß kann er eine alte Mutter, einen alten Vater, er kann Geschwister haben, die er unterstützen muß, und die große Mehrzahl der katholischen Priester im Jura hat nicht viel Vermögen. Um den Bedürfnissen des Lebens zu begegnen, — was hat der katholische Priester im Jura? Ich will von einer einzigen Pfarrei, welche eine Befoldung von 50 Louisd'or hat, schweigen, aber ungefähr die Hälfte der Pfarreien hat 34 Louisd'or und die andere Hälfte 42 Louisd'or, glauben Sie, Zit., daß der katholische Priester genug habe, um für sich und seine Bedienung und manchmal noch für andere Personen zu sorgen? Das ist die Frage, welche das Erziehungsdepartement sich gestellt hat, und das Departement hat einmüthig geantwortet: Nein, mit so wenig Geld kann ein katholischer Priester unmöglich leben. Wenn ein armer Mann Hilfe nöthig hat, — wohin geht er? Zum katholischen Pfarrer. Die katholischen Geistlichen ferner, wenn sie reisen, gehen gewöhnlich zu Fuße und kehren beim katholischen Pfarrer ein. Also hat ein solcher Mann viele unvermeidliche Ausgaben sowohl für sich als auch für Andere, und das Erziehungsdepartement hat gefunden, es sei besser, der katholische Pfarrer sei im Falle, Almosen zu spenden, als aber solche selbst empfangen zu müssen. Wenn ferner der Pfarrer alt oder krank wird, so muß er einen Vikar nehmen; der kostet ihn doch wenigstens 500 franz. Franken; also bleiben ihm von seiner Befoldung kaum noch 300 oder 500 franz. Franken. Damit kann er es offenbar nicht machen; also kommt er vor den Regierungsrath, und dieser zahlt dann den Vikar. Ist das aber nicht betrübend für den Pfarrer, wenn er sieht, daß er nur kümmerlich leben und nie etwas erübrigen kann, um, wenn er alt wird, nicht ein Bettler zu werden? Diese Frage kann nicht zweifelhaft bleiben. Es ist also in der Stellung des Staates, die katholischen Diener der Kirche so zu stellen, daß sie ruhig ihrem wichtigen Amte leben können. Ueber das Maß der vorgeschlagenen Erhöhung können die Ansichten verschieden sein; man kann dieselbe vielleicht groß finden. Ich finde sie nicht zu groß; will man die

Lage der katholischen Priester verbessern, so thue man es sogleich auf eine genügende Weise, damit wir nicht nach einigen Jahren wiederum einen ähnlichen Antrag dieser Art behandeln müssen. Wenn Sie die Befoldungen der katholischen Geistlichkeit in der ganzen Schweiz betrachten, so werden Sie sehen, daß unsere katholischen Geistlichen im Jura am allerwenigsten besoldet sind. Man wird dagegen einwenden, die Pfarreien im Jura seien dafür sehr klein. Das ist wahr; dort sind die kleinsten Pfarreien der Schweiz, aber das ist keine Einwendung. Hätten wir freie Hände, so würden wir wahrscheinlich andere, größere Pfarbezirke bilden; das ist aber mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, als daß man für den Augenblick daran denken könnte. Allein, Zit., auch in einer kleinen Pfarrei hat der Geistliche die nämlichen Lebensbedürfnisse. Er muß auch da etwas zum Mittagessen haben und bedarf in Krankheitsfällen des Arztes, wie in einer größern Gemeinde. Also paßt diese Einwendung durchaus nicht. Wir wollen die Leute nicht belohnen im Verhältnisse mit ihrer Mühe, sondern so, daß sie ruhig und anständig leben können. Sodann sind in kleinen Pfarreien in der Regel die Reichen nicht in großer Zahl vorhanden, während ein Pfarrer in einer größern Gemeinde auch mehr Unterstützung von Seite reicherer Pfarrgenossen findet. Uebrigens ist sowohl in der Vereinigungsurkunde als besonders im Uebergangsgesetz von 1831 der Wunsch enthalten und dem Großen Rathe ans Herz gelegt, daß die Befoldung der katholischen Pfarreien auf billigem Fuß erhöht werden möchte. Man hat diesen Wunsch vielleicht zu lange unberücksichtigt gelassen; mehrere Gründe, namentlich politische Ereignisse, traten seither der Erfüllung desselben stets in den Weg, und auch die Finanzen waren nicht so, daß das Erziehungsdepartement es hätte wagen dürfen, vom Großen Rathe eine solche Befoldungserhöhung für die katholischen Geistlichen zu verlangen. Aber weil man jetzt 10 Jahre gewartet hat, so ist das kein Grund, um noch fernere 10 Jahre zu warten, wenn wenigstens die Sache an sich billig ist. Jetzt ist der Kanton in seinem Innern ruhig, und die Regierung hat nicht die mindeste Ursache, mit dem Benehmen des katholischen Klerus unzufrieden zu sein, und der Zustand der Finanzen ist ebenfalls so beschaffen, daß er diese Mehrausgabe erlaubt. Ich will nicht vom Zuwachse unserer Einnahmen bezüglich auf das Salzregal reden, aber durch den Dotationsvergleich wird der Staat 500,000 Franken zurück erhalten, und die Zinse nur von dieser Summe reichen einzig schon hin. Der Finanzzustand ist blühend, das sagt uns selbst das Finanzdepartement, welches darüber angefragt worden ist; aber es sagt: wir wissen nicht, wie der Finanzzustand später sein wird. Wenn diese Einwendung jetzt gilt, so wird sie auch zu jeder Zeit gelten, und wenn der Finanzzustand später noch zehn Mal besser stünde, so würde man auch dann wiederum sagen können: wir wissen nicht, wie es in der Folge sein wird, und so dürfte man gar nie mit Anträgen zu neuen Ausgaben kommen. Diese Einwendung beweist zu viel, und darum beweist sie nichts. Ich weiß nicht, warum das Finanzdepartement glaubt, unser Finanzzustand, der jetzt blühend ist, könnte sich mit der Zeit verschlimmern. Wenn man die Staatshaushaltung sorgfältiger und besser führt, und man kann es, denn namentlich in Bezug auf Straßen hat man viel Geld verwendet auf eine Weise, wie es viel zweckmäßiger hätte geschehen können; so werden die Finanzen nicht ab, sondern vielmehr zunehmen. Ferner glaubt das Finanzdepartement, die Regalien möchten später weniger eintragen als gegenwärtig; ich sehe keinen Grund hievon; die Bevölkerung, der Verkehr, die Bedürfnisse nehmen immerwährend zu; also muß auch der Ertrag der Regalien zunehmen. Ich hoffe also, auch die finanziellen Einwendungen widerlegt zu haben. Noch ein besonderer Grund spricht zu Gunsten der angefragten Maßregel. Während Sie die katholische Geistlichkeit so honoriren, wie es hier vorgeschlagen wird, erleichtern Sie zugleich das Volk, und das war auch ein Wunsch im Uebergangsgesetz, das einige lästige Accidenzien, die mit dem gegenwärtigen Einkommen der katholischen Pfarrer verbunden sind, abgeschafft werden möchten. Wenn ein armer Vater auf dem Sterbebette liegt, so können ihm die Seinigen keinen geistlichen Trost angedeihen lassen ohne das Geld in der Hand, denn der Pfarrer hat das Recht, es zu verlangen. Allerdings werden diese Accidenzien von den

Nernern oft nicht bezahlt, aber dann kann sie der Pfarrer später immer daran erinnern, daß sie ihm noch etwas schuldig seien. Darum haben sich Viele aus Ehrgefühl selbst des Nothwendigen beraubt, um dem Pfarrer nichts schuldig zu bleiben. Da nun beantragt wird, daß diese Accidenzien mit der Besoldungserhöhung verschwinden sollen, wozu der Herr Bischof seine Einwilligung bereits gegeben hat, so wird gleichzeitig die ärmere Klasse des Volkes bedeutend erleichtert. Ich bitte Sie, diese Rücksicht nicht aus den Augen zu lassen. Das Erziehungs-Departement war in seinem Antrage einmüthig; im Regierungsrathe war man einmüthig bis auf eine Stimme. Unter diesen Umständen hat das Erziehungsdepartement gehofft, beim Großen Rathe mit seinem Antrage keinen Fehltritt zu thun. Seither habe ich aber gehört, die Ansichten könnten sich nun geändert haben. Ich würde das sehr bedauern, denn wenn Sie, Eit., nicht eintreten wollten, so würde es dann besser gewesen sein, den Antrag einstweilen noch nicht hieher zu bringen; da indessen der Regierungsrath fast einmüthig war, so hat das Erziehungsdepartement geglaubt, es wagen zu dürfen; wäre aber im Regierungsrath eine bedeutende Minderheit gewesen, so würde es diesen Schritt nicht gethan haben. Ich stimme zum Eintreten.

Der Herr Landammann läßt auf geäußertes Verlangen den Bericht des Finanzdepartements an den Regierungsrath über diese Angelegenheit ablesen.

Das Finanzdepartement beschränkt sich in diesem Berichte auf die ihm überwiesene Frage: ob der Zustand der Finanzen eine permanente Vermehrung der Staatsausgaben erlaube, wie sie die beabsichtigte Besoldungserhöhung der katholischen Geistlichkeit nach sich zieht. Diese Frage wird dahin beantwortet:

„Der Zustand der Finanzen würde für den gegenwärtigen Zeitpunkt die fragliche Vermehrung der Staatsausgaben sehr wohl erlauben, indem die Staatsrechnungen jährlich einen Ueberschuß des Einnehmens zeigen, welcher die fragliche Summe, um welche die Ausgaben sich vermehren würden, bedeutend übersteigt. Die fernere Frage jedoch, ob diese Ausgabenvermehrung mit Sicherheit von der Staatskasse auch fortwährend für zukünftige Zeiten ertragen werden könnte, muß das Finanzdepartement verneinend beantworten, indem Anzeichen vorhanden sind, welche mit ziemlicher Gewisheit voraussetzen lassen, daß bedeutende gegenwärtige Einnahmen des Staates in nächster Zeit sich wesentlich vermindern oder ganz verschwinden werden, während auf der andern Seite die Ausgaben jährlich vermehrt und auch aller Wahrscheinlichkeit nach in Zukunft namentlich durch die fortwährenden Begehren auf Vergrößerung der Besoldungen permanent steigen werden. Bei diesen Ausichten für die Zukunft muß es das Finanzdepartement sehr mißlich finden, gegenwärtig eine so bedeutende Vermehrung der Staatsausgaben definitiv zu beschließen, welche später — wie auch die Umstände sich ändern möchten — nicht mehr zurückgezogen werden könnte. Es muß vielmehr darauf antragen, daß Maßregeln getroffen werden, welche dem gefühlten Bedürfnisse einer Besoldungserhöhung der katholischen Geistlichkeit entsprechen, ohne den Staat für alle Zeiten an eine Vermehrung der Ausgaben zu binden, welche von übeln Folgen werden könnte. Als solche den Umständen angemessene Maßregel möchte das Finanzdepartement einen jährlichen vom Großen Rathe dem Regierungsrathe anzuweisenden Kredit der fraglichen 20,154 Schweizerfranken vorschlagen, aus welchem geeignete jährliche Zulagen zu der Besoldung der katholischen Geistlichen erteilt würden, der aber vom Großen Rathe je nach dem Zustande der Finanzen allmählig modificirt werden könnte.“

Quiquerez, Regierungsstatthalter. Weder politische Gründe noch Motive des Interesses veranlassen mich, das Wort zu Gunsten des Dekrets für Vermehrung der Besoldung der Geistlichen im Jura zu ergreifen, sondern Rücksichten der Billigkeit und der Gerechtigkeit. Die Pfarrer sind in dem Staate nicht allein Geistliche, sondern auch bürgerliche Beamte. Von dem Augenblicke an, wo die katholische Religion durch die Verfassung anerkannt ist, und ihre Diener von dem Staate für ihre kirchlichen Verrichtungen bezahlt werden, so muß ihr Gehalt mit ihren Bemühungen in Uebereinstimmung sein, ihnen eine erträgliche materielle Existenz sichern

und die sie nicht nöthigt, dem Publikum zur Last zu fallen, indem sie gezwungen sind, auf diesem dasjenige zu erheben, was der Staat ihnen geben sollte. — In den alten Zeiten wurde die Geistlichkeit einzig durch freiwillige Geschenke unterhalten, welche in der Folge in Verpfichtungen ausarteten. Man gab ihr den Zehnten von Feldfrüchten und Hausthieren, und noch viele andere und verschiedenartige Gegenstände. Mehrfache Schenkungen bereicherten bald die Kirchen, und ihre Einkünfte reichten hin, um die Gehalte der Pfarrer auszurichten. Allein unglücklicherweise schlichen sich an vielen Orten Mißbräuche in den Bezug des Ertrags der Altäre ein, und man hob sie von Zeit zu Zeit auf. Vor der Vereinigung des Bisthums Basel mit Frankreich erfreuten sich die Pfarrer im Jura eines gewissen Wohlstandes, weil die Lotations- und Kirchengüter von beträchtlichem Belange waren. Die kirchliche Laufbahn war in pekuniärer Hinsicht nicht zu verachten, und mehr als ein verdienstvoller, ehrenwerther, familienangehöriger Mann widmete sich dem Priesterstande, den er auf diese Weise zu Ehren brachte. Zur Zeit der Vereinigung des Bisthums Basel mit Frankreich bemächtigte sich der Staat aller Güter der Geistlichkeit und verkaufte sie als Nationalgüter; er behielt nur die Pfarrkirchen und die Pfarrhäuser. Als nach mehreren in den Stürmen der Revolution und in bösen Zeiten zugebrachten Jahren die Ausübung des katholischen Gottesdienstes wieder hergestellt wurde, übernahm der Staat die Besoldung der Geistlichkeit, deren Güter er verkaufte hatte; er sicherte ihr einen mäßigen Gehalt zu, und die Bischöfe steckten einen geringen Theil der zufälligen Einkünfte oder der von den Partikularen zu zahlenden Abgaben wieder her. Das Volk, erfreut darüber, daß es seine Religion wieder ausüben könne, begnügte sich nicht damit, der Geistlichkeit das streng Vorgeschiedene zu zahlen, es gab ihr sogar dasjenige, was das Gesetz ihm gestattete, für sich zu behalten, und das Loos der Geistlichkeit wurde unter der französischen Regierung erträglich. Als im Jahr 1815 das Bisthum Basel mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, regulirten die von der Tagsatzung und nicht von dem Lande, das sie zu repräsentiren hatten, ernannten Abgeordneten dasjenige, was die Geistlichkeit betraf, indem sie annahmen, daß dasjenige, was damals bestand, fortwährend bestehen müsse, und forderten keine Besoldungsvermehrung für unsere Geistlichen. Das Dekret vom 14. März 1816 sicherte diesen Letztern einen ungefähr gleichen Gehalt zu, wie sie ihn unter der französischen Regierung hatten; allein das Kasuelle, dieser stets ungewisse Theil ihrer Einkünfte, verminderte sich im Verhältniß der Vermehrung der Bevölkerung, weil mit ihr ihre Bedürfnisse zunahmen, und in dem Verhältniß, wie die Familien zahlreicher, das Volk unterrichteter wurde, gewöhnte man sich daran, nicht mehr zu geben, als was die strengste Nothwendigkeit erforderte. Die alten Pfarrer hielten noch ihre alten Gebräuche aufrecht, allein die neuen sahen einen nach dem andern verloren gehen. Ich will nicht von denjenigen sprechen, welche die Entrichtung des zufälligen Einkommens gebieterisch verlangen, es ist besser, diese Art von Mißbräuchen mit Stillschweigen zu übergehen, und dieß um so mehr, als viele andere Klügere begreifen, daß es ihr Auftrag nicht ist, die Schaaf der ihnen anvertrauten Heerde gerichtlich zu verfolgen, um sich für einige kleine Einkünfte bezahlt zu machen; allein sie verlieren auch durch diese Maßigung einen Theil ihrer Einkünfte und ihre pekuniäre Lage wird mit jedem Tage bedenklicher. — Die Geldbesoldung der Hälfte von unsern Pfarrern ist 1000 französische Franken, und die der andern Hälfte 800 Franken. Die Vortheile, die sie von ihren Pfarreien beziehen, bestehen in einer bescheidenen Wohnung, ohne Luxus, ohne Hausgeräthe, ohne Ausschmückung, in einem Garten von einigen Quadratfuß Gehalt, traurigen Trümmern der ehemaligen Pfrundgüter, und in 8 bis 12 Klaftern Holz, je nach der Beschaffenheit, und doch wirft man ihnen noch oft vor, daß sie mehr erhalten, als die gewöhnlichen Bürger. Eine kleine Anzahl unter ihnen erhält von den Gemeinden einige Weidrechte oder einige Stücke Land, allein unter einem sehr zweifelhaften und schwankenden Titel. Dann kommen ihnen noch die Accidentien zu, die in der Ausfertigung von Auszügen aus den bürgerlichen Registern, Tauf- und Populationscheinen bestehen und eine Kanzleigeblüh bilden; die Opfer der vier höchsten Feste des Jahres, diejenigen bei den

Hochzeiten, Laufen und Begräbnissen; allein im Allgemeinen sind sie von geringem Belange; man zahlte eine Taxe für die Begräbnisse, und diese wechselt nach den verschiedenen Pfarreien ab. Für die Eheverköndigungen und die Hochzeitsfeiern zahlte man eine gewisse Abgabe. Die Dispensationsgebühren von den Eheverköndigungen oder wegen zu naher Verwandtschaft werden zum größten Theile an die Kantonalpfarrer entrichtet, und nichts an die Landpfarrer. Die Herren Pfarrer haben dann die geistlichen Messen, und diejenigen, welche man sie freiwillig lesen läßt; allein dieser Theil ihres allfälligen Einkommens hängt von dem guten Willen der Zahlenden ab. Alle diese Einkünfte bilden gegenwärtig nur ein jährliches Einkommen von 20 bis 40 Franken für eine gewöhnliche Pfarrei, die Messen nicht eingerechnet. Indessen, wenn ich recht berichtet bin, fügen die Kantonal- oder Stadtpfarrer wenigstens eine Null, oder noch mehr, als dieß, diesen Zahlen bei; allein dieß sind bloß drei oder vier. Der größte Theil unserer Geistlichen gehört der weniger vermöglichen Klasse an. Sie haben ihr ganzes Vermögen oder zum Wenigsten ihren größten Theil desselben aufgeopfert, um ihre Studien zu machen, und wenn sie endlich eine Pfrund erhalten, so bleibt ihnen oft nichts übrig, als ihre Besoldung und ihre Accidencien, um für ihren Unterhalt und für die Ernährung und die Zahlung eines Dienstkotens zu sorgen. Jedermann weiß, daß ein Dienstkote jährlich wenigstens 400 französische Franken kostet, und folglich wird die Hälfte der Besoldung unserer Pfarrer für diesen Dienst aufgezehret. Der Ueberrest kann für ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr hinreichen, und wenn dann bei dem Besuche der Hütte des Armen ihr Gemüth bei dem Anblicke von so vielem Elend bekümmert wird, muß ihnen nicht das Herz brechen, daß sie sich außer Stand befinden, ihn unterstützen zu können? — Die religiöse Mission unserer Geistlichen ist beschwerlicher, als man denkt. Wir haben zahlreiche Sonn-, Fest- und Feiertage, während welcher die Geistlichen mehrere Gottesdienste halten müssen, die Messe, die Vesper und oft die Kompletten. An den gleichen Tagen halten sie Predigten oder Katechisationen, manchmal in zwei Sprachen. Sie hören Beichte und spenden das Abendmahl. Sie müssen die Kranken besuchen, um sie zu trösten und ihnen die Sacramente zu reichen, und diese Kranken wohnen oft auf Höfen, die mehrere Stunden entfernt sind. Diese Besuche finden bei Nacht eben so gut statt, als bei Tage, im Winter wie im Sommer. Sie müssen die Kinder sowohl in der Schule als in der Kirche unterrichten, und außer diesem haben sie noch viele andere Pflichten zu erfüllen. Ich habe bereits zu bemerken gegeben, daß die jungen Männer, welche sich dem geistlichen Stande widmen, genöthigt seien, einen Theil ihres Vermögens zu opfern, um ihre Studien bestreiten zu können. Diese sind lange und mühsam; sie müssen wenigstens 9 Jahre auf den Bänken der Kollegien oder Seminarien zubringen; sie müssen oft mehrere Jahre warten, ehe sie einen besoldeten Platz erhalten, sei es ein Vikariat von 500 Franken oder eine Pfarrei von 800 Franken. Und müssen sie nicht mit gewissen Tugenden begabt sein, oder eine bessere Zukunft in Aussicht haben, um so viele Prüfungen zu bestehen? Wenn man durch eine Vermehrung der Besoldung das Loos unserer Geistlichen erträglich macht, so kann man hoffen, daß verdienstvolle junge Leute sich dem geistlichen Stande widmen werden, von dem sie sich oft abwenden, weil er nur auf eine beschwerliche und von Entbehrungen umringte Existenz hinausläuft. Also ist dieß schon nach meiner Ansicht eine mächtige moralische Rücksicht, der man Aufmerksamkeit schenken muß, weil sie uns Hoffnung auf besser unterrichtete Geistliche giebt. — Man hat gesagt, daß die Geistlichkeit sich immer als Anhängerin der alten, und als Feindin der neuen Regierung gezeigt habe. Ich will in dieser Frage nicht auf den Grund gehen; wir wollen die Todten ruhen lassen, wir wollen großmüthig des Vergangenen vergessen, wenn es bittere Erinnerungen erwecken kann, und vielmehr darauf denken, bessere Zeiten hervorzurufen. Wenn man der Geistlichkeit eine Besoldungserhöhung verwilligt, so wird man sie weit eher veranlassen, die gegenwärtige Ordnung der Dinge zu achten, als wenn man sie in einem der Entblößung nahe stehenden Zustande läßt. Wenn man die Geistlichen von Wucherern und Pfandleihern unabhängig macht, so wird man sie gewöhnen, Vertrauen zu

denjenigen zu haben, welche sie beschützen; und sie werden elenden Einflüsterungen kein Gehör geben. — Man hat auch gesagt, man lege der Geistlichkeit eine Schlinge, indem man ihr eine vortheilhaftere Lage anbiete, und man dürfe ihr keine Befoldungserhöhung verwilligen, welche sie von dem Staate unabhängiger mache; allein diejenigen, welche diese Sprache sogar in den öffentlichen Blättern geführt haben, haben die Regierung verläumdert und ihre Absichten auf eine unwürdige Weise ausgelegt. — Die Geistlichkeit muß unsern verfassungsmäßigen Gesetzen unterwürdig sein, was auch die Summe beitragen möge, die ihr der Staat bezahlt. Wenn sie sich gegen ihre Pflichten verfehlt, so kann man sie vor den Gerichten verfolgen, ihr die Besoldung ganz oder theilweise in behalten, und das Mehr oder das Weniger desjenigen, was sie von dem Staate bezieht, darf bei diesem Anlaß in keinen Betracht kommen. Die Republik muß sich über einige niedrige Umtriebe für zu erhaben halten, um zu befürchten, daß die kleine Anzahl unruhiger und ruhestörerischer Priester das Land in Aufruhr bringe und das Volk täusche, wenn man von dieser Seite die Religion nicht angelst. Es ist wahr, man hat oft geschrien, sie sei in Gefahr; allein man hat es unter der Republik gesagt und unter dem Kaiserreiche; man hat es sogar unter der Regierung unserer Fürstbischöfe gesagt; man hat diese Aeußerungen unter der alten Regierung wiederholt, und wir wissen, was unter der neuen vorgegangen ist. Allein das Volk hat sich überzeugen können, daß dieses Allarmgeschrei nicht der Ausdruck der Wahrheit ist. Es ist auf diejenigen zurückgefallen, die es ausgestoßen oder hervorgerufen haben, und die Religion ist unverletzt geblieben; unsere Altäre stehen noch aufrecht, und die Aufbeher allein sind in Vergessenheit oder Verachtung gefallen. — Ich will über die Artikel des Dekrets nicht in Einzelheiten eintreten. Die Besoldungen, welche man zu geben vorschlägt, scheinen mir befriedigend; sie verbessern im Besondern das Loos der Landpfarrer, denn diejenigen in den Städten sind hinreichend ausgestattet. Ich könnte Ihnen sagen, daß es mir oft Mühe gemacht hat, zu sehen, in welchem Zustande von Entbehrung und Entblößung sich die Pfarrer auf den Pfründen auf dem Lande befinden. Ich könnte Ihnen ein bedeutendes Gemälde von der Lage mehrerer dieser Geistlichen aufstellen, und meine Zeugenschaft dürfte wohl nicht verdächtig sein. Diejenigen, für welche ich spreche, haben vielleicht für die Meinigen und für mich, oder vielmehr für unsere politischen Gesinnungen nicht diejenige Nachsicht und christliche Liebe gehabt, welche sie hätten haben sollen; allein dieß hindert mich nicht, ihre Sache zu verteidigen, weil sie gerecht und aller besondern und politischen Rücksichten baar ist, weil wir nicht allein auf dasjenige sehen müssen, was die Vergangenheit Schlimmes hat, sondern auch auf das Vortheilhafte, welches die Zukunft bringen kann. — Was die Finanzfrage anbelangt, so wissen Sie, Zit., Alle, daß unsere Finanzen in einem blühenden Zustande sind, daß der Jura seinen guten Theil in den Staatskassen fließen läßt, und wenn auch selbst die Bilanz nicht so ganz zu seinen Gunsten wäre, dieß kein Beweggrund sein würde, um eine gerechte und billige Sache von der Hand zu weisen. — Man hat das Gerücht verbreitet, daß die Geistlichkeit keine Befoldungserhöhung verlange; ein öffentliches Blatt, sonst gewöhnlich ihr Organ, wiederholt es bis zum Ueberdruß; allein wenn man unter der Geistlichkeit zwei oder drei reiche Geistliche versteht, welche sich zu Repräsentanten der Pfarrer im Jura aufwerfen, so würde man in einen schweren Irrthum verfallen. Ich könnte Ihnen zwanzig dieser Herren nennen, und dieß nur in einem einzigen Bezirke, welche alle schalich die Verbesserung ihres Looses wünschen, um sich einer gewissen Vormundtschaft zu entziehen, deren nähere Bezeichnung ich unterlasse. Keiner von ihnen hat die Reden gehalten, die man ihnen bei Gelegenheit des Subikams angedichtet hat, das ihnen wegen der spanischen Analegenheiten zu publiziren gestattet wurde. Ich kenne keinen Bericht, keinen Umstand, der nur denken lassen könnte, daß sie sich unpassender Ausdrücke bedient hätten. Weit entfernt davon, habe ich im Gegentheil sie sich bitter darüber beklagen hören, daß sie oft genöthigt worden seien, Aktenstücke nachher zu unterzeichnen, die man als von der Geistlichkeit ausgehend vorgab, und die nur aus der Feder einiger unruhiger Leute geflossen waren. Man darf nicht allen unsern Pfar-

vern diejenigen Fehler zurechnen, welche ihre Vorgesetzten begangen haben, oder diejenigen, zu welchen diese Letztern sie verleitet. Die Geistlichen haben manchmal Unruhe im Staate veranlaßt, allein meistens rührte der Fehler eher von einer kleinen Anzahl Männer her, als von der Masse unserer Pfarver. Ich könnte Ihnen lange Details über diesen Gegenstand geben, den ich nur oberflächlich berührt habe, allein ich will andern Rednern das Geschäft überlassen, diese Materie gründlich zu behandeln; ich sage bloß noch, daß der Jura einstimmig ist, die Annahme dieses Dekrets zu verlangen, denn es ist nicht der Mühe werth, von eigennützigem Ausnahme zu sprechen. Die Regierungsbehörde, welche diese Angelegenheit behandelt hat, hat sie einstimmig votirt, und ich gebe mich kühn der Hoffnung hin, der Große Rath werde die Bevölkerung des Jura nicht betrüben, indem er ein Dekret verwirft, welches sie als eine Handlung der Gerechtigkeit betrachtet. Ich stimme daher zum Eintreten.

Stettler. Da Niemand gegen das Eintreten gesprochen hat, so könnte ich mich füglich des Redens ebenfalls enthalten. Was mich aber einzig bewegt, auch noch zu Gunsten des Eintretens das Wort zu ergreifen, ist, daß man vor einigen Tagen auf sehr unreglementarische Weise von vorne herein diesen Projekt angegriffen hat. Ich glaube es daher nicht unnötig, jetzt auch meine Gründe für das Eintreten zu entwickeln, warum ich diejenigen Gründe nicht theilen könnte, welche man vor einigen Tagen präjudiziell dagegen angebracht hat, und auf welche man, weil die betreffende Person, wenn sie um ihre Ansicht angefragt wird, dann das letzte Wort hat, nicht mehr zurückkommen und antworten könnte. Sie wissen, Zit., daß ich gewiß nicht von denen bin, welche dem Regierungsrath schmeicheln, oder welche einen inkonstitutionellen Einfluß der katholischen Geistlichen begünstigen wollen. Das Erstere habe ich Ihnen schon mehrfach bewiesen, und das Letztere namentlich, indem ich vor 6 Jahren der Erste für die Badenerkonferenzartikel gestimmt habe. Jetzt ergreife ich das Wort zu Gunsten der vorgeschlagenen Maßregel, weil dieselbe Gründe der Gerechtigkeit und der Politik für sich hat, — vor Allem aus der Gerechtigkeit, und diese setze ich stets oben an. Man hat schon im Uebergangsgesetze diesen Wunsch im Verfassungsrath für erheblich erklärt, und der Regierungsrath hat nach reiflich gepfogener Untersuchung jetzt nach 10 Jahren, bei vollkommen ruhigen Zuständen im Innern des Kantons, geglaubt, jener damals vom Verfassungsrath erheblich erklärte Anzug sei allerdings gegründet. Also spricht schon das für die Gerechtigkeit der Sache. Man hat ferner vor einigen Tagen schon behaupten wollen, die vorgeschlagene Besoldung sei zu groß im Verhältnisse zu derjenigen der reformirten Geistlichkeit, als welche verheirathet sei. Ich glaube im Gegentheil, daß der Antrag des Erziehungsdepartements auch in dieser Beziehung nichts als gerecht ist. Die in der allerniedrigsten Besoldungsklasse stehenden reformirten Geistlichen, die theils noch nicht verheirathet sind, oder dann einigermassen Vermögen haben, haben eine Besoldung von 1000 Franken; diese steigt dann mit dem Alter bis auf 2200 Franken. Dagegen wie ist das Verhältniß der katholischen Geistlichkeit? Diese Geistlichen sind nicht verheirathet, sie leben im Stande des garçons, gerade also wie unsere niedrigst besoldeten reformirten Geistlichen größtentheils. Nun hat die niedrigst besoldete Klasse der katholischen Geistlichen 800 französische Franken, also etwas über 500 Schweizerfranken, und die größt besoldete Klasse der katholischen Geistlichkeit sogar im Alter nur 1000, und ein einziger Pfarver hat 1200 französische Franken; also hat nicht einmal der Letztere 1000 Schweizerfranken. Jetzt wird vom Erziehungsdepartement angetragen, man solle die höchste Klasse der katholischen Geistlichkeit auf 1000 Schweizerfranken setzen, also sie der niedrigst besoldeten Klasse der reformirten Geistlichkeit gleichstellen. Die große Mehrzahl der katholischen Geistlichen bleibt aber dem Projekt zufolge immer noch auf 800 Schweizerfranken. Also ist das Vorgeschlagene gewiß nichts als eine Maßregel der Gerechtigkeit. Woher kommt dieser ungeheure Unterschied der Besoldung der katholischen und der reformirten Geistlichkeit? — Daher, daß während der Revolution in Frankreich das gesamte Kirchengut in die Staatskassa gezogen und auf die un-

verantwortlichste Weise verschleudert worden ist, wogegen die bernerische Regierung zur Zeit der Reformation das ganze Kirchengut bei der Kirche gelassen hat, und die reformirte Geistlichkeit jetzt bloß den Zins davon bezieht. Was kann aber die katholische Geistlichkeit dafür, daß die französische Regierung seiner Zeit auf so heilloser Art gehandelt hat? Soll man sie deswegen in diesem Zustande darben lassen? Also vorerst aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit unterstütze ich die vorgeschlagene Maßregel. Ich komme jetzt auf die Politik. Man hat gesagt, die katholische Geistlichkeit sei der alten Regierung anhänglich gewesen mit einer geringen Besoldung, und ungeachtet einer Besoldungserhöhung werde sie der neuen nicht anhänglich werden. So sehr ich bedauern muß, wenn eine Geistlichkeit in Disharmonie mit der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung sich befindet, eben so sehr muß ich es bedauern, wenn eine Geistlichkeit servil wäre gegen die Regierung, jene mag nun reformirt oder katholisch sein. Die Geistlichen sollen nicht servil gegen die Regierung und nichts Anderes als Apostel sein Desjenigen, der gesagt hat: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Darum frage ich keinen Geistlichen, ob er der Regierung anhängig oder nicht; das ist mir gleich, sondern der ist der Rechte, der seine Pflicht erfüllt in Pflege und Beförderung der Religiosität, nicht aber der Servile. Hingegen das Zutrauen habe ich zu der katholischen Geistlichkeit im Jura, daß, wenn sie sieht, daß die Regierung ihren gerechten Ansprüchen entspricht und that, was recht und billig ist, sie dann endlich einmal Zutrauen fassen zu dieser Regierung; ob sie ihr im Uebrigen anhängig oder nicht, ist mir gleich. Noch eine andere politische Rücksicht ist hier zu erwägen. Hat man etwa bis jetzt über die katholische Geistlichkeit zu beklagen gehabt? Allerdings haben seiner Zeit die Badenerkonferenzartikel einigen Sturm erregt; aber dieser Sturm ist vorübergegangen, und seither hat man sich über die katholische Geistlichkeit nicht zu beklagen gehabt. In den Unruhen des Aargau's — haben sie sich etwa widerspenstig gezeigt? Ich habe nicht das Geringste gehört. Ein fernerer Grund ist die gegenwärtige Stellung des Jura überhaupt. Bekanntlich redet die Bevölkerung im Jura viel von ihren besondern Griets, Begehren, Wünschen u. s. w. Was ist dabei die gesunde und loyale Politik der Regierung, — denn von einer andern Politik soll nicht die Rede sein? Das ist diejenige Politik, daß die Regierung, wenn sie erfährt, daß gerechte Begehren und Wünsche vorhanden sind, dann freiwillig und ohne darauf warten zu lassen, diese Begehren erfüllt. Die Folge davon wird sein, daß, wenn unbillige Wünsche und Begehren kommen, man dann mit desto mehr Kraft entgegenzutreten kann, und die gesunde Bevölkerung im Jura desto mehr Zutrauen zur Regierung fassen wird, und diese gesunde Bevölkerung ist, ich bin es überzeugt, die Mehrheit im Jura. Einigen Wenigen werden Sie, Zit., es nie „breichen,“ und warum nicht? Weil dieselben nicht aus liberalem Oppositionsgeiste, sondern aus esprit de contradiction Alles, was von der Regierung ausgeht, tadeln und angreifen und daher auch das Beste, das wirklich Gute, zu verkleinern und in bösem Lichte darzustellen suchen. Mit solchen Leuten ist nicht zu raisonniren, und man muß sich dafür nur keine Mühe geben. Allein diese sind doch in großer Minderheit vorhanden. Auch die finanziellen Rücksichten erlauben mir, zum Antrage zu stimmen. In einem geordneten Staate ist für gerechte und gute Sachen immer Geld genug, und so ist es bei uns auch. Ich stimme mit vollkommener Ueberzeugung zum Eintreten.

von Jenner, Regierungsrath. Es sei mir erlaubt, auch ein paar Worte zu dieser Sache zu sagen, besonders, da ich im Regierungsrath der Einzige dagegen war. Ich habe hier schon allerlei reden gehört, und es ist auch heute gegangen, wie es gewöhnlich geht bei Sachen, wofür man nicht viel zu sagen weiß; wenn man keine guten Gründe hat, so schiebt man es den Leuten in's Gewissen, verwechselt die Priester mit der Religion, und so kann man Alles machen. Auf diesem Wege sind wir jetzt auch. Ich will daher nur ein paar Hauptpunkte herausheben, deren nähere Beleuchtung nöthig scheint. Man hat hier gesagt, die katholischen Pfarver können mit ihrer gegenwärtigen Besoldung nicht leben. Da könnte ich doch wenigstens die Erfahrung anrufen, daß es gegangen ist, und

zwar mehr als 20 Jahre lang. Wenn ich ferner in einer großen Anzahl von Petitionen aus dem Leberberge über ersichtlich viele Punkte diesen Punkt da nicht berührt sehe, so könnte ich fragen: Wie kommt es, daß jetzt auf einmal diese Unmöglichkeit vorausgesetzt wird, während die Erfahrung das Gegentheil zeigt? Unter der französischen Regierung waren die Herren Geistlichen im Jura noch viel geringer bezahlt, und ist es nicht auch gegangen? So viel nun über den Punkt der Unmöglichkeit. Man hat gesagt, diese Geistlichen müssen viele Almosen geben u. s. w. Ich glaube nicht, daß diese Almosen sie etwa am meisten drücken; dagegen aber sind die Geschenke, welche sie von ihren Pároissiens bekommen, größer als bei den protestantischen Geistlichen, namentlich in Folge der Beichte. Davon redet Niemand. Man hat ferner einerseits gesagt, die Stolzgebühren oder le casual tragen einem Geistlichen vielleicht 50 Franken, allermeistens 200 Franken ein; andererseits sagt man uns wieder, diese Stolzgebühren seien eine schwere Last für das Land. Das widerspricht einander offenbar. Warum hat man ferner von den Messen nichts gesagt? Weil ihnen das Beneficium des Messelesens als Priester überhaupt und nicht als Pfarrer zukommt. Unsere reformirten Pfarrer haben aber nichts der Art neben ihrer eigentlichen Pfarrbesoldung. Nun tragen diese Messen noch ziemlich viel ein. Ich habe da einen Etat von Courrendlin über die daseibst gestifteten Messen und deren Beneficium für den Priester. Das beträgt im Ganzen 466 Franken. Außerdem haben sie noch Einkünfte von Domänen, freilich nicht gar große. Man hat wiederum gesagt, die höchste Besoldungsklasse der katholischen Geistlichkeit sei niedriger, als bei uns die niedrigste u. s. w. Ich habe nie gesagt, daß ich die protestantische Geistlichkeit zu niedrig bezahlt finde. Unsere protestantischen Geistlichen sind geheirathete Leute, und wir wollen, daß sie es seien. Wie besteht nun die Besoldung eines verheiratheten Mannes mit Familie gegen diejenige eines einzelnen Mannes? Auf's Allerwenigste verdoppeln sich die Ausgaben durch das Verheirathen. Ich frage Sie sammt und sonders, ob das nicht so ist? Vergleichen Sie nun das gegen einander, so kommen Sie zu ganz andern Grundlagen. Ich will jetzt noch aus einem andern Gesichtspunkte diese Besoldungen prüfen und eine Ziffer nehmen aus dem Vortrage selbst. Man sagt, die Bevölkerungszahl der katholischen Gemeinden betrage im Durchschnitt 649 Seelen auf jede Pfarrei, während dieser Durchschnitt in den reformirten Gemeinden 1933 Seelen betrage. Nun wollen wir sehen, wie die Regierung im Verhältniß zu der Bevölkerung die katholische und reformirte Geistlichkeit behandelt. (Der Redner macht hier eine Berechnung, welcher wir im Einzelnen zwar nicht folgen konnten, deren Resultat aber dahin geht, daß die katholische Geistlichkeit im Verhältniß zur Bevölkerung gleich gehalten sei, wie die protestantische.) Ich sage nichts dagegen, daß die katholische Geistlichkeit nicht Schuld daran ist, daß die französische Regierung die Kirchengüter verschleudert hat; aber die Regierung von Bern kann auch nichts dafür und soll also auch nicht einstehen. Ein anderer Punkt, der vielleicht ein wenig zu geschwinde zum Vorschein gekommen, ist der: man hat gesagt, die Geistlichen seien Beamte des Staates, — warum man sie dann nicht gleich halte u. s. w. Wenn das hier gelten kann, so will ich es dann bei einem andern Anlasse auch gebrauchen und diesen Grundsatz für die bloß temporäre Anstellung anwenden, denn nach der Verfassung ist die Lebenslänglichkeit der Beamten abgeschafft. Ich weiß nicht, ob dann das gefallen mag. Von dem Kasuellen, das man abschaffen wolle, steht viel im Vortrage, aber welche Theile davon will man abschaffen? Die geringsten, und die bedeutendsten bleiben. Die Messen bleiben, die Folgen der Beichte bleiben, die Geschenke alle bleiben, auch wenn wir sie verbieten wollten. Wenn wir aber das Alles abschaffen, so wird uns dann die katholische Geistlichkeit sagen, die Besoldungsvermehrung sei nur eine Kompensation dessen, was man ihr weggenommen habe. Uebrigens wohin führt uns diese Besoldungserhöhung? zu noch mehr Begehrlichkeiten. Ich werde wohl unwidersprochen bleiben, wenn ich behaupte, daß der erste Antrag nicht so weit gegangen ist, wie der vorliegende; man hat dann aber nachher gefunden, das Einfachste würde sein, aus französischen Franken Schweizerfranken zu machen, das gebe dann runde Summen. Ja, Zit., das ist rund, so rund,

daß es sich mehr als verdoppelt hat gegen das, was man früher geben wollte; aber eben so rund, Zit., ist, wenn man die Sache auf dem gegenwärtigen Fuße bleiben läßt. Dem füge ich noch bei, daß zwar allerdings der Herr Bischof am Ende eingewilligt hat, die paar Stolzgebühren wegzuthun; aber nicht gerne, und zuerst wollte er überhaupt nicht. Er sagte, die Regierung solle das nicht thun, sie solle zwar wohl die Besoldung der Geistlichen vermehren, aber von jenen Gebühren nichts wegthun, dann erst stehe sie in der vollen Glorie der Herrlichkeit und Generosität. Ich hätte lieber gehabt, der Herr Bischof und seine Geistlichkeit hätten von sich aus auf diese Beneficien Verzicht geleistet; dann wären diese Herren selbst in der Fülle jener Herrlichkeit und auréole da gestanden, was ich ihnen von Herzen gegönnt hätte. Man hat uns hier noch einen andern Punkt hineingethan, der mir widerspricht. Man will den Geistlichen in diesem Dekrete noch Rechte auf unsern Staatschatz anerkennen. Das will ich nicht, und ich weiß hier in dieser Versammlung Manchen, der das auch nicht will. In Staaten, wo beide Konfessionen neben einander sind, zeigt sich immer das Eigenthümliche, daß, wenn die Regierung für die der ibrigen entgegengesetzte Konfession sorgen soll, sie immer in besangener Stellung ist. Die Regierung will dann nicht den Namen haben, als sei sie etwa feindselig gegen die andere Konfession gestimmt, sondern sie will sich dann in vollkommnen schönem Lichte zeigen, und so wird sie ein wenig parteiisch für dieselbe. Der Hang, sich unparteiisch zu zeigen, reißt gar oft hin, daß man dann parteiisch gegen die Seinigen wird. So will es auch hier geben. Ihrer Zeit, Zit., Rechnung tragend, will ich nur noch auf einen einzigen Punkt drücken. Ich enthalte mich hier gewöhnlich aller politischen Fragen, weil ich nicht immer in den politischen Ansichten mit meinen Herren Kollegen übereinstimme; hier aber müssen Sie es mir zu Gute halten, wenn ich einmal zur Seltenheit auf dieses Terrain übergehe. Ist das politisch, jetzt die Besoldungserhöhung zu geben, oder ist es unpolitisch? Ich will nun nicht mit der Frage kommen, was für einen Effekt allfällige vorgeschlagene Maßregel unter den Angehörigen beider Konfessionen hervorbringen kann, und ob man nicht darin andere Absichten sehen wird, als welche wirklich zu Grunde liegen. Indessen wäre das ein Feld, das sich noch ziemlich bearbeiten ließe. Aber wenn wir die Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit vermehren wollten, wäre das das Gleiche, wie eine Besoldungsvermehrung für die katholische Geistlichkeit? Nein, die Besoldungen der protestantischen Geistlichen können wir heruntersetzen, wenn wir wollen, denn wir sind die oberste Behörde in protestantisch kirchlichen Dingen; nicht so in katholisch kirchlichen Dingen. Da haben wir einen Bischof, der gar nicht von der Regierung abhängt, und haben den ganzen Einfluß der Geistlichkeit, der bekanntlich durch die Beichte noch äußerst geschärft ist. Wie geht es jetzt mit der Ernennung der Geistlichen? Die protestantischen Geistlichen erwählt die Regierung; frei erwählt sie sie, frei thut sie sie weg, wenn sie dieselben nicht brauchen kann, und auch für politische Beziehungen thut sie das. Kann sie das mit den katholischen Geistlichen auch? Nein, die Regierung von Bern besetzt keine katholische Pfarrei, der Bischof besetzt sie, und wir haben nichts dabei zu thun, als den Hut abzugeben und die vom Bischof erwählten Pfarrer ins Beneficium einzusetzen. Wem geben wir also die 20,000 Franken? Etwa den Geistlichen? Keineswegs, sondern der Verfügung des Bischofs, zur Vermehrung der Macht des Bischofs. Ist das politisch? Haben Sie etwa in den katholischen Ländern, und seit Sie auch bei uns das Benehmen der katholischen Geistlichkeit beobachtet konnten, gesehen, daß die Geistlichkeit durch Bereicherung zäher wird und sich an die Regierung anschließt? Nein, vielmehr zeigt die Erfahrung und die Geschichte, daß jemehr sich die Geistlichkeit bereichert, sie desto mehr der Regierung entgegensteht, desto mehr Einfluß ausübt und die Kraft der Regierung zu schwächen weiß. Das ist für mich ein vollgültiger Grund, um die ganze Sache von der Hand zu weisen. Wir könnten vielleicht die verlangte Summe als Zulage alljährlich erkennen, damit die Regierung sie nach Gutfinden vertheile, ungefähr wie das Finanzdepartement in dem verlesenen Berichte vorschlägt. Aber das würde just den entgegengesetzten Effekt machen und das Ansehen der Bestechung

haben. Das will ich nicht, und da ich dieß nicht will, und das Andere mir gefährlich scheint, so will ich von dieser ganzen Beforderungserhöhung abstrahiren. Setzt noch über die finanzielle Seite der Frage noch ein Wort. Ja, Zit., wir vermögen es dieses Moment, ich will es nicht widersprochen haben; aber wird das immer so gehen? Die Beforderungserhöhung, einmal erkannt, wird bleiben, man kann sie dann nicht mehr zurückziehen; aber unsere Ausgaben steigen von Jahr zu Jahr, während man die Einnahmen allemal zu vermindern sucht. Mir wird Niemand etwas vorwerfen, wenn ich sage, daß den Zehnten und Bodenzinsen bedeutende Verminderungen bevorstehen. Was für Summen werden dagegen in die Staatskasse fließen? Sind Sie etwa geneigt, eine Grundsteuer an den Platz der Zehnten und Bodenzinse zu setzen? Ich glaube nicht. Noch andere Gegenstände werden uns nach und nach aus dem Einnehmen verschwinden, und dann wird sich eine ganz andere Bilanz herausstellen als gegenwärtig. Ich sehe es daher immer mit Bedauern, wenn man ohne Noth bleibende Ausgaben freit und nie für bleibende neue Einnahmen sorgt. Hauptsächlich also die finanziellen und die politischen Rücksichten bestimmen mich, das ganze Projekt von der Hand zu weisen.

Neuhaus, Altschultheiß. Als Mitglied dieser Versammlung glaube ich, gleich jetzt Aufschluß geben zu sollen über zwei Punkte, die vorhin berührt worden sind, indem sonst die Verathung eine unrichtige Wendung nehmen könnte. Ich habe in meinem Eingangsrapporte von Politik geschwiegen und will noch jetzt davon schweigen; ich weiß wohl, daß man auch das Beste verdächtigen kann, und die Zeitungen lehren uns das täglich. Allein der Herr Präopinant hat von der Wahlart der katholischen Geistlichen gesprochen und die Regierung von Bern so dargestellt, als wenn sie dabei gar nichts zu sagen hätte, und er behauptet, man habe, wenn die Beforderungserhöhung einmal erkannt sei, dann gebundene Hände. Was vorerst die Wahlart der katholischen Geistlichen betrifft, so hat uns allerdings die alte Regierung nicht sehr gute Verhältnisse hinterlassen; aber es ist nicht richtig, daß wir nichts dazu zu sagen haben. Wenn eine katholische Pfarrei erledigt wird, so scheidt der Bischof die Liste der angeschriebenen Bewerber der Regierung ein und schreibt: Ich gedenke den und den Bewerber zu wählen, haben Sie etwas dagegen einzuwenden? Erst dann, wenn der Regierungsrath antwortet: Wir wenden nichts ein, darf die Wahl stattfinden, und nie hätte der Bischof eine Wahl getroffen, nachdem die Regierung geschrieben hatte, sie habe etwas gegen den Betreffenden einzuwenden. Wir haben also ein Veto. Es ist allerdings zu wenig, aber doch nicht so wenig, als es der Herr Präopinant dargestellt hat. Der zweite gewaltige Irrthum ist der, daß die Beforderungserhöhung gleichsam dem Bischofe gegeben werde, und daß wir dann gebundene Hände haben u. s. w. Wo der Herr Präopinant das hergenommen hat, kann ich nicht begreifen. Der Große Rath bestimmt die Befoldungen sämmtlicher Beamten der Republik, wie er es für gut findet; er geht dabei keinen Vertrag ein, so daß, wenn Sie auch die Befoldungszulage jetzt definitiv erkennen, Sie später bei gegebenen Umständen immer freie Hände haben, diese Befoldung wiederum zu vermindern. Ein Beweis davon ist,

daß der Regierungsrath sich einmal bewogen gefunden hat, dem katholischen Klerus die Befoldung ganz zu zucken. Der Bischof konnte von Rechtes wegen nichts dagegen thun, aber er hat, man möchte doch die traurige Lage der Geistlichen berücksichtigen u. s. w., und nach einiger Zeit hat der Regierungsrath freiwillig den Bitten des Bischofs entsprochen. Ich wünsche also, daß man über diese beiden Punkte keine falschen Begriffe habe.

Steinhauer, Regierungsrath. Der Herr Präsident des Finanzdepartements hat sich geäußert, daß, wenn man mit wichtigen Gründen nicht fahren könne, man Einem dann die Sache ins Gewissen schiebe. Gleichzeitig aber hat er sich selbst einer andern Kriegslust bedient, die ihm schon mehrere Male gelungen ist. Wenn ihm etwas nicht mündet, so streckt er die Hand gegen den Geldsäckel und thut, als ob die Staatsfinanzen die Sache nicht zuließen. Zit., unsere Finanzen sind gut, und es ist keine Aussicht vorhanden, daß sie sich vermindern werden. Ein Staat, wie ein Privatmann, thut sehr gut daran, vor Eingehung einer Verpflichtung zuerst zu überlegen, wie er derselben werde genügen können; ist aber die Verpflichtung einmal eingegangen, so hat er kein Recht mehr, zu untersuchen, was für einen Einfluß das auf seinen Finanzzustand haben könne. In dieser Lage sind wir. Das Uebergangsgefes von 1831, welches gleichzeitig mit der Verfassung angenommen worden ist, sagt u. A.: Die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert, und die Pflicht des Großen Rathes gebietet, sich allerfürderst mit den hienach bemeldten Angelegenheiten zu beschäftigen; es wird demnach demselben dringend an's Herz gelegt u. s. w. Sodann folgt: „Auch die besondern, auf Vertlichkeiten u. s. w. sich beziehenden Wünsche, wie — — — der Wunsch, daß die Befoldung der katholischen Pfarreien auf billigem Fuße erhöht und in Folge dieser Erhöhung die mit dem gegenwärtigen Einkommen verbundenen gehässigen Accidenzien abgeschafft werden möchten; — — — sollen vom Großen Rathe gehörig gewürdigt und so weit möglich berücksichtigt werden.“ Dieß, Zit., ist also ein Gegenstand, den Ihnen das Volk, dessen Repräsentanten Sie sind, vorgeschrieben und an das Herz gelegt hat. Bisher konnte aus bereits früher angegebenen Gründen dieser Vorschrift nicht Folge geleistet werden; jetzt aber befinden wir uns in einem günstigeren Zeitpunkte; der ganze Kanton ist im tiefsten Frieden, wir sind einig mit unsern Brüdern im Jura, keine Aufregung, keine Begehrlichkeit ist vorhanden, keine Bittschrift mit vielen tausend Unterschriften liegt vor, die Finanzen sind in gutem Zustande. Also ist es an uns, jetzt dasjenige zu erfüllen, was dieses Büchlein da uns zur Pflicht macht. Das, Zit., sind wir schuldig. Also wollen wir diesen günstigen Moment proftiren, Recht und Gerechtigkeit gegen die katholischen Geistlichen handhaben und ihre Befoldungen, von denen bewiesen ist, daß sie unter allem Verhältnisse sind, auf den gehörigen Punkt stellen. Daher stimme ich durchaus zum Antrage des Erziehungsdepartements, der Ihnen fast einmüthig vom Regierungsrathe empfohlen ist, und ich müßte es im höchsten Grade bedauern und es für ein wahres Unglück ansehen, wenn anders entschieden werden sollte.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung. 1842.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierten Sitzung. Berathung des Dekretsentwurfes über die Erhöhung der Gehalte der katholischen Geistlichkeit im Jura.)

Schneider, Regierungsrath, älter. Als Mitglied des Erziehungsdepartements und des Regierungsraths halte ich es für Pflicht, auch ein Wort zu dieser Sache zu sagen, indem ich es im höchsten Grade bedauern müßte, wenn dieser Vorschlag nicht wenigstens in seinen wesentlichen Theilen angenommen werden sollte. Das Uebergangsgesetz spricht dem Großen Rathe einen Wunsch aus, und auch seit dem Jahre 1831 ist zu verschiedenen Malen der Wunsch für Erhöhung der Befoldung der katholischen Geistlichkeit im Jura ausgesprochen worden, — zwar nur einzeln und etwas leise. Da aber seit dem Jahre 1831 öftere Unruhen im Jura stattgefunden, so wollte man nicht in unruhigen Augenblicken eine derartige Maßregel vorschlagen, weil man gewiß gesagt haben würde, man wolle die Geistlichkeit mit Geld erkaufen. Jetzt ist Alles ruhig und stille, der Jura und der alte Kanton sind in bester Harmonie, so daß jetzt der günstigste Zeitpunkt da ist. Nun hat aber Herr Regierungsrath von Jenner so Vieles dagegen angebracht, daß es sich der Mühe verlohnt, Einiges davon näher zu beleuchten. Es sind im Jura drei Befoldungsklassen; die erste hat 800 franz. Franken, die zweite 1000 franz. Franken, die dritte, in welcher aber nur eine einzige Pfarrei ist, 1200 franz. Franken. Die niedrigste Klasse erhält also ungefähr 540 Schweizerfranken, also nicht einmal so viel, als hier der gemeinste Kopist hat. Ist das nun billig, daß ein Mann, der doch für seine Bildung Opfer bringen, 10 bis 15 Jahre lang studiren mußte, weniger besoldet sein soll, als der geringste Kopist? Das ist wahrhaftig nicht billig. Wenn ich diese Gehalte mit denjenigen der protestantischen Geistlichkeit vergleiche, so sind sie auch dann unverhältnißmäßig niedrig. Ich glaube zwar nicht, daß unsere protestantischen Geistlichen irgend zu viel Befoldung haben; ungefähr vom 6ten bis ins 24ste Altersjahr muß ein solcher studiren, dann 5 oder 6 Jahre lang Vikar sein, wo er 200 Schweizerfranken und freie Station hat, und im 30sten Jahre wird er endlich Helfer oder Pfarrer mit 1000 Franken. Die Durchschnittsbefoldung beträgt zwar allerdings 1600 Franken, aber diesen Durchschnitt erhalten in Folge des bestehenden Klassensystems die Wenigsten, und es muß Einer während mehrerer Jahre in der obersten Befoldungsklasse sein, wenn er am Ende wirklich zur Durchschnittsbefoldung von 1600 Franken gelangen soll. In andern Kantonen sind die Gehalte für die katholische Geistlichkeit ganz anders. Im basellandschaftlichen Bezirke Birsack sind die Gehalte der katholischen Geistlichkeit zu gleicher Zeit, wo diejenigen der unsrigen bestimmt wurden, auf 800 und 1000 Schweizerfranken festgesetzt worden; im Kanton Genf ist das Minimum 1200 Franken; im Kanton Argau bestehen vier Klassen, zu 1200, 1500, 1800 und 2000 Franken; im Kanton Luzern sind drei Klassen, die erste von 1000 bis

1200 Franken, die zweite von 1200 bis 1600 Franken, die dritte von 1600 bis 2200 Franken. Also Argau, Luzern, Baselland, Genf u. s. w. vermögen es, ihre katholische Geistlichkeit bedeutend höher zu honoriren, als der Kanton Bern; ist es demnach nicht Pflicht für den Großen Rath, jetzt auch etwas weiter zu gehen? Und ich glaube, daß diese Pflicht nicht nur in Betreff der Geistlichkeit selbst vorhanden sei, sondern daß auch für das Volk einige Erleichterung eintreten soll durch Abschaffung eines Theiles der Stollgebühren. Man hat gesagt, diese Stollgebühren, die man da abschaffen wolle, seien nicht groß u. s. w. Sie würden bedeutend sein, wenn sie immer bezahlt würden, aber Manche können sie nicht bezahlen und bleiben dann Schuldner des Pfarrers. Wenn also das Volk weiß, daß es diese Gebühren nicht mehr entrichten muß, so wird das eine bedeutende Erleichterung für dasselbe sein. Wie aber die katholische Geistlichkeit selbst diese Maßregel ansieht, — das ist verschieden. Die große Masse ist dafür, aber Einzelne sind mit Heftigkeit dagegen. Wer sind diese? Sehr vermögliche Männer, welche den Andern etwa bei Gelegenheit Geld leihen und dann mit diesen Allerlei zu machen im Stande sind, denn sie sind dann gleichsam in ihrer Hand und müssen sich von ihnen brauchen lassen. Dieser Einfluß kann nun bedeutend vermindert werden, wenn die Gehaltserhöhung eintritt, und dann die Geistlichen Anderer Hülfe weniger nöthig haben. Leid that es mir, da von Messen, von der Beichte, vom Bischofe u. s. w. allerhand zu hören, was in dieser hohen Versammlung nicht hätte angebracht werden sollen, denn das muß die ganze katholische Bevölkerung, so wie die Geistlichkeit und den Bischof im höchsten Grade blessiren. Wenn der Große Rath heute in diese Sache nicht eintritt, so weiß ich nicht, ob dadurch nicht die katholische Bevölkerung im Jura beunruhigt wird, und ob, wenn wir jetzt nicht freiwillig geben, wir nicht in einiger Zeit werden gezwungen geben müssen. Ist es nun nicht schöner, das jetzt aus freien Stücken und in einem ganz ruhigen Augenblicke zu thun, und wo ja freilich die Finanzen es erlauben? Ein Ausdruck hat mich auch noch gestossen; es ist gesagt worden, protestantische Geistliche seien wegen Politik abgesetzt worden. Ich weiß kein solches Beispiel, das glaube ich hier zur Ehrenrettung des Regierungsrathes erklären zu sollen; wer ein solches weiß, trete auf und bezeichne es. Daß man dann die Geistlichkeit im Allgemeinen nicht verdächtigen und nicht sagen soll, je reicher sie sei, desto heftiger trete sie gegen die Regierung auf, das, Zit., glaube ich auch. Es ist nichts leichter, als so im Allgemeinen ganze Klassen von Staatsbürgern zu verdächtigen. Ich halte es der Billigkeit und der Gerechtigkeit angemessen, die Gehalte der katholischen Geistlichkeit im Jura zu verbessern, sei es nach dem Vorschlage oder auf andere Weise, und ich bin überzeugt, daß es in der ganzen Schweiz und noch weiter hin den ungünstigsten Eindruck machen würde, wenn man von jeder Befoldungserhöhung abstrahiren sollte.

Obrecht. Weil der Herr Präopinant Regierungsrath ist und ausspricht, er befürchte, daß der ganze katholische Jura rebellisch und stätig werde, so trage ich darauf an, diese Angelegenheit zu verschieben und dann den Großen Rath bei Eiden dafür zusammenzurufen, denn ich wenigstens möchte jetzt nicht helfen, den Jura unruhig und rebellisch machen. Seit ich im Großen Rathe bin, war selten eine Sitzung, wo nicht katholische Geistliche um Erhöhung des Gehalts einkamen, und ich habe alle Mal dazu gestimmt, aber nicht zu Gunsten der betreffenden Geistlichen, sondern um dem Jura zu zeigen, daß der Reformirte Humanität habe und tolerant sei; denn, Eit., der katholische Geistliche hat eine große Besoldung im Verhältnisse mit dem reformirten Geistlichen. Der reformirte Geistliche bekommt für alle gottesdienstlichen Verrichtungen keinen Baken, als seine Besoldung; hingegen die Besoldung des katholischen Geistlichen ist eigentlich nur ein Wartgeld, wie etwa die Aerzte an manchen Orten ein solches haben, denn fast alle gottesdienstlichen Verrichtungen müssen besonders bezahlt werden. Ich habe früher einmal hier gesagt, ich wolle mit Freunden einem katholischen Geistlichen 1200 Franken geben, aber mit dem Vorbehalte, daß er dann für alle rein gottesdienstlichen Verrichtungen nichts fordere. Damals hat aber Herr Schuitheiß Neubaus gesagt, man solle jetzt nicht für diesen einzelnen Geistlichen eine Ausnahme machen u. s. w. Auch jetzt will ich dazu stimmen, sofern dann alle Sporteln wegfallen, und sie für ihre gottesdienstlichen Verrichtungen nichts mehr fordern wollen u. s. w.

Morea u. Ich schließe mich von ganzem Herzen an den Gedanken an, welcher das Projekt eingegeben hat, das gegenwärtig Ihren Beratungen unterstellt ist. Vorschläge, welche die einbellige Zustimmung des Erziehungsdepartements und, mit Ausnahme einer Stimme, auch die des Regierungsrathes erhalten haben, müssen im Schooße der Nationalrepräsentation eine günstige Aufnahme finden. Indessen haben sich gegen die Bestimmungen, welche das Projekt enthält, einige Stimmen erhoben, und besonders aus dem Gesichtspunkte der Politik und in Rücksicht auf die Finanzen wurden Angriffe gegen das Projekt gemacht. In Beziehung auf die Politik, so sehe ich nur eine einzige gute, nämlich diejenige, welche darin besteht, den in der Vereinigungsurkunde ausgesprochenen und durch das Uebergangsgesetz erneuerten Versprechungen Genüge zu leisten. Zur Zeit der Abfassung der Vereinigungsurkunde im Jahr 1815 war das Loos der katholischen Geistlichkeit im Jura äußerst ungünstig; daher vereinigten sich auch die Abgeordneten des alten Kantonstheiles, wie diejenigen des neuen, in der Meinung, daß dieses Loos verbessert werden müsse. Die Diener der evangelischen Kirche theilten das Loos ihrer Kollegen in dem alten Kantonstheile in einem unendlich höhern Verhältnisse, als es für die katholische Geistlichkeit geschah. Unter gänzlicher Anerkennung, daß seit dem Jahre 1816 die Lage der letztern um Etwas besser geworden sei, ließ sie dennoch Vieles zu wünschen übrig. Eine Menge an das Erziehungsdepartement gerichteter Bittschriften, die zwar keine Erhöhung der Besoldungen verlangten, sondern ihr das innere Elend, die Bedürfnisse zur Kenntniß zu bringen, die man nicht laut zu gestehen wagte, öffneten dieser Behörde die Augen und veranlaßten sie, die Tiefe der Wunde zu untersuchen. Das Departement erkannte, daß der günstige Augenblick gekommen sei, sich mit der Verbesserung des Looses der katholischen Geistlichkeit zu befassen. Dieß ist der Ursprung des Dekretentwurfes, der Ihnen vorgelegt ist, und die ganze Politik, die ich in dieser Angelegenheit erblicke, ist nichts Anderes, als die Erfüllung der Versprechungen, welche in dem Uebergangsgesetze gemacht wurden, und die Befriedigung anerkannter Bedürfnisse. — In finanzieller Hinsicht hat Ihnen der Herr Präsident des Finanzdepartements selbst gesagt, daß die Finanzen der Republik in einem gedeiblichen Zustande seien. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sie Veränderungen erleiden können; heute blühend, können sie morgen kompromittirt sein; allein dieses Raisonnement kann auf alle von dem Großen Rathe dekretirten Ausgaben angewendet werden. Wir wollen nicht das Schlimmste vermuthen; statt eines Defizites in den Einnahmen, wollen wir vielmehr die Möglichkeit einer Vermehrung derselben voraussetzen. Unsere Finanzen gestatten also, denjenigen Stand der Dinge zu ver-

bessern, unter welchem die katholische Geistlichkeit leidet. Haben Sie außerdem nicht Bedürfnisse von ähnlicher Art durch die jährliche Vermehrung der Gehalte der Schullehrer beseitigt? Diese Erhöhung ist ganz gewiß weit beträchtlicher als diejenige, welche für die Pfarrer verlangt wird, denn wenn in einer oder der andern Gemeinde der Gehalt des Schullehrers 80 Franken nicht überstieg, so hat der Staatsbeitrag denselben auf einmal auf 230 Franken erhöht; es ist daher mehr als billig für diejenige Klasse von Männern, von welchen es sich handelt, wenn man sich darauf beschränkt, die französischen Franken in Schweizerfranken zu verwandeln. Diese Erhöhung ist noch keineswegs beträchtlich. Wenn Sie in die bescheidenen Wohnungen unserer Pfarrer treten würden, so könnten Sie sich versichern, daß sie streng nothwendig ist. Wie die Auseinandersetzung der Beweggründe es vollkommen richtig entwickelt hat, sind die Pfarrer zu Ausgaben genöthigt, von denen sie sich nicht frei machen können, besonders durch die Nothwendigkeit, in der sie sich befinden, Hülfe zu ertheilen. Wenn Sie dieselben nicht in den Stand setzen, Demjenigen zu entsprechen, was man in dieser Beziehung von ihnen erwartet, so verlieren sie allmählig die Achtung, von der sie umgeben waren; sie empfinden ein innerliches Mißbehagen, das Elend nicht erleichtern zu können, dessen Zeugen sie sind. Vergleichen Sie das Loos der Pfarrer des katholischen Jura mit demjenigen der Geistlichen, welche ehemals dem gleichen Staate angehörten, und Sie werden erkennen, daß die vorgeschlagene Erhöhung nichts Anderes ist, als eine bloße Handlung der Gerechtigkeit. In dem Bezirke Birsack wurden die Besoldungen der Pfarrer auf 800 Schweizerfranken als Minimum und auf 1000 Franken als Maximum gebracht. Dieß ist ein schönes Beispiel, welches Ihnen ein benachbarter Kanton giebt, und das Sie ohne Zweifel nachahmen werden. Man befürchtet, die Geistlichkeit werde sich unabhängig machen. Dieser Vorwurf kann nicht ernstlich gemeint sein; denn mit einer Besoldung, wie die vorgeschlagene, kann sich doch die Geistlichkeit nicht in einer besonders glänzenden Lage befinden. Wollte man von diesem Grundsätze ausgehen, so müßte man alle Besoldungen, welche 1000 Franken überschreiten, Verminderungen unterwerfen. Man hat die Pfarrei Courrendelin (Konnendorf) angeführt, wo der Pfarrer beträchtliche jährliche Einkünfte bezieht. Allein diese jährlichen Einkünfte beruhen auf keinen Verpflichtungen; sie können in Courrendelin bestehen, wo die Frömmigkeit sie gestiftet hat, aber dieß ist ein ausnahmeweiser Fall. Daneben befindet sich die eigentliche Geistlichkeit, welche keineswegs in einer ähnlichen Lage ist. Was obligatorisch ist, kann mit der Zustimmung des Diöcesanbischofs bis auf einen gewissen Punkt aufgehoben werden; was aber von dem freien Willen der Pfarrgenossen abhängt, kann nicht in Rechnung gebracht werden. Ueberdies, wie es auch in der Auseinandersetzung der Motive gesagt ist, belaufen sich die Nebeneinkünfte kaum auf 100 Franken, und in gewissen Pfarreien übersteigen sie nicht einmal 80 Franken. Eine andere Betrachtung, welche zu Gunsten der Erhöhung spricht, ist, daß der größte Theil der Geistlichen erst dann eine Pfarrei erhält, nachdem sie beträchtlichen Aufwand gemacht haben, den sie nur durch Ersparnisse auf ihren Besoldungen abtragen können. Was bleibt ihnen nach diesen Abzügen nun noch zu leben übrig? Beinahe nichts. Kommen Sie ihnen daher zu Hülfe, und Sie werden eine Handlung guter Politik begeben. Ich stimme mit voller Ueberzeugung, daß es Ihnen gefallen möge, in die Berathung des Projektes einzutreten.

Man, gewesener Staatschreiber. Ich will nicht in den Gegenstand selbst eintreten, Eit., sondern ich möchte bloß auf den Standpunkt aufmerksam machen, auf welchem wir sind. Einerseits schien man zu glauben, man bringe eine Angelegenheit hieher, wo der Große Rath völlig freie Hände habe, zu thun, was er für gut findet. Hingegen haben jetzt einige Herren Präopinanten die Sache so dargestellt, als ob der Große Rath durch gegebene Versprechen gebunden wäre. Das ist der Grund, warum ich mir einige Worte erlaube. Ich bin durchaus der ersten Meinung, nämlich, man solle die Sache prüfen und dann Dasjenige entscheiden, was man für gut findet, indem man durchaus durch nichts Anderes, als durch die Gründe für und wider die vorgeschlagene Maßregel geleitet

werden solle; und hingegen halte ich die Ansicht für durchaus irrig, daß man gebunden sei durch gegebene Versprechen. Man hat sich schon oft auf das Uebergangsgesetz berufen, als ob das Volk wirklich erkannt hätte, das und das solle und müsse gemacht werden. Diesem Irrthume zu begegnen, fühle ich mich um so mehr verpflichtet, da ich als gewesenes Mitglied des Verfassungsrathes den ganzen Werth des Uebergangsgesetzes so ziemlich zu kennen glaube. Wenn man damals über Etwas nicht einig werden konnte, so wies man es in das Uebergangsgesetz und sagte, die Regierung könne das nachher machen. Ich rufe Ihnen zu dem Ende einige Stellen aus dem Uebergangsgesetze in Erinnerung. Im Anfang sagt man darin, man müsse darauf bedacht sein, wie der Uebergang aus der früheren in die neue Staatsverfassung stattfinden solle; ferner seien einstweilige Reglemente u. s. w. nöthig, und drittens wolle man einige „allgemeine Erklärungen“ beifügen, „welche den neuen obersten Staatsbehörden ihren Standpunkt bezeichnen können.“ Diesem zufolge ist das Uebergangsgesetz in drei Titel abgetheilt, nämlich: „Titel I. Einsetzung des Großen Rathes und des Regierungsrathes.“ — „Titel II. Einstweilige allgemeine Bestimmungen.“ — „Titel III. Allgemeine Erklärungen.“ Da heißt es nun gleich Anfangs: „Im Zeitpunkte, in welchem dem Verfassungsrath die Art und Weise des Ueberganges aus dem bisherigen politischen Zustande in den verfassungsmäßigen neuen Zustand festsetzte, glaubt er sich verpflichtet, seine Mitbürger mit seinen Ansichten über seine Stellung zum Lande, über seine Pflichten, über seine Befugnisse und die Grenzen derselben, so wie auch besonders über die wichtigen Verhältnisse, von denen das Heil der bürgerlichen Gesellschaft abhängt, genau bekannt zu machen.“ Das Uebergangsgesetz enthält also nichts mehr und nichts weniger als die „Ansichten“ des Verfassungsrathes, denn der Verfassungsrath bestand aus Männern, die zwar Alles wohl erwägen sollten, aber die in keiner weitem, höhern Stellung waren und daher bloß ihre Ansichten mittheilen wollten. Dann heißt es ferner weiter unten: „Die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert, und die Pflicht des Großen Rathes gebietet, sich allerwärts mit den hiernach bemeldeten Angelegenheiten zu beschäftigen; es wird demnach demselben dringend an's Herz gelegt u. s. w.“ Man legt also dem Großen Rathe an's Herz, sich zu beschäftigen. Ist da weiter Etwas geboten und vorgeschrieben? Nun folgt über die vorliegende Frage was? Es heißt: „Der Wunsch, daß die Besoldung der katholischen Pfarreien auf billigerem Fuße erhöht, und in Folge dieser Erhöhung die mit dem gegenwärtigen Einkommen verbundenen gehäufigen Accidenzien abgeschafft werden möchten u. s. w. u. s. w., soll vom Großen Rathe gehörig gewürdigt und so weit möglich berücksichtigt werden.“ Das sind also offenbar nichts als Ansichten und Wünsche. Wenn man übrigens der Sache ein so großes Gewicht beilegen will, so ist die Zusammenstellung derselben mit andern Gegenständen besonders merkwürdig; unmitttelbar vorher wird im Uebergangsgesetze der Jagd und Fischezen erwähnt. Kann man nun unter solchen Umständen eruiiren, der Große Rath sei durch das Uebergangsgesetz verpflichtet, eine Besoldungserhöhung wirklich eintreten zu lassen? Ich wünsche also, daß der Große Rath die vorliegende Frage gründlich untersuche und unparteiisch entscheide, aber ich könnte nicht stillschweigen, wenn ich sehe, daß man dem Großen Rathe einigermaßen Zwang anthun will.

Weibel. Ich stimme zur Ansicht des Regierungsrathes und des Erziehungsdepartements, aber auch zu derjenigen des Finanzdepartements. Eine Besoldungserhöhung ist nöthig, aber es ist auch nöthig, die Staatsfinanzen zu berücksichtigen. Daher trage ich darauf an, daß man das Bedürfniß der katholischen Geistlichen mit der Personalität und der Bevölkerung in Einklang bringe und nicht auf vielleicht nur 250 Seelen einen Geistlichen bestimme, der 1000 Franken und mehr Besoldung habe. Daher wünsche ich, daß heute das Eintreten verschoben, und dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt werde, zu untersuchen und allenfalls zu veranlassen, daß der Staat nicht mehr Ausgaben habe, und doch die Geistlichen anständig und genügend bezahlet werden.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Da gesagt worden ist, man sei über diesen Antrag im Regierungsrathe fast einmüthig

gewesen, so will ich Ihnen, Zit., sagen, welchen Gang die Sache genommen hat. Das Erziehungsdepartement kam zuerst mit einem Projekt vor den Regierungsrath, und da war man allerdings einstimmig über das Prinzip einer Erhöhung der Besoldung im Allgemeinen; nachher aber wurde die Sache in Folge einer bestehenden gesetzlichen Vorschrift dem Finanzdepartement zugesandt, um die finanzielle Seite der Frage zu begutachten. Sie, Zit., haben heute den Bericht des Finanzdepartements gehört und vernommen, wie mehrere Einkünfte des Staates allmählig schwinden werden, namentlich die Zehnten und Bodenzinse, was dann zugleich eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Grundsteuer im Jura zur Folge haben dürfte, und daß daher das Finanzdepartement dem Regierungsrathe angerathen hat, zwar die vom Erziehungsdepartement verlangte Summe auszusetzen, aber auf eine Weise, daß man später je nach den Umständen Modifikationen eintreten lassen könne. Als die Sache nochmals vor den Regierungsrath kam, war man wiederum über das Prinzip im Allgemeinen einig, so wie auch über die Summe, bis auf eine Stimme, welche den vom Finanzdepartement beantragten Modus vorzog. Einer meiner Herren Kollegen hat aber vorher eine Aeußerung gethan, welche ich eben so sehr bedaure, wie diejenige des Herrn Präsidenten des Finanzdepartements, nämlich in Betreff einer vorzuziehenden Unzufriedenheit und Unruhe im Jura. Ich halte es für meine Pflicht, das zu widerlegen, damit man sich nicht durch solche Gründe leiten lasse. Im Jura ist gegenwärtig Alles ruhig; auch ist der vorliegende Projekt durch keinen schriftlichen Wunsch der Geistlichkeit provoziert worden, sondern er kommt aus freiem Antriebe, aus dem Gefühle für Billigkeit und Gerechtigkeit. Das war wenigstens bei mir die einzige Triebfeder. Gerechtigkeit vor Allem aus, gegebene Versprechen aber sind keine da, denn was im Uebergangsgesetze steht, ist ein bloßer Wunsch. Ich erkläre, daß, wenn die Sache nicht meinen Ansichten entspräche, ich ganz frei und ungebunden stimmen würde, und daß ich eine Revolution dahinten durchaus nicht fürchte, wovon übrigens keine Rede ist. Nicht nur die Gerechtigkeit gegen die Geistlichkeit, sondern auch das Interesse des Volkes selbst erfordert eine solche Maßregel. So lange die katholischen Geistlichen bloß etwas mehr als 500 Franken haben, so gewähren wahrhaftig solche Besoldungen dem Volke keine Garantie hinsichtlich der Bildung und Tüchtigkeit seiner Priester, vielmehr erzeugt das lauter unwissende Pfaffen. Also wird durch die Genehmigung des Antrages mittelbar auch dem Volke geholfen. Ich hätte eigentlich dem Antrage des Finanzdepartements den Vorzug gegeben, nämlich dem Regierungsrathe bloß einen jährlichen Kredit zu geben, damit er den Geistlichen je nach Umständen eine Besoldungszulage daraus ertheile u. s. w.; indessen will ich jetzt nicht Opposition machen. Wenn man sich durch Gerechtigkeit und Billigkeit leiten läßt, so frage ich, ob es jetzt nach zehn Jahren nicht endlich an der Zeit ist, Etwas in dieser Beziehung zu thun; ich billige aber den Regierungsrath durchaus, daß er diesen Antrag nicht gebracht hat, so lange es im Jura, und zwar größtentheils auf Anstiften der katholischen Geistlichkeit, unruhig war, indem dieß den Anschein von Zwang gehabt hätte. Ich stimme zum Eintreten.

Vogel. Wenn es sich nur um einige Tausend Franken für eine außerordentliche Ausgabe handeln würde, so könnte ich auch dazu stimmen; allein da es sich um eine bleibende Summe und zwar um die Interessen einer halben Million handelt, so will ich für heute nicht eintreten. Die Herren Pfarrer da hinten werden sich bis zur künftigen Wintersitzung wohl stille halten, und der Regierungsrath kann dann unterdessen untersuchen, ob sie es nicht mit einer kleinern Summe machen könnten; namentlich hätte dann der Regierungsrath auch Zeit, sich mit noch andern Wünschen des Uebergangsgesetzes, denen bis jetzt noch keine Rechnung getragen worden ist, zu befassen, wie z. B. bezüglich auf das Armenwesen u. s. w. u. s. w. Ich befürchte deshalb noch keine Revolution im Jura; ob einige Mitglieder sich davor fürchten, weiß ich nicht, wenn man mir es aber behauptete, so würde ich es glauben, besonders wenn ich an das vom Regierungsrathe dem Betmandate für die katholische Kirche in Spanien ertheilte Plazet denke.

Probst. Bei Verabreichung der Fuhrlizenzverordnung habe ich neulich darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch der Staat jährlich bei Fr. 30,000 schenke, und zwar wem? Einigen Fuhrleuten u. s. w. Niemand hat aber darauf Rücksicht genommen. Heute kommt man jetzt mit einer Forderung, welche dem Vaterlande Heil bringen wird, und jetzt entsetzt man sich ob der dahierigen Ausgabe. Das kann ich nicht begreifen, und ich wenigstens stimme mit voller Ueberzeugung zum Antrage.

von Erlach. Seit einigen Jahren hatte ich ziemlich oft Gelegenheit, mit der katholischen Bevölkerung im Jura und ihren Bedürfnissen bekannt zu werden, und ich habe schon lange bei mir den Wunsch gehabt, daß die dortige Geistlichkeit in eine bessere Stellung versetzt werden möchte. Wenn man sieht, welch' ein elendes Leben viele dieser Geistlichen führen müssen, so kann man sich schon aus reiner Humanität und abgesehen von allen übrigen Rücksichten dieses Wunsches nicht erwehren. Gerade wegen ihrer kümmerlichen Lage sind Viele geradezu gezwungen, ihr Einkommen durch Mißbrauch des Glaubens des Volkes zu verbessern. Andererseits ist es unmöglich, daß die Geistlichkeit im Jura auf diejenige Stufe von Bildung, welche in Frankreich, im südlichen Deutschland u. s. w. die katholischen Geistlichen auszeichnet, zu stehen komme, wenn sie nicht finanziell so gestellt wird, daß sie dabei existiren kann. Auf alles andere nehme ich keine Rücksicht. Wenn die Maßregel nöthig ist, so werden gewiß auch die Finanzen sie ertragen, und sollten wider Erwarten die Finanzen je einmal nicht mehr hinreichen, so kann der Große Rath seinen Beschluß wiederum aufheben. Man kann ja im Dekret den Beisatz machen: so lange es dem Großen Rathe gefällt. Das versteht sich aber von selbst, denn der Große Rath ist souverän. Also in der Ueberzeugung, daß das Fortbestehen des bisherigen Zustandes dem Volke und Lande nicht heilsam ist, stimme ich zum Antrage.

Moschard. Indem ich dasjenige vollkommen unterstütze, was Herr von Erlach gesagt hat, muß ich der Diskussion noch einige weitere Bemerkungen beifügen. Man hat es versucht, Sie über die finanziellen Folgen der Ihnen vorgeschlagenen Maßregel zu schrecken; man hat Ihnen gesagt, daß Sie in einigen Jahren nicht mehr auf das zurückkommen können, was Sie gethan haben; man hat beigefügt, es sei nicht darum zu thun, dem Elend abzuhelfen, sondern um dem Bischof Achtung zu verschaffen, daß die Erhöhung der Besoldungen verlangt werde. Alle diese Einwürfe können jedoch nicht ernstlich gemeint sein. Wenn Sie einem Priester einige hundert Franken mehr geben, sind dieß Reichthümer, welche Sie auspenden? Es ist nachgewiesen, daß es in dem Jura keine Pfrundgüter mehr giebt; daß in Folge der schwierigen Zustände, welche dieses Land zu durchwandern hatte, die Geistlichkeit sich mit einer sehr bescheidenen Stellung begnügen mußte. Wenn die Finanzen der Republik sich gebessert haben, soll der Jura allein von den Benefizien dieser Verbesserung ausgeschlossen werden? Nein, das wäre keine Gerechtigkeit. Nun ist aber keine Frage mehr mit den Grundsätzen von Gerechtigkeit in Uebereinstimmung als die gegenwärtige, und eine Regierung hat dann nur Kraft und Dauer, insofern sie diese Grundsätze achtet. Man begreift, daß es gewisse Verwalter geben kann, welche in der Schatzkammererschule erzogen worden sind. Was diese anbelangt, so haben sie durch die Erfahrung nichts gelernt. Sie wissen, was aus gewissen Millionen geworden ist. Wenn man nach andern Maximen gehandelt hätte, wenn man gesucht hätte, mit dem aufgehäuften Gelde in gerechter Vertheilung für die Bedürfnisse des Landes zu sorgen, so hätte man das, was geschehen ist, nicht zu beklagen gehabt. Wir wollen uns hüten, wieder in dergleichen Verirrungen zu verfallen. Von diesen Betrachtungen geleitet, unterstütze ich den Vorschlag, welchen Ihnen die Regierung gemacht hat. Diese hat sich in dem vorliegenden Falle auf der Höhe ihrer Stellung gezeigt, man muß sie also unterstützen und nicht bekämpfen. Die Republik hat Hülfquellen, welche gestatten, daß wirklichen Bedürfnissen abgeholfen werden kann. Man muß dem prekären Zustande abhelfen, in welchem sich eine ganze Klasse von Bürgern befindet, denn die Pfarrer sind Bürger; sie sind Beamte der bürgerlichen Ordnung. Ein anderer Beweggrund, welcher

mich veranlaßt, den Antrag zu unterstützen, ist der, daß wir in dieser Versammlung im Verhältniß von 27 Katholiken gegen 213 Protestanten sitzen. Wenn wir nun über eine Verwaltungsmaßregel zu bestimmen haben, welche die Brüder eines andern Glaubens betrifft, als des unsrigen, müssen wir Bedachtsamkeit und Beurtheilungskraft gebrauchen, wäre es einzig aus dem Grunde, weil wir in großer Mehrzahl sind; wir müssen Großmuth üben, nicht daß ich zugäbe, daß wir von unsern Rechten etwas vergeben sollten, sondern weil das Begehren gerecht, und es zweckmäßig ist, demselben zu entsprechen. Wenn wir uns in dieser Angelegenheit mit den Ansichten der Regierung vereinigen, so ist dieß die beste Politik, welche wir anwenden können. Von diesem Punkte ausgehend, verdienen alle Bedenkllichkeiten, die man hat erheben wollen, kein Vertrauen. Es handelt sich davon, Leuten zu leben zu geben, welche im Bedürfnisse schmachten; warum sollten wir vor einer billigen Maßregel zurückbeben, wenn unsere Finanzen in einem blühenden Zustande sind, und der Jura für seinen guten Theil dazu beiträgt? Denn der Jura fürchtet keine Untersuchung in dieser Beziehung. Ich habe Nachweisungen gesammelt, die mir erlauben, diese Aeußerung zu behaupten. Wenn man in ärmeren Staaten, wie z. B. im Kanton Basellandschaft, wo die Katholiken in schwacher Minderheit sind, die Besoldungen der Pfarrer erhöht hat, sollte dann wohl der Kanton Bern, welcher über große Hülfquellen verfügt, zurückbleiben wollen? Ich denke es nicht. Aus allen diesen Beweggründen stimme ich für die Annahme des Dekrets.

S. Michel. Ich bin durchaus nicht der Meinung, ungerrecht zu sein, am allerwenigsten gegen das jurassische Volk; aber es scheint mir doch, man würde etwas weit gehen, so mir nichts, dir nichts eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 20,000 zu erkennen. Es ist bemerkt worden, das stehe im Uebergangsgesetze vorgeschrieben und sei dem Großen Rathe als heiligste Pflicht an's Herz gelegt. Aber, Zit., es steht noch mehr darin, von dem man bis dato wenig oder nichts gehört hat. Es muß, wie es scheint, gegenwärtig ein gar günstiger Wind für die katholische Geistlichkeit wehen. Früher war der Große Rath mehrmals beschäftigt mit Unruhen im Jura; damals hieß es immer, das Volk wäre nicht so böse, es werde aber verführt, von wem? Von den Geistlichen, — oft hat man sogar gesagt, Pfaffen. Jetzt, heute, sagt man, man wisse nichts gegen sie zu sagen, sie seien jeder Politik fremd u. s. w., gleichsam, als ob man ihnen die ganze Republik füglich in die Hände geben könnte. Ich wenigstens möchte es nicht darauf ankommen lassen, sie könnte dann vielleicht bald auf den Kopf gestellt werden. Man hat ferner heute zum ersten Male so einmüthig von dem blühenden Zustande der Finanzen geredet; wenn es sich aber früher um die wichtigsten Interessen, Straßenbauten, Armenwesen u. s. w. handelte, so sagten die nämlichen Personen, der Staatshaushalt könne nicht existiren, die Staatsgüter müssen verkauft werden, es werde zuletzt geben, wie unter der Helvetik u. s. w. Heute redet man ganz anders. Man sagt auch viel vom Volke; ich aber glaube nicht, daß man da Etwas für das Volk thut. Sind die katholischen Geistlichen im Verhältnisse zu unsern Geistlichen zu wenig bezahlt? Ich glaube es nicht. Ich weiß zwar nicht, ob im Jura das nämliche Verhältniß ist, wie z. B. in den kleinen Kantonen; allein dort ist in einem Dorfe ein Pfarrer, unweit davon ist gleichsam ein Vorposten, so ein Frühmesser, Kaplan u. s. w. Das hat mir immer sehr unflüchtig geschienen. Wenn nun im Jura ein ähnliches Verhältniß existiren sollte, und in den Gemeinden mehr Geistliche stationirt sind, als nöthig ist, so wäre eine solche Besoldungsvermehrung wahrhaftig eine Ungerechtigkeit gegen den reformirten Kantonstheil. Z. B. die Pfarrei Gsteig hat vielleicht 6000 Seelen; die Leute müssen zwei und drei Stunden weit herkommen, wenn sie zum Pfarrer oder in die Kirche gehen wollen, und dort ist ein einziger Geistlicher mit einer Besoldung von Fr. 1000 oder 2000, je nach seinem Alter. Ein fernerer Grund gegen den Antrag ist der, daß mit der Besoldungserhöhung nicht alle Gebühren abgeschafft werden sollen, sondern nur die geringern. Ich stimme also dahin, es solle in diesen Entwurf für diesen Augenblick nicht eingetreten, sondern dem Regierungsrath und dem Erziehungsdepartement aufgetragen

werden, zu untersuchen, ob nicht die vielen kleinen Pfarreien zusammengeschmolzen werden könnten, wo ich dann gerne dazu stimmen werde, die Pfarren honorig zu besolden. Wenn aber eine Befoldungserhöhung stattfindet, so möchte ich, daß der Regierungsrath mit dem betreffenden geistlichen Oberhaupt unterhandle, damit dem Volke sämtliche Gebühren und Lasten für kirchliche Dinge abgenommen werden.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Da die Diskussion diese Wendung genommen hat, so erlaube ich mir auch noch einige Worte. Ich will nicht heiliger scheinen, als ich bin. Man hat gesagt, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes haben im Regierungsrathe Alle für dieses Dekret gestimmt. Ich habe allerdings für eine Befoldungserhöhung gestimmt, und ich glaube, es sei ein Akt der Gerechtigkeit; aber ich habe nicht dazu gestimmt, daß dieses Dekret dem Großen Rathe vorgelegt werde, weil ich ein anderes wünschte. Ich wünschte nämlich, daß dem Ganzen eine geschichtliche Grundlage zu Grunde gelegt würde. Allerdings sind vor der Revolution die höhern geistlichen Stellen im Jura sehr bedeutend besoldet gewesen, die untergeordneten aber sehr minim. Nun kam der Jura zu Frankreich, wo in kirchlichen Dingen zuerst bekanntlich völlige Anarchie war. Darauf hat unter dem Konsulat eine Restauration stattgefunden, mehrere Pfarreien wurden hergestellt, jedoch nicht zahlreich; z. B. der ganze Bezirk Laufen mit dem ganzen Bezirk Birseck hatte damals einen einzigen Pfarren oder curé, und alle andern Geistlichen waren nicht als curés angesehen, sondern es bestanden neben jenen Pfarreien mehrere Filiale. Durch den Vertrag von 1801 hatte sich aber der erste Konsul das Recht vorbehalten, die Wahlen des Bischofs zu bestätigen; im Jahre 1815 oder 1816 aber, als das Bisthum zu Bern kam, verzichtete die damalige Regierung zu Bern, sei es aus Unkenntniß der kirchlichen Verhältnisse, sei es aus andern besondern Gründen, vielleicht aus Rücksicht, daß sie eine reformirte Regierung sei, auf jenes Recht, und der §. 6 der Vereinigungsurkunde sagt, die Pfarren werden durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Benefiziums setzen wird. Als nun später bald diese bald jene Pfarstelle oder Filial ledig wurde, so wurden alle Stellen ohne Unterschied als Pfarstellen wieder besetzt. Unter der französischen Herrschaft waren alle katholischen Geistlichen geringer besoldet, und daher war auch in der Vereinigungsurkunde die Absicht ausgesprochen, diese Befoldungen zu verbessern, was sodann in Folge des Dekrets vom 14. Mai 1816 bereits geschehen ist. Wenn ich aber dessen ungeachtet eine noch mehrere Befoldungserhöhung für nöthig glaube, so muß ich zum Theil die Gründe wiederholen, welche bereits angeführt worden sind. Bei mir ist der Hauptgrund der, daß in der ganzen Schweiz die Geistlichen nirgends so gering besoldet sind, als im Jura. Das hat nun nicht nur für den betreffenden Landestheil, sondern für den Kanton Bern überhaupt einen sehr bedeutenden Nachtheil zur Folge, nämlich den, daß alle diejenigen Geistlichen, welche gute Studien gemacht haben, außer dem Kanton Bern Stellen annehmen, wogegen uns dann alle diejenigen bleiben, welche ihre Studien nicht auf erwünschte Weise gemacht haben. Ich will dieser Geistlichkeit nicht zu nahe treten, aber im Durchschnitte hat sie wenig allgemeine und selbst wenig spezielle Fachbildung, wobei jedoch wesentliche und sehr ehrenwerthe Ausnahmen nicht zu verkennen sind. In allen Kantonen der Schweiz wird man unter den katholischen Geistlichen weit mehr Bildung finden als bei unsern katholischen Geistlichen im Jura, und das haben wir einzig dem bisherigen Systeme der niedrigen Befoldungen zu verdanken. Wenn die abgetretene Regierung ein Interesse haben möchte, diese Geistlichkeit so zu besolden, daß nicht allzuvielleicht fähige Leute studiren u. s. w.; so hat die gegenwärtige Regierung das entgegengesetzte Interesse, nämlich daß Leute angestellt werden, welche die nöthige Bildung besitzen. Daher bin ich im Grundsatze mit dem Dekrete einverstanden, aber der Kanton Bern findet sich in anderer Beziehung in Verhältnissen zur Geistlichkeit, zum Bischof und Papst, wie vielleicht in ganz Europa kein anderes Land, namentlich in Bezug auf die Ortsgeistlichen. Ich habe bereits gesagt, daß unter der französischen Herrschaft die Regierung das Wahlrecht der

Pfarren besaß, daß aber die Regierung von Bern später darauf Verzicht geleistet hat. Das, Zit., war nicht gut. Ich verlange durchaus nicht, daß die Geistlichen servil werden, wie gesagt worden ist; aber ich glaube, die reformirte Geistlichkeit bewege sich doch so ziemlich unabhängig, obschon die reformirten Geistlichen von der Regierung gewählt werden. Eine andere Regierung hat das besser verstanden. Die Regierung von Basel hat damals geradezu erklärt, sie beharre darauf, für denjenigen Theil des Bisthums Basel, welcher dem Kanton Basel einverleibt wurde, in die Rechte der französischen Regierung einzutreten und die katholischen Geistlichen selbst zu wählen. Vermöge dessen wählt die Regierung von Baselland die Geistlichen noch jetzt, während hierseits im Kanton Bern der Bischof sie wählt. Man hat freilich gesagt, der Bischof sei in dieser Beziehung sehr gefällig u. s. w. Das ist wahr, er ist es, und das gegenwärtige Verhältniß zwischen der Regierung und dem Bischof ist so, daß es nicht besser gewünscht werden könnte. Allein auch der Herr Bischof wird sich über die Regierung von Bern nicht zu beklagen haben. In Folge dieses gegenseitigen Einverständnisses überschreibt der Bischof jedesmal, wenn es sich um eine Wahl handelt, dem Regierungsrathe die Liste der Bewerber und fragt ihn, ob er etwas daran aussetzen habe u. s. w. Nun hat der Regierungsrath noch nie etwas gegen die Vorschläge des Bischofs eingewendet, und so wird immer gewählt. Aber der Bischof thut das aus Gefälligkeit und nicht etwa in Folge eines Vertrages, und von heute auf morgen kann er andere Gesinnungen gegen Bern bekommen, oder er kann sterben, denn er ist alt. Im Anfange, als der Jura theils zu Bern, theils zu Basel kam, wollte der damalige Bischof das Wahlrecht behaupten, die Regierung von Basel aber hat die betreffenden Geistlichen bloß als Amtsverweser anerkannt, und später wurde der Bischof genöthigt, das Wahlrecht der Regierung von Basel anzuerkennen. Nun glaube ich, man hätte bei dieser Gelegenheit dem Bischof sagen können: wir haben im Sinne, die Befoldungen der katholischen Geistlichen zu erhöhen, aber unter der Bedingung, daß die Regierung in diejenigen Rechte versetzt werde, in welcher sich die Regierung von Frankreich früher befunden hat, und die Regierung von Basel sich noch befindet. Wenn man das vom Bischof Salzmann verlangt hätte, so würde er das gewiß nicht verweigert haben u. s. w. Das wäre also die erste Bedingung, welche ich an die vorgeschlagene Befoldungserhöhung knüpfen möchte. Eine zweite Bedingung wäre die: ich hätte gewünscht, daß, wie in allen Ländern, wo diese Verhältnisse ein wenig geordnet sind, die betreffenden Geistlichen einem Examen unterworfen würden. Bei der bisherigen geringen Befoldung konnte man wahrlich kein bedeutendes Examen verlangen. Zwar mag der Bischof allerdings die Einzelnen examiniren, aber wir bekommen von den dahingehenden Akten durchaus nichts in die Hände und wissen nicht, was für ein Ignorant etwa auf diese oder jene Pfarrei gewählt wird. An andern Orten ist das anders. Der Kanton Aargau gehört zum gleichen Bisthum wie Bern; aber im Kanton Aargau müssen die katholischen Geistlichen ein strenges Examen machen, und die Regierung wählt die Examinatoren; ungefähr ähnlich ist es in Basellandschaft, und diejenigen, welche das beste Examen gemacht haben, werden dann vorgeschlagen. In dieser Beziehung hätte ich also auch etwas gewünscht, und es wäre keine bessere Gelegenheit dazu, als gerade jetzt, nämlich dem Bischof zu sagen: wir haben den guten Willen, unsern katholischen Geistlichen eine anständige Existenz zuzusichern, aber andererseits verlangen wir dagegen diejenigen Rechte, welche der Regierung in der ganzen übrigen Welt zustehen. Nun will ich aber heute hier keinen Antrag stellen; im Regierungsrath habe ich zu einer Befoldungserhöhung gestimmt, aber nicht zum vorgeschlagenen Dekrete. Allein jetzt ist die Sache vor dem Großen Rathe; wenn man jetzt nicht einträte, so würde es allerdings einen höchst fatalen Eindruck machen, und es ist möglich, daß man, was ich jetzt berührt habe, später ins Reine bringe. Man wird mir vielleicht einwenden, nach dem kanonischen Rechte, namentlich nach Beschlüssen des tridentinischen Konziliums habe der Bischof einzig das Recht, die Wahlen der Geistlichen zu treffen. Hierauf bemerkte ich, daß in dieser Beziehung in der Schweiz dieser Theil jener Beschlüsse nie anerkannt worden ist; das beweisen die Verhältnisse in der ganzen

katholischen Schweiz, sogar in den erzkatholischen Kantonen. Im Kanton Uri und in einem Theile von Schwyz haben sogar Gemeinden das Wahlrecht, nicht der Bischof, und so auch im Kanton Graubünden, und sie wählen die Geistlichen sogar hin und wieder nur auf eine bestimmte Zeit. Diese Leute sind doch gewiß gute Katholiken. Wenn daher die Regierung von Bern auf ähnliche Rechte Anspruch machen will, so wird man das nicht unbillig finden. Nun möchte ich dennoch unter den vorliegenden Umständen dringend ersuchen, wenigstens in das Prinzip einer Erhöhung einzutreten, weil man dadurch einen Akt der Gerechtigkeit begeht und ein Versprechen vom Jahr 1831 löst, und weil ich glaube, diese Maßregel werde dazu dienen, daß wir nach und nach solche Geistliche bekommen, die wirklich ihrer Stelle Ansehen und Würde zu geben wissen. Daher stimme ich zum Eintreten und stelle keinen Gegenantrag.

Choffat, Regierungsstatthalter, beschränkt sich, einen von zwei Rednern begangenen Irrthum hervorzuheben, welche gesagt haben, die alte Regierung habe die Besoldung der Geistlichkeit erhöht. Dieß ist nicht richtig. Unter der französischen Herrschaft gab die Regierung 500, und die Pfarreien 300 Franken. Die Berner Regierung hat diesen Zustand der Dinge nur regulirt. Der Redner spricht sich übrigens für die Annahme des Dekrets aus.

Fetscherin, Regierungsrath. Ein Herr Präopinant hat geäußert, er sei zwar an und für sich nicht gegen eine Besoldungserhöhung, obschon von seinem Landestheile gar oft Wünsche gekommen seien, die er dann hier nicht so unterstützt gesehen habe, wie jetzt der gegenwärtige Antrag unterstützt werde, und er glaube, man solle zuerst noch über andere ebenso wichtige Gegenstände Untersuchungen anstellen. Ich glaube, diesem Landestheile gehöre allerdings auch Etwas, aber es ist gefährlich, in einer so wichtigen Angelegenheit, und das ist gewiß eine der wichtigsten, mit solchen Gründen zu kommen. Wenn für diesen Landestheil Strafen oder andere für ihn wichtige Sachen verlangt werden, und es dann hier auch hiesse, man solle zuerst an diese oder jene andere Gegend denken, — würde dieser Landestheil damit zufrieden sein? Ich appellire daher an diesen Landestheil und seinen schönen Sinn, den seine Bewohner schon so oft und in schweren Zeiten bewährt haben, und hoffe, daß sie jetzt den Brüdern aus einem andern Landestheile nicht entgegengetreten werden, und ich erwarte hinwiederum, daß diejenigen Herren Deputirten, für deren Gegend wir heute reden, dann auch mit Freuden dazu stimmen werden, wenn es sich um jenen Landestheil handelt. Man hat gesagt, man solle zuerst untersuchen, ob nicht durch eine andere Eintheilung der Pfarreien und Verschmelzung derselben in größere der Zweck erreicht werden könnte, ohne Belästigung des Staates. Wenn das leicht auszuführen wäre, so würde ich ganz dazu stimmen; aber glaubt dann der betreffende Herr Präopinant, das werde sich von heute auf morgen machen lassen? (Der Redner beruft sich hier auf kleine, nahe an einander grenzende Pfarreien des alten Kantonstheils und fragt, ob man diese so leicht würde vereinigen können). Ich wünsche dem katholischen Jura von Herzen Männer, wie Wessenberg oder P. Girard oder Thaddäus Müller; aber wird er solche erhalten, so lange der katholische Geistliche nach 10 und mehrjährigen Studien zuletzt die Aussicht hat, mit 540 Schweizerfranken leben und sich den drückendsten Entbehrungen unterziehen zu müssen? Sollen wir also mit einer so dringenden Verbesserung warten, bis das diplomatische Departement und das Erziehungsdepartement und die katholische Kirchenkommission und die Regierungsstatthalter und Unterstatthalter u. über eine veränderte Eintheilung der Pfarreien einverstanden sind? Das könnte eine gute Zahl von Jahren dauern. Diese Klasse von Staatsbürgern hat ihre Nahrung so gut nöthig, als wir, und ein guter und treuer Arbeiter ist überall seines Lohnes werth. Ein Anderer hat gesagt, man solle vorerst die Jura circa sacra wahren. Wir sind allerdings in dieser Beziehung nicht in der rechten Stellung, aber nie besser, als wenn man dem gerechten Wunsche der Bevölkerung entspricht, kann man die Rechte des Staates wahren. Wenn das Volk wackere Seelsorger bekommt, gebildete Männer, die an die Spitze des Schulwesens treten können und dort im Sinne der Aufklärung wirken, — hat das nicht großen Nutzen?

Im katholischen Theile von Basellandschaft finden Sie z. B. einen Pfarrer, der hat eine Schweizergeschichte geschrieben, er steht an der Spitze einer Erziehungsanstalt u.; würde er das alles für etwas mehr als 500 Schweizerfranken gethan haben? Zuerst muß man Allem abwehren, wo man mit Recht klagen kann, und muß die gerechten Wünsche erfüllen; alsdann kann man mit Ernst und Kraft dastehen gegen ungerechte Anforderungen und Maximen. Bern hat in einer frühern Zeit im schweren Augenblicke angeboten, Nydau und Freiburg in allem Billigen Rechnung zu tragen, aber mit dem Entschlusse, dann im Weitern kein Haar breit zu weichen, und mit seinem guten Rechte, und seinem festen Entschlusse hat es dann einen großen schweren Tag siegreich bestanden. Aber nicht bloß auf Schlachtfeldern wird Großes und Schönes geleistet, sondern auch in Rathsstuben ist schon manches Schöne und Große erkämpft worden. Wir sind hier größtentheils Protestanten, aber ungeachtet mir die Finsterlinge im Jura schon gar allerlei Böses nachgeredet haben, so bin ich doch jederzeit bereit, den gerechten Wünschen unserer katholischen Mitbürger zu entsprechen. Ich stimme zum Eintreten.

Klaye, Regierungsstatthalter, hebt den erbärmlichen Zustand heraus, in welchem sich die katholischen Pfarrer befinden, und die Nothwendigkeit, ihnen die Mittel zu verschaffen, durch welche sie in eine erträglichere Lage versetzt werden können. Das Erziehungsdepartement, welches das Projekt ausgearbeitet, und der Regierungsrath, welcher es sanktionirt hat, haben sich in Uebereinstimmung in dem Gedanken gefunden, daß es Zeit sei, wo nicht eine Schuld zu zahlen, doch aber wenigstens eine große Pflicht zu erfüllen. Diese Behörden waren von den richtigen Gesinnungen befeelt, und was den Redner anbelangt, so legen ihm sein Gewissen und der von ihm geleistete Eid die Verpflichtung auf, die gemachten Vorschläge auf das wärmste zu unterstützen.

Rißling, Amtschreiber. Eine bessere Besoldung der katholischen Geistlichen ist durchaus an der Zeit, billig und gerecht; sie haben größere Leistungen und Pflichten, als unsere reformirten Geistlichen, welche doch viel höher besoldet sind. Daß unsere Geistlichen meistens Familien haben, ist bei mir kein Grund, denn die Ledigen darunter haben deswegen nicht eine geringere Besoldung. Ich könnte unmöglich anders, als zum Antrage stimmen.

Neuhaus, Altschultheiß, als Berichterstatter. Die erste Frage, Zit., welche ich berühren will, ist die aufgeworfene Vorfrage, ob man nicht das Eintreten verschieben wolle. Ein solcher Verschiebung ist von einem Mitgliede gewünscht worden, um vorerst zu untersuchen, ob die katholischen Pfarreien nicht vermindert und in größere verschmolzen werden könnten. Herr Regierungsrath Fetscherin hat Ihnen bereits gesagt, wohin das führt. Wenn Sie das ganze katholische Bisthum in eine große Unzufriedenheit und Gährung versetzen wollen, so dürfen Sie nur dieses versuchen. Der Zweck einer nähern Untersuchung könnte aber auch der sein, zu prüfen, ob man nicht allfällig eine etwas geringere Besoldungserhöhung geben könnte, als die vorgeschlagene. Dieses veranlaßt mich, der Zit. Behörde zur Kenntniß zu bringen, wie die Sache vorberathen worden ist. Nachdem im Erziehungsdepartement der Antrag zu einer Besoldungsvermehrung nebst dahierigen Berechnungen vorgelegt worden war, hat das Erziehungsdepartement in der ersten Berathung darüber geglaubt, vor Allem aus sich versichern zu sollen, was der Regierungsrath darüber denke, ob er im Allgemeinen geneigt sei, dem Großen Rathe irgend eine Vermehrung anzuempfehlen. Hätte der Regierungsrath in seiner Mehrheit nein gesagt, so würde das Departement die Sache nicht gebracht haben; wenn aber der Regierungsrath ja sagte, so wollte dann das Departement die Sache prüfen und vorbringen. Also fand im Regierungsrath zuerst eine Berathung über den Grundsatz im Allgemeinen statt. Dieser wurde anerkannt; aber keineswegs hatte das Erziehungsdepartement anfänglich weniger verlangt, wie der Herr Finanzpräsident meint, sondern es hatte sich damals über das Maß der Erhöhung noch gar nicht ausgesprochen, oder irgend Anträge in dieser Hinsicht gestellt; erst nachher, als der Regierungsrath

dem Grundsatz im Allgemeinen beigepflichtet hatte, hat das Departement auch diese Frage berathen, und es ergab sich über die vorgeschlagene Summe nur eine Ansicht. Ich glaube also, daß eine Verschiebung zu dem erwähnten Zwecke völlig überflüssig sein würde, denn die Sache ist in mehreren Sitzungen und reiflich untersucht worden. Ein anderes Mitglied wünscht Verschiedenes, damit bei Eiden geboten werde, weil ein Herr Präopinant gesagt hatte, der Jura werde durch Nichtannahme des Dekrets beunruhigt werden, und das könnte uns dann vielleicht am Ende zwingen, einzutreten. Ich glaube das nicht; wenn Sie, Zit., heute nicht eintreten, so wird deswegen keine Unruhe ausbrechen, und wenn es auch geschehen sollte, so werden Sie sich dadurch nicht zwingen lassen, etwas zu machen, was Sie sonst nicht gemacht haben würden. Hingegen wird, wenn Sie nicht eintreten, das katholische Volk allerdings nicht zufrieden sein, denn was Sie für seine Priester thun, ist auch für das Volk gethan. Man hat gesagt, die Besoldungsverbesserung sei ein Versprechen des Uebergangsgesetzes. Nein, Zit., der Verfassungsrath konnte und wollte den jetzigen Großen Rath in dieser Beziehung gar nicht binden, sondern es sind dieß nur Wünsche, Empfehlungen, und Sie, Zit., haben sowohl über die Zweckmäßigkeit dieser Wünsche, als auch über ihre Möglichkeit zu untersuchen, und je nach Ihrer Ueberzeugung zu entscheiden. Das eben freut mich bei dieser Sache, daß, wenn Sie heute eintreten, Sie ganz frei verfügen, indem Sie weder durch das Uebergangsgesetz, noch durch vorhandene oder drohende Unruhen im Jura irgend gezwungen sind. Die entgegengesetzte Behauptung ist also eben so unrichtig, als es unrichtig ist, wenn man glaubt, der katholische Klerus könne von Rechts wegen hier etwas fordern; wohl aber machen uns Billigkeitsrücksichten die vorgeschlagene Vermehrung zur Pflicht, und ich will auch da nicht das Uebergangsgesetz citiren, sondern die Verfassung. Die Verfassung garantirt die katholische Religion, also offenbar auch das Mittel dazu. Setzt aber fragt es sich: Haben die katholischen Geistlichen zu leben oder nicht? Das ist der wahre Standpunkt der Frage. Der Herr Präsident des Finanzdepartements in seinem wichtigen Vortrage (aber mit Witz ist nicht Alles gemacht) sagt zwar, es gehe in dieser Hinsicht schon seit mehr als 20 Jahren ganz vortreflich, und es sei also kein Grund zu einer Besoldungserhöhung vorhanden. Ja, Zit., es ist gegangen, aber wie? Herr von Erlach und der Herr Regierungstatthalter von Münster haben es Ihnen gesagt, — es ist kümmerlich gegangen. Ist das ehrenhaft für die Republik? Geht es gut in einer Gemeinde, wenn die Kirchgenossen ihrem Pfarrer beständig zu Hilfe kommen müssen, damit er auch nur für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse sorgen könne? Wenn aber auch im Jahr 1815 800 französische Franken zum nothdürftigen Lebensunterhalte eines Geistlichen hinreichen konnten, was ich aber nicht glaube, so reichen sie jedenfalls jetzt nicht hin; das Leben ist theurer geworden, und um eben so einfach, als vor 20 Jahren, zu leben, muß man mehr Geld haben. Das, Zit., ist Ihnen Allen bekannt. Der nämliche Redner hat bemerkt, man behaupte das eine Mal, die Accidentien der Pfarrer seien bedeutend, und das andere Mal, sie seien nicht bedeutend, und also sei das ein Widerspruch. Diese Accidentien sind relativ bedeutend und relativ unbedeutend. Zu Prunet, Delsberg, Courrendelin können sie vielleicht 300 bis 400 französische Franken abwerfen, und für den Pfarrer ist das bedeutend; in einer kleinen Gemeinde aber, wie z. B. Charmoille, sind diese Gebühren der Summe nach für den Pfarrer nicht bedeutend, bedeutend aber sind sie auch da für den armen Mann, der sie zu bezahlen hat, oder aber als Schuldner des Pfarrers da stehen muß. Es ist doch wahrhaftig für einen armen jungen Mann nicht gleichgültig, wenn z. B. der Vater stirbt, dem Pfarrer für seine geistlichen Bemühungen z. 20 Bahen bezahlen zu müssen. Also wird die Abschaffung dieser Accidentien für das arme Volk eine nicht unbedeutende Wohlthat sein. Es ist aber gesagt worden, man unterdrücke von diesen Stolzgebühren nicht genug, man solle alle abschaffen. Das ist nicht möglich. Der Herr Bischof von Basel würde seine Einwilligung dazu nicht geben, und die katholischen Priester auch nicht. Uebrigens ist diese gänzliche Abschaffung auch nicht nöthig. Wenn ein armer Mann stirbt, und seine Familie den Pfarrer ruft

für den letzten Trost und für die Abhaltung einer Messe, so kostete das bis jetzt 20 Bahen. Dem konnte die Familie nicht ausweichen, und also ist die Abschaffung dieser Gebühr für sie eine Wohlthat. Wenn aber ein reicher Mann sich nicht mit dem vom Kirchenritual vorgeschriebenen Ceremoniell begnügen, sondern 20 oder 30 Messen lesen lassen will, anstatt nur eine, — warum wollen Sie das verbieten? Darum wird vorgeschlagen, in dergleichen Fällen diese Accidentien beizubehalten. Weiläufig gesagt ist es ein Irrthum, wenn behauptet wird, daß die reformirten Geistlichen keine Accidentien beziehen; sie haben noch einige Schreibgebühren u. s. w., und dann besteht auch bei uns an den meisten Orten die Uebung, bei gewissen Anlässen dem Pfarrer Geschenke zu geben. Man hat ferner eine Vergleichung gemacht zwischen der Besoldung der Geistlichkeit einerseits und der Bevölkerung andererseits, und hat gesagt, der Herr Pfarrer von Gsteig habe bei 6000 Seelen verhältnißmäßig weniger Besoldung, als der katholische Pfarrer einer kleinen Gemeinde im Jura. Arithmetisch ist das ganz richtig, aber dieses Verhältniß kommt hier nicht in Betracht. Der Herr Pfarrer von Gsteig kann leben mit 1000 oder 2000 Franken; aber der mit 34 Louisd'or besoldete Pfarrer einer kleinen Gemeinde kann nicht leben; die kleine Zahl von Seelen giebt ihm kein Brod, und also ist diese Art von Raisonnement nicht in Betracht zu ziehen. Ich soll bei diesem Anlasse hier etwas berichtigen. Der Herr Bischof von Basel war früher der Ansicht, man solle gar keine Stolzgebühren abschaffen; und erst dann werde die Regierung im vollen Glanze der Großmuth da stehen. Darin hat sich der Herr Bischof geirrt; denn die Stolzgebühren sind nicht in die Staatskasse geflossen, und also haben wir keinen Gewinn dabei; aber wenn wir ein großes Opfer bringen für die Pfarrer, so wollen wir dabei auch etwas für das arme Volk thun. Am Ende hat daher das Erziehungsdepartement nicht große Mühe gehabt, den Herrn Bischof eines Andern zu belehren, und er hat zuletzt ohne große Mühe seine Einwilligung gegeben. Was das Benehmen des katholischen Klerus betrifft, so will ich darüber nicht weitläufig sein. Allerdings hat man sich einmal darüber beklagt, während man es jetzt rühmt. Da kann ich einfach nur sagen, daß der katholische Klerus in den letztern Zeiten und namentlich im vorigen Jahre dem Regierungsrathe nicht den mindesten Anlaß zur Klage gegeben hat. Ueber den Zustand der Finanzen sagt man, das eine Mal stelle man denselben als traurig dar, und jetzt schildere man ihn als sehr gut. Ja, Zit., das ist wahr; aber vor einigen Jahren noch war er nicht so blühend, wie er es jetzt durch ökonomischere Verwaltung infolge günstigerer Salzverträge z. geworden ist, und also ist das kein Grund, etwas, das billig ist, zu verwerfen. Der Regierungsrath war bis auf eine Stimme einmüthig, die Besoldung der katholischen Geistlichen verbessern zu wollen; einige Mitglieder hätten aber die Form einer Zulage vorgezogen, wo dann der Regierungsrath alle Jahre hätte vor den Großen treten müssen, um den nöthigen Kredit jeweilen neu zu verlangen. Diese Form gefällt mir nicht. Vorerst bleiben die Geistlichen dabei in einer prekären Stellung, und das muntert junge fähige Leute nicht auf, sich diesem Stande zu widmen. Ferner würde man, wenn unsere Finanzen schon nicht so blühend wären, die Zulage dennoch geben müssen; denn sie haben offenbar zu wenig, und ich kann daher nicht einsehen, daß bei abnehmenden Finanzen man dann gerade auf den Geistlichen ersparen sollte. Man glaubt, man würde dann freiere Hand haben, um die Zulage wiederum abzuschaffen, wenn man mit dem Klerus je einmal nicht zufrieden sei. Dagegen opponire ich zweierlei. So wie Sie einen solchen Beschluß frei und ungezwungen fassen können, so sind Sie auch jederzeit berechtigt, denselben wiederum abzubahnen. Zweitens, wenn Sie mit dem Klerus unzufrieden sind, so stehen Ihnen andere Mittel zu Gebote, als die Zulage der Zulage. Ich müßte daher bitten, davon zu abstrahiren. Ein anderes Mitglied will zwar eintreten, aber es hätte gewünscht, bei diesem Anlasse die Jura circa sacra besser zu wahren, namentlich in Betreff der Wahlart und der Examen. Ich habe bereits gesagt, wie die Stellung von Bern in dieser Hinsicht ist; sie ist zwar nicht ganz günstig, aber doch nicht ganz schlecht. Wir können uns allerdings wehren, wenn der Bischof uns einen Pfarrer aufdringen möchte, den wir nicht wollen; dafür

haben wir Mittel genug in Händen. Herr Regierungsrath Dr. Schneider glaubt aber, der Bischof würde in Betreff des Wahlrechts wohl einwilligen. Mein, Zit., ohne die Einwilligung von Rom kann der Bischof kein Recht aufgeben; also würde das zu einer Unterhandlung mit Rom führen, und nicht nur dieß, sondern es würde zugleich eine diplomatische Angelegenheit werden, und wir hätten es mit den europäischen Mächten zu thun. Warum? weil das Wahlrecht des Bischofs in der Vereinigungsurkunde enthalten ist. Wollen Sie nun eine solche Unterhandlung mit den Mächten und mit Rom anfangen? Wenn Sie das wollen, so können Sie allerdings der Ansicht des Herrn Regierungsraths Schneider beipflichten, aber dann ist die Befoldungsverbesserung auf ewige Zeiten verschoben. Uebrigens gefällt mir das überhaupt nicht. Wenn der katholische Pfarrer mit 34 Louisd'or nicht leben kann, so ist es der Regierung nicht würdig, zu sagen: Wir möchten gerne billig und gerecht die Lage der Geistlichen verbessern, aber nur, wenn wir etwas Anderes dagegen bekommen; bekommen wir aber nichts, so lassen wir die Geistlichen in ihrer traurigen Lage. Was die Examen betrifft, so wäre das Beste die Errichtung einer schweizerischen, katholisch-theologischen Fakultät. Das hat der Regierungsrath seiner Zeit gewünscht und hat mir, als damaligem Gesandten, den Auftrag gegeben, mit den andern betheiligten Ständen darüber zu konferiren. Luzern und Solothurn jedoch wollten nicht darauf eintreten; da pochte ich aber auf das Konkordat, und es wurde hierauf beschloffen, Solothurn solle die dahierige Konferenz eröffnen, aber Solothurn hat dieselbe noch jetzt nicht zusammenberufen. Die Stände zeigen also offenbar nicht guten Willen. Bis jetzt hat man sich bezüglich auf die Fähigkeiten und Examen der Geistlichen auf den Bischof und sein Kapitel verlassen; will man aber etwas Anderes versuchen, — meinetwegen, ich habe nichts dagegen; aber das hat mit der Frage einer billigen Befoldungserhöhung nichts zu thun. Ich will nicht länger aufhalten, Zit., sondern ich schliesse zum Eintreten und wünsche, daß Sie dann Morgen den Entwurf beraten.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Es kann unter den obwaltenden Umständen dem Präsidium nicht erfreulich sein, sich auszusprechen. Bei Eröffnung der ersten Sitzung habe ich einen Blick geworfen auch über diesen Vortrag; ich habe die verschiedenen Beziehungen bezeichnet, unter denen ich diesen Entwurf auffassen zu sollen glaubte; ich habe gethan, was jeder meiner Vorgänger auch gethan hat, und habe geglaubt, was Andere vor mir thun dürften, dürfte ich auch thun. Wenn aber der Präsident bei einem solchen Anlaße einen Blick auf die wichtigeren Berathungsgegenstände wirft, so ist es ihm wohl nicht möglich, seine eigene Ansicht darüber durchleuchten zu lassen; es ist aber auch nicht verboten. Das Reglement handelt davon mit keinem Worte, und dieses Recht werde ich daher gebrauchen, so lange ich die Ehre habe, Ihr Präsident zu sein, und eben so wenig als durch eine geballte Faust werde ich mich durch polternde Reden davon abhalten lassen. Durch dasjenige, was ich nun, angefragt, vorbringen werde, will ich durchaus Niemanden verletzen, denn Jeder handelt hier frei und nach Ueberzeugung. Auch ich will durchaus kein Unrecht begehnen, aber ich frage vor Allem aus: Ist die vorgeschlagene Maßregel nöthig? In der Vereinigungsurkunde heißt es, der Stand Bern solle die Lage der katholischen Geistlichen im Leberberge verbessern. Im Jahre 1816 sodann hat die damalige Regierung die Befoldung der katholischen Geistlichen festgesetzt, und also soll man annehmen, die Lage dieser Lehrtner sei verbessert worden; auch zweifle ich nicht daran, daß die damalige Regierung vorher mit den kirchlichen Behörden Unterhandlungen angeknüpft habe, so daß also jenes Dekret von 1816 im Einverständnisse mit dem Bischof erlassen worden sein wird. Bedenkt man bloß das Bedürfniß einer

einzelnen Person nebst ihrer Bedienung, so ist offenbar die Befoldung der katholischen Geistlichen so beschaffen, daß sie nicht unter der Befoldung der protestantischen Geistlichen steht. Der protestantische Geistliche bezieht ein Einkommen von Fr. 1000 bis Fr. 2200. Letztere aber erst wenn er bereits ein Greis geworden. Mit Fr. 1000 fängt er an, und wenn er auf die Pfarrei zieht, so ist gemeinlich das Erste, was er thut, sich zu verheirathen. Von diesem Tage an fangen seine Bedürfnisse schon an zu steigen, und gelangt er dann später in eine höhere Befoldungsklasse, so ist gerade dann auch die Zeit des größten Aufwandes eingetreten, nämlich für die Erziehung der Kinder. Wenn Sie nun genau berechnen wollen, ob der verheirathete Geistliche mit Weib und Kindern verhältnißmäßig besser besoldet sei, als der katholische Geistliche, so zweifle ich mächtig daran. Man hat zwar bemerkt, der katholische Geistliche habe gewöhnlich nahe Anverwandte, Vater, Mutter, Geschwister. Hat aber der reformirte Geistliche nicht auch Vater, Mutter, Geschwister? Uebrigens kann es sich hier nur um die Befoldung der katholischen Geistlichen selbst, nicht aber um das Bedürfniß dritter Personen handeln, und für seine eigene Person kann er es mit seiner Befoldung machen. Ferner muß diese Frage wesentlich finanziell aufgefaßt werden, und es muß daher Jedermann gewiß auffallen, daß dieses Dekret vom Erziehungsdepartement kömmt und nicht vom Finanzdepartement. Die Befoldungsgesetze gehen sonst von den Finanzbehörden aus. Es ist nun da bemerkt worden, der Staat habe durch den Dotationsvergleich Fr. 500,000 gewonnen, und der Ertrag hiervon reiche ja zu Bestreitung der verlangten Mehrausgabe hin. Ich habe heute erst eine Vorstellung der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft gesehen, dahin gehend, daß man diese Summe auf eine Irrenanstalt verwenden möchte. Würde diesem Begehren entsprochen, so wäre dann keine Aussicht mehr vorhanden, jene Mehrausgabe zu ersetzen. Ueberdieß bin ich der Ansicht des Herrn Finanzpräsidenten, daß eher Aussicht vorhanden ist, an Einnahmen zu verlieren, als zu gewinnen; so namentlich in Betreff der Zehnten. Auch das Wirthschaftsgesetz ist in gewissen Beziehungen ein Finanzgesetz; wenn man dieses, wie davon die Rede ist, abändert, und zwar im Sinne der Einschränkung der Wirthschaften, so werden dann auch um so weniger Patentgebühren in die Staatskasse fließen. In Bezug auf den politischen Gesichtspunkt ist gesagt worden, wenn man heute den Entwurf verwerfe, so werde das bedeutende Unruhen im Jura hervorbringen. Wenn man dabei überhaupt an Unruhen denkt, so glaube ich, behaupten zu können, daß bei der Entwerfung des Dekrets die Politik nicht ganz aus der Waagschale weggeblieben ist. Ich habe bei Eröffnung der ersten Sitzung bemerkt, die katholische Geistlichkeit werde auch bei erhöhter Befoldung deshalb der neuen Ordnung der Dinge nicht günstiger werden, obschon sie unter der alten Ordnung mit beiden, der Befoldung und der Regierung, zufrieden war. Ich habe aber nicht gesagt, die katholische Geistlichkeit solle in eine servile Stellung zur Regierung treten, und ich begreife nicht, wie der betreffende Redner da von Servilität reden konnte; denn sonst wäre Jeder, welcher der Regierung zu Gunsten redet, servil u. Ich bitte, daß sich Niemand durch meine Worte bei der jetzigen Abstimmung irgend in seiner Ansicht zweifelhaft machen lassen wolle.

A b s t i m m u n g .

1) Ueberhaupt einzutreten	79 Stimmen.
Dagegen	66 "
2) Sofort einzutreten	70 "
Zu verschieben	68 "

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. 1842.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 24. Juni 1842.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verlesen:

Eine Mahnung von 10 Mitgliedern, dahin gehend, daß der Regierungsrath beauftragt werde, die nöthigen Anträge, betreffend das Armenwesen, das Wirthschaftswesen und die Strafgesetze mit Beförderung vorzulegen.

Ferner wird als eingelangt angezeigt:

Eine Vorstellung der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft, das Gesuch enthaltend, daß die Errichtung einer neuen Irrenheilanstalt beschlossen, und daß für dieselbe die durch den Dotationsvergleich dem Staate zurückgeflossene halbe Million verwendet werde.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird zum Kommandanten des Korps der reitenden Jäger durch's Handmehr ernannt, Herr Major D. G. Matti von Bern.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Verathung des Dekretsentwurfs über die Erhöhung der Gehalte der katholischen Geistlichkeit im Jura.

„§. 1. Die im §. 1 des Dekretes vom 14. März 1816 bestimmten Besoldungen der katholischen Geistlichkeit von 800 und von 1000 französischen Franken werden auf ebensoviel Schweizerfranken erhöht. Die einzige Pfarrei, welche bisher mit zwölfhundert französischen Franken jährlicher Besoldung verbunden war, wird in die Klasse derjenigen Pfarreien versetzt, die nunmehr 1000 Schweizerfranken erhalten.“

Weber, von Ugenstorf, verlangt (soweit wir ihn nämlich verstehen konnten), daß statt der Umwandlung der französischen Franken in Schweizerfranken die Besoldung der Pfarreien erster Klasse von 800 auf 1000 französischen Franken und diejenige der Pfarreien zweiter Klasse von 1000 auf 1200 französische Franken erhöht werde.

Neuhaus, Altschultheiß, als Berichterstatter, erwiedert einfach, das Erziehungsdepartement und der Regierungsrath haben gefunden, daß auch mit der im §. 1 vorgeschlagenen Besoldungserhöhung die katholischen Pfarrer noch immer nicht gar hoch besoldet seien, so daß man also um so mehr von einer Verminderung dieser Erhöhung abstrahiren sollte.

Abstimmung.

1) Für den §. 1, wie er ist	62 Stimmen.
Für etwas anderes	66 „
2) Für eine geringere Erhöhung	67 „
Dagegen	63 „
3) Für den Antrag des Herrn Weber	68 „
Dagegen	62 „

„§. 2. Die Eintheilung der Pfarreien, welche nach den obigen Bestimmungen in 39 Stellen mit Fr. 1000 Besoldung und 33 Stellen mit Fr. 800 Besoldung zerfallen, soll allmählig so abgeändert werden, daß die Klasse der Pfarreien mit Fr. 1000 nur 30, diejenige der Pfarreien mit Fr. 800 dagegen 42 Stellen enthält.“

Der Regierungsrath wird diejenigen neun Pfarreien der ersten Klasse bezeichnen, welche bei ihrer nächsten Erledigung in die letztere Klasse versetzt werden sollen.“

Neuhaus, Altschultheiß, als Berichterstatter, spricht sein Bedauern aus, daß die gestrige Mehrheit heute nicht mehr da war; zwar betrage die Besoldungserhöhung jetzt immer noch über Fr. 10,000, aber jetzt gebe der Große Rath sein Geld und erreiche doch den Zweck nicht; da nun der §. 2 nicht mehr mit dem §. 1 übereinstimme und den Voraussetzungen nicht mehr entspreche, unter welchen er vom Regierungsrathe vorgeschlagen worden sei, so trägt der Herr Berichterstatter darauf an, denselben ganz zu streichen.

Diesem Antrage wird nach einigen Bemerkungen mit großer Mehrheit beigeppflichtet.

„§. 3. Der Betrag der Zulage der Kantonalpfarrer, so wie derjenige eines Gehülfen oder Pfarrevikars bleibt nach §§. 1 und 4 des Dekretes vom 14. März 1816 unverändert 500 französische Franken.“

Schneider, Regierungsrath, älter, bemerkt lediglich, daß der Ausdruck „Kantonalpfarrer“ ungefähr unsern Dekanen entspreche; sie seien die obersten Pfarrer eines gewissen Bezirks, an Zahl 6, die Korrespondenz des Bischofs mit den verschiedenen Pfarrern gehe durch sie u. s. w.

Durch's Handmehr genehmigt.

„§. 4. Der Staat wird fortfahren, alterschwache und gebrechliche unvermöglihe Geistliche wie bisher zu unterstützen.“

Durch's Handmehr genehmigt.

„§. 5. Im Einverständnis mit dem bischöflichen Ordinariate werden folgende von den katholischen Geistlichen des Jura bis jetzt bezogene Stolzgebühren und Accidenzien aufgehoben:

- 1) Für Begräbnisse, insoweit sie innerhalb der Schranken des vom Kirchenritual vorgeschriebenen Ceremoniels bleiben;
- 2) für die Eheverkündigungen;
- 3) die Opfer, welche an den auf ein Leichenbegängniß folgenden drei oder vier Sonntagen üblich sind;
- 4) die Opfer der vier Hauptfeste des Jahres (die sogenannten *bons deniers*).

Die gefeglichen Taxen für Ausstellung der Tauf-, Ehe- und Todtenscheine werden von den Geistlichen wie bisher fortbezogen.“

Neuhaus, Altschultbeis, als Berichterstatter. Jetzt nach dem bei §. 1 gefaßten Beschlusse können Sie diesen Paragraph unzmöglich mehr annehmen; es ist nicht in der Stellung und Würde des Großen Rathes, etwas zu beschließen, das vielleicht nicht zu Stande kömmt. Man hat dem Bischöfe den Entwurf vorher mitgetheilt, um ihm zu zeigen, was der Regierungsrath mit seinem Vorschlage beabsichtige, und um ihn zu fragen, ob er auf den Fall, daß die beantragte Besoldungserhöhung vom Großen Rathe genehmigt werde, in die Abschaffung eines Theiles der Stolzgebühren einwilligen wolle. Der Bischof gab seine Einwilligung dazu, aber er zählte dabei auf eine Erhöhung von fast 400 französischen Franken und nicht bloß von 200 französischen Franken, wie Sie unglücklicher Weise vorhin beschlossen haben. Daher kann ich Ihnen nicht zusichern, daß der Bischof jetzt auch noch in die Abschaffung der Stolzgebühren einwilligen werde. Sie müssen also den Paragraph zurückschicken, wo es sich dann zeigen wird, ob der Bischof dennoch glaubt, in diese Abschaffung einwilligen zu können.

Roth, zu Wangen, stimmt zum Paragraph, denn da man geftern gesagt habe, daß die Stolzgebühren in den meisten Gemeinden nur Fr. 20 bis 25 betragen, so bleibe den Geistlichen jetzt immer noch eine Besoldungsvermehrung von 175 bis 180 französischen Franken; überdieß habe der Große Rath die Obliegenheit, auch für die Armen zu sorgen u. s. w.

Aubry, Regierungsrath. Ich würde auch für den Antrag des Herrn Altschultbeisen Neuhaus stimmen, wenn ich nicht glaube, daß ein anderer Weg zum Ziele führen könnte. In den volkreichen Pfarreien, wo es viele wohlhabende Partikularen giebt, können die Accidenzien viel eintragen; allein in den armen Gemeinden versteht es sich von selbst, daß ihr Ertrag ungefähr nichts ist, und ich glaube nicht, daß er irgendwo 400 franz. Franken erreiche. Der Herr Präsident des Finanzdepartements hat, als er Ihnen anführte, was in Courrendelin der Fall sei, vergessen zu sagen, daß die Accidenzien sich vertheilen und wieder in Unterabtheilungen zerfallen, so daß dem Pfarrer keine gar große Summe davon zukommt. Ich glaube daß, da es sich von einer wenig bedeutenden Angelegenheit handelt, Sie dem Regierungsrathe Vollmacht geben können, um diese Angelegenheit mit dem bischöflichen Ordinariate auf die zweckmäßigste und billigste Weise in's Reine zu bringen. Ich hatte einige Male Gelegenheit, mich zu dem Bischof von Basel zu begeben, und jedes Mal, so oft wir mit ihm zu unterhandeln hatten, habe ich in dem Bischöfe einen von den besten Gestimmungen besetzten Mann, einen guten Demokraten und einen vortrefflichen Schweizer gefunden; so daß ich glaube, daß Sie dem Regierungsrathe in vollem Vertrauen die Sorge überlassen können, diese Angelegenheit in's Reine zu bringen. Wenn wir diesen Artikel, so wie er ist, annehmen würden, so könnte dieß Veranlassung zu Konflikten mit dem Bischof in Folge von Reklamationen der Pfarrer in großen Kirchgemeinden geben.

Quiquerez. Der Vorschlag des Herrn Regierungsraths Aubry ist der einzige, den wir annehmen können.

Der Art. 5, so wie er jetzt ist, kann wegen der in dem ersten Artikel angebrachten Modifikationen nicht angenommen werden. Diese Angelegenheit muß mit der kompetenten Behörde in's Reine gesetzt werden, und hier ist die kompetente Behörde der Bischof. Ueberdieß hat dieser Artikel wesentliche Lücken, welche man ausfüllen muß.

May, gew. Staatschreiber. Vor Allem aus, glaube ich, wir sollen den Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verlieren, nämlich daß man zwar einerseits das Schicksal der Geistlichkeit verbessern, aber andererseits doch auch Rücksicht nehmen will auf die ärmern Gemeindsgegnossen. Allerdings war der ganze Vortrag darauf basirt, daß man die bisherige Besoldung ungefähr um etwas mehr als einen Drittheil vermehre, und unter dieser Voraussetzung hat der Bischof eingewilligt, die Stolzgebühren abzuschaffen. Allein zwischen — Alles abschaffen und — Nichts abschaffen ist doch wohl noch etwas Drittes zu finden. Mit dem Bischöfe zu unterhandeln oder dem Regierungsrathe Vollmacht zu geben u. s. w., will mir nicht gefallen. Im ersten Falle müssen wir einstweilen hier stehen bleiben, und das Andere ist darum nicht richtig, weil wir ein Dekret vor uns haben, das in allen seinen Bestimmungen vom Großen Rathe ausgehen soll. Das hat mich also dahin geführt, in's Auge zu fassen, worin die Stolzgebühren bestehen. Offenbar theilen sich dieselben in solche, die nothwendig bezahlt werden müssen, und in solche, die fakultativ sind. Zu den Erstern gehört, was bei den einfachen Begräbnissen und den Eheverkündigungen stattfindet, also auf den Civilstand des Betreffenden Bezug hat und somit auch vom Aermsten bezahlt werden muß. Zu den Letztern gehören die unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Opfer und diejenigen Begräbnisse, bei welchen die Betreffenden nicht innerhalb der Schranken des Kirchenrituals bleiben. Ich kann nun nicht einsehen, warum man das mindeste Bedenken haben sollte, von nun an zu erkennen, Nr. 1 und 2 seien aufgehoben, Nr. 3 und 4 aber mögen bleiben.

Wüthrich stimmt, soweit wir ihn verstehen konnten, einfach zum §. 5, wie er vorgeschlagen ist, indem eine Besoldungsvermehrung von Fr. 14,000 immerhin noch schön sei.

Mühlemann, Regierungstatthalter, stimmt aus den vom Herrn Berichterstatter angebrachten Gründen dazu, hier zu sistiren, und den Paragraph an den Regierungsrath zurückzuschicken zur fernern Unterhandlung mit dem Bischöfe hinsichtlich der Stolzgebühren.

Dreht unterstützt diesen Antrag.

Weber, zu Ukenstorf, beantragt in erster Linie, die im §. 1 beschlossene Besoldungserhöhung nicht unbedingt zu ertheilen, sondern dieselbe nur denjenigen Geistlichen zu entrichten, welche sich den Bestimmungen des §. 5 freiwillig fügen und die daselbst bezeichneten Stolzgebühren, namentlich Nr. 1 und 2 nicht ferner beziehen wollen, weil in diesem Falle die Nothwendigkeit einer Unterhandlung mit dem Bischöfe unterbliebe. Indessen kann er sich auch dem Antrage des Herrn Mühlemann anschließen.

Saggi, Regierungsrath, jünger, theilt diese Ansicht auch, die er übrigens noch des Nähern auseinandersetzt, da Herr Weber nicht gut verstanden worden zu sein scheint.

Romang, Regierungstatthalter, glaubt, wenn der Paragraph angenommen würde, so werden die einen Pfarrer das nicht annehmen wollen u. s. w., wobei dann Ungleichheit in den einzelnen Gemeinden entstände; man müsse sich übrigens hüten, in die nun einmal bestehenden Volksbegriffe einzugreifen. Diese Stolzgebühren haben zum Theil Aehnlichkeit mit den Liebesgaben oder Almosen; man könne das den Leuten lange verbieten, so nütze das nichts, denn es gebe immer Leute, die glauben, das sei eine von Gott befohlene Sache, und so könnte es auch hier gehen. Der Redner stimmt daher zum Antrage des Herrn Regierungstatthalters Mühlemann.

Stettler stimmt dagegen zum Antrage des Herrn Regierungsraths Aubry. Warum können wir bei uns die Regierung in dergleichen Dingen Meister lassen? Weil im reformirten Theile die Regierung die bischöflichen Rechte hat und Bischof

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerstzung. 1842.

(Nicht offiziell.)

Sechste Sitzung.

Samstag den 25. Juni 1842.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Junk.

Namensaufruf, Genehmigung des Protokolls.

Tagesordnung.

Vortrag der Regierungsraths über die Ungültigkeit der Wahl des Herrn Amtsnotars Burkhalter zum außerordentlichen Ersatzmanne des Obergerichts. Der Vortrag berichtet, daß der am 28. Februar 1842 zum außerordentlichen Ersatzmanne des Obergerichts erwählte Herr Burkhalter erst unlängst das achtundzwanzigste Altersjahr angetreten habe, daß somit nach den §§. 35 und 73 der Verfassung und nach §. 4 des Gesetzes vom 11. April 1832 diese Wahl ungültig sei.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird dem Legate von Fr. 600, welches Herr Rudolf Rüpfen, von Bern, gewesener Tuchnegotiant, dem Verein für christliche Volksbildung gemacht hat, die Genehmigung durch's Handmehr erteilt.

Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements, betreffend eine Vorstellung des bernischen Advokatenvereins.

Der Schluß dieser Vorstellung geht dahin: es möchte der §. 2. des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 in dem Sinne abgeändert werden, daß die Amtsgerichtschreiber nicht nur aus der Zahl der geschworenen Schreiber, sondern auch aus derjenigen der geprüften und mit einem Advokatenpatente versehenen Juristen gewählt werden dürfen. Gestützt auf die Betrachtung, daß von dem Amtsgerichtschreiber mancherlei Geschäfte zu besorgen seien, welche seine Eigenschaft eines Notars theils wünschbar, theils nothwendig machen, wie in letzterer Beziehung das Verschreiben gerichtlicher Versteigerungen, wozu nach §. 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 einzig der Amtsgerichtschreiber berechtigt sei, — daß übrigens es einem patentirten Anwalt nicht schwer fallen solle, die Prüfung eines Notars zu bestehen und dadurch die Wählbarkeit zur Stelle eines Amtsgerichtschreibers zu gelangen, trägt die Mehrheit des Justizdepartements

darauf an, daß in das Begehren des Advokatenvereins nicht eingetreten werde. Eine Minderheit dagegen stellt den Antrag, daß die Wählbarkeit der patentirten Anwälte zu den Amtsgerichtschreiberstellen dem Grundsatz nach ausgesprochen, die Ausführung dieses Grundsatzes aber in fernere Berathung gezogen werden möchte.

Vom Regierungsrathe wird nach Mehrheitsmeinung des Departements auf Abweisung des Begehrens angetragen.

Steinhauer, Regierungsrath, als Berichterstatter, bezeichnet in Kürze noch einmal die der Mehrheitsansicht des Justiz- und Polizeidepartements zu Grunde liegenden Motive und schließt auf Tagesordnung.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ueber diese Sache erlaube ich mir auch einige Worte, die ich unbefangen abgeben kann, da ich für beide Verläufe Patente besitze und solche gegenwärtig nicht ausübe. Allerdings sollte der Notar Rechtskenntnisse in dem Maße besitzen, in welchem sie von dem Advokaten gefordert werden können. Herr Professor Schnell sagte uns auf dem Katheder: es ist Einer kein guter Advokat, der nicht in acht Tagen ein Notariatsexamen gut bestehen kann, und umgekehrt soll ein guter Notar in eben der Zeit ein gutes Advokatenexamen machen können. Die acht Tage, glaubte er, würden genügen, um sich lediglich mit den äußern Formen der in beide Berufssphären einschlagenden Geschäfte hinlänglich vertraut zu machen. Diese Ansichten theile ich vollkommen. Allein hierin liegt eben einer der Gründe, aus welchen auch ich dem vorliegenden Begehren des Advokatenvereins nicht entsprechen helfen könnte. Nichts hindert den Advokaten, der die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt, sich dem Notariatsexamen zu unzerziehen. Aber ohne ein solches ihn mit den Notarien für die diesen gesetzlich zugesicherten Stellen und Geschäfte in Konkurrenz treten lassen, das wäre eine Ungerechtigkeit gegen den Stand der Letztern, welchen wir, als einen dem Lande sehr nützlichen, nicht unterdrücken helfen, sondern vielmehr schützen sollen. Wer wollte sich künftig einzig dem Notariat widmen, wenn die bedeutende Zahl der Advokaten ohne Weiteres mit den Notarien für die einträglichsten Stellen konkurriren könnte? Uebrigens soll man nicht glauben, daß gegenwärtig die Notarien hinsichtlich der nöthigen Rechtskenntnisse im Allgemeinen hinter den Advokaten zurückbleiben. Seit etwa zehn Jahren, wo die Notariatsexamen auch theoretisch gehalten werden, besuchen viele Jünglinge, die diesen Beruf wählen, die juridischen Vorlesungen auf der hiesigen Lehranstalt; die Aspiranten werden, mit Ausnahme des Kriminalrechts und der verschiedenen Prozeßformen, über alle Fächer examinirt, welche die Advokaten kennen sollen, und zwar, wie ich glaube, eben so scharf als diese. Ein Beweis davon dürfte wohl darin liegen, daß, ungeachtet daß das neue Advokaten-gesetz, indem es mit der Beschränkung der Zahl das Vorrecht Einzelner aufhebt, die Forderungen nicht nur hinsichtlich der

Moralität, sondern auch in Betreff der wissenschaftlichen Kenntnisse höher stellt, als das ältere, ohne jedoch es den Jünglingen vom Lande, welche das Glück nicht hatten, tüchtige Schulbildung zu erhalten, unmöglich zu machen, Examen mit Erfolg zu bestehen, Fürsprecher freit werden, die, wie man hört, früher kaum als Prokuratoren patentirt worden wären. Es hat ein junger Fürsprecher das Notariatsexamen gemacht, dessen schriftliche Probearbeiten Konstruktions- und Orthographiefehler enthielten. Wie genau das neue Advokatengesetz noch in andern Beziehungen erquirt wird, ergibt sich daraus, daß unter demselben sogar ein Kantonsfremder als Fürsprecher examiniert und patentirt worden ist, während dieses Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß, um den Access zur dahingigen Prüfung zu erhalten, der Bewerber sich vor Allem als Staatsbürger der Republik Bern auszuweisen habe. Bei'r Behandlung jenes Gesetzes stimmte ich gegen die Ausschließung Angehöriger anderer Kantone, welche die Regiprozität beobachten; nun aber das Gesetz solche vorschreibt, sollte dasselbe auch in dieser Beziehung pünktlich befolgt werden. Unter jenen obwaltenden Umständen könnte ich um so weniger dazu stimmen, den Fürsprechern, welche auf Amtsgerichtschreiberstellen aspiriren wollen, das Notariatsexamen zu erlassen, und muß vielmehr aus Ueberzeugung dem Antrage des Regierungsraths mich anschließen.

Dem Antrage des Regierungsraths wird hierauf durch's Handmehr beigeprüft.

Vortrag des Militärdepartements, betreffend den im Jahr 1841 aus Anlaß der Solothurner- und Aargauer-Unruhen für die innere Sicherheit des Kantons Bern nöthig gewordenen Kostenaufwand.

Der Vortrag meldet, nachdem im Anfange des Jahres 1841 in Folge der Unruhen in den Kantonen Solothurn und Aargau und auf das Verlangen der aargauischen Regierung militärische Intervention in dem letztern Kanton habe eintreten müssen, so habe der Regierungsrath auch im hiesigen Kanton einige Vorsichtsmaßregeln nöthig erachtet, wodurch ein Kostenaufwand von Fr. 8223. 17 veranlaßt worden sei, weshalb der Antrag dahin geht, daß zur Deckung dieser Auslagen die erwähnte Summe auf den Kredit für außerordentliche Militärausgaben im Jahre 1841 bewilligt werden möchte.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Bittschriftenkommission, betreffend die Beschwerde des Joh. Kessi über seine Abberufung von der Stelle eines Unterstatthalters zu Negerten.

Dem Vortrage zufolge wurde Herr Kessi wegen verweigerter Bezahlung der Hundetare vom Richter unterm 18. November 1841 mit 4 Franken gebüßt und bezahlte sodann wirklich die Buße, verweigerte aber fortwährend die Bezahlung der Tare, so daß der Regierungstatthalter sich genöthigt sah, den Auftrag zu dessen rechtlicher Vertreibung zu ertheilen. In der vom Regierungsrathe angeordneten Abhörung entschuldigte Herr Kessi die Weigerung, die Tare zu bezahlen, damit, daß er geglaubt habe, sein Hund sei als zu jung noch nicht taxpflichtig, und seinen fernern Widerstand theils dadurch, daß er nach Bezahlung der Buße geglaubt habe, die Tare nicht mehr schuldig zu sein, theils aber durch den Umstand, daß die Gemeinde zur Zeit, da er noch nicht Unterstatthalter gewesen, beschloßen habe, nur die halbe Gebühr beziehen zu wollen. Der Regierungsrath fand jedoch, ein Beamter, welcher seinem Eide gemäß für die Vollziehung der Gesetze hätte sorgen und durch vorwähnte Beobachtung derselben mit einem guten Beispiele vorangehen sollen, mache sich durch ein Benehmen, wie das vorerwähnte, einer groben Pflichtverletzung schuldig, und könne ohne Nachtheil für die Administration nicht länger seinem Amte vorstehen. Der Regierungsrath beschloß daher am 16. Februar 1842, den Herrn Kessi in Anwendung des §. 59 des Gemeindegesetzes von der Unterstatthalterstelle abzurufen. Die Bittschriftenkommission erklärt nunmehr, sie näherte sich zwar der Meinung des Expo-

ponenten darin, daß bei sonst unbescholtener Amtsführung die bloße irrige Privatansicht eines Beamten ohne Merkmale eines vorfälligen Widerstandes nicht ein vollkommener hinreichender Grund zur Abberufung gewesen sei; nichts desto weniger müsse sie finden, daß der §. 59 des Gemeindegesetzes dem Regierungsrath das Recht gebe, Gemeindefunktionäre durch einen motivirten Beschluß abzurufen, daß demnach der Regierungsrath innerhalb der Schranken seiner Kompetenz gehandelt habe. Der Antrag der Bittschriftenkommission geht sonach dahin: es möchte über die Beschwerde des Herrn Kessi zur Tagesordnung geschritten werden.

Herr Landammann durchgeht, da der mit der Berichterstattung über diese Angelegenheit beauftragte Herr Amtschreiber Kistling nicht anwesend ist, den schriftlichen Antrag und empfiehlt dessen Schluß zur Annahme.

Aubry, Regierungsrath. Die Bittschriftenkommission sagt, daß sie mit dieser Angelegenheit sich nur in Beziehung auf die Form zu befassen gehabt habe. Wie soll man diese Behauptung mit der Art von Tadel vereinbaren, womit sie den Regierungsrath belastet, und der mir auf keinerlei Weise verdient scheint, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man den Gesichtspunkt gehörig ins Auge faßt, welcher diese Behörde geleitet hat? In welcher Stellung befindet sich ein Unterstatthalter? Er ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt, und wenn er, statt über dessen Beobachtung zu wachen, sich einbildet, es nach seinem Gutdünken auslegen und sogar es verletzen zu können, so hat er alles Vertrauen verloren, das man in ihn setzen muß, und er kann nicht länger Agent der Gewalt sein, gegen deren Handlungen er sich auflehnt. Der Regierungsrath konnte also, ohne seine Pflichten zu verletzen, nicht länger einen Mann in seinen Amtsverrichtungen dulden, welcher öffentlich gegen das Gesetz handelt. Wohin würden wir kommen, wenn eine andere Ansicht vorherrschte? Wir würden bald in vollkommene Anarchie verfallen. Wenn die Oberbehörde anders gehandelt hätte, so hätte das von Kessi gegebene Beispiel unfehlbar Nachahmer gefunden, wie es andere ähnliche Fälle beweisen. Ich halte daher dafür, daß jede Art von Tadel nur der Achtung des Regierungsraths nachtheilig wäre, welcher übrigens in dieser Angelegenheit gehandelt hat, wie es seine Pflicht war.

Saggi, Regierungsrath, jünger. Ich will aufrichtig bekennen, daß auch ich in der Bittschriftenkommission dazu gestimmt habe, den Vorwurf gegen den Regierungsrath in den Vortrag aufzunehmen, obgleich ich im Regierungsrath zur Abberufung gestimmt habe, denn ich gieng damals von der Voraussetzung aus, Herr Kessi habe sich den nämlichen Fehler bereits zum wiederholten Male zu Schulden kommen lassen. Bei näherer Untersuchung hat es sich aber gezeigt, daß diese Voraussetzung unrichtig war, und wenn ich dazu geholfen habe, Jemandem Unrecht zu thun, so lasse ich mich gerne zurechtweisen. In dessen hat Herr Kessi, nachdem er gebüßt war, nicht etwa bezahlt, sondern sich für die Buße betreiben lassen, und er hat sich dabei darauf gestützt, die Gemeinde habe erkannt, nur Bz. 20 zu beziehen, was schnurstracks gegen das Gesetz ist. Ein solches Benehmen ist doch nicht zulässig bei einem öffentlichen Beamten, besonders nicht bei einem Unterstatthalter, welcher die besondere Pflicht hat, den Gemeindegossen in Beobachtung der Gesetze mit gutem Beispiele voranzugehen; so daß es mir doch scheint, Herr Kessi habe sich nicht über allzugroße Strenge zu beklagen. Am allerwenigsten bei Gesetzen, die überall so Widerstand finden, wie das Gesetz über die Hundetare, darf ein solches Benehmen der mit der Vollziehung der Gesetze beauftragten Beamten geduldet werden.

Stettler. Ich muß bestätigen, was Herr Regierungsrath Aubry gesagt hat. Nach meiner Ansicht ist der Regierungsrath durchaus gerechtfertigt, und mir ist die Sache auch bekannt. Es ist nicht richtig, wenn im Vortrag behauptet wird, man habe hier die Stellung des Privatmannes verwechselt mit seiner amtlichen Stellung, sondern die erste Anzeige des Regierungstatthalters gieng dahin, Herr Kessi habe nicht nur für seine Person

die Hundetaxe nicht bezahlen wollen, sondern er habe die ganze Gemeinde aufgereizt und durch sein Benehmen Unwillen und Widerstand gegen die Hundetaxe in der Gemeinde erweckt. Wenn man sich nun erinnert, welche einen großen Widerstand dieses Gesuch in vielen Gemeinden gefunden hat, so ist es Pflicht der Regierung, Beamte, welche durch ihre Widersetzlichkeit auch die andern Angehörigen ihrer Gemeinde zum Ungehorsame verleiten, zu beseitigen. Uebrigens ist Herr Kessi nicht auf die erste Anzeige hin abberufen, sondern er ist zuerst verhört worden, und erst, als das Verhör die Anzeige des Regierungstatthalters bestätigte, ist die Abberufung erfolgt. Ich finde also, daß sowohl quoad materiam als quoad formam dem Regierungsrath nichts vorzuwerfen sei, und schließe daher auf Abweisung der Beschwerde des Herrn Kessi.

Schneider, Regierungstatthalter. Die Gemeinde Aegerten hat im Jahr 1840 beschlossen, nur Bz. 20 als Hundetaxe zu beziehen, anstatt dem Gesetz zufolge Bz. 40. Damals war Herr Kessi allerdings noch nicht Unterstatthalter, aber er war Gemeinderath, Seckelmeister, Gerichtsfäß, und wahrscheinlich wird er jenen Beschluß provociren geholfen haben. Als ich nun die Gemeindefrechnung durchging (die Verwaltung ist zu Aegerten überhaupt nicht im glänzendsten Zustande), so fand ich darin als Ertrag der Hundetaxe Bz. 20 per Hund angerechnet. Ich gab nun der Gemeinde eine Frist von 14 Tagen, um die andern Bz. 20 nachzuholen. Nun berief sich der Unterstatthalter Kessi auf jenen Gemeindefbeschluß; er glaube also, nicht mehr schuldig zu sein. Ich erwiderte ihm: Gemeindefbeschluß hin, Gemeindefbeschluß her, das Gesetz ist da. Herr Kessi blieb aber bei seiner Weigerung, worauf sich 4 oder 5 Andere ebenfalls weigerten; diese erschienen vor dem Richter, an ihrer Spitze der Unterstatthalter Kessi, und sie sollen vor dem Richter und sonst ziemlich spize Reden geführt haben; ich hatte aber dem Unterstatthalter Kessi mehrere Male gesagt, wenn er glaube, die Taxe nicht schuldig zu sein, so solle er sich für seine Person wehren und nicht die Andern auch noch aufreizen. Nachdem er nun gebüßt war, mußte man ihn für die Buße betreiben lassen u. s. w. Ich habe übrigens beim Regierungsrath bloß angetragen, dem Unterstatthalter Kessi für sein Benehmen einen Verweis zu geben; aber der Regierungsrath hat ihn dann abberufen und wohl daran gethan. Uebrigens ist der Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission, wenn ich nicht irre, zugleich der Verfasser der Beschwerdeschrift des Kessi.

Herr Landammann. Hier ist die Beschwerdeschrift, der Herr Regierungstatthalter von Nidau soll ablesen, wer der Verfasser ist, und ich erwarte von ihm selbst, daß er es der Versammlung sage.

Mühlemann, Regierungstatthalter, macht darauf aufmerksam, daß man sich irrig auf den §. 59 des Gemeindefgesetzes berufen habe, indem es sich hier nicht um einen Gemeindefbeamten, sondern um einen Staatsbeamten handle, was aus den §§. 72 und 93 der Verfassung hervorgehe; sondern der Regierungsrath hätte sich auf das Gesetz vom 9. Juni 1806 berufen sollen. Der Redner ist übrigens mit dem Benehmen des Regierungsraths völlig einverstanden.

Roth, zu Wangen. Auch ich kann das Benehmen des Unterstatthalters Kessi gar nicht billigen, allein es ist noch gar nicht lange, daß hier ein ähnlicher Gegenstand zur Sprache gebracht, und ziemlich bestimmt gezeigt worden ist, daß von höher gestellten Beamten, als bloß von einem Unterstatthalter etwas der Art gegangen sei. Ich habe nicht gehört, daß das gehandelt wurde, sondern Einer davon hat sogar hier aufbegehrt u. s. w. Ich wünsche daher, daß der Regierungsrath in Zukunft die Spieße gleich lang mache gegen Hohe und Niedrige.

Herr Landammann, als Berichterstatter. Ich hätte erwartet, der Herr Regierungstatthalter von Nidau würde selbst erklären, daß er sich geirrt hat und von einer durchaus falschen Voraussetzung ausgegangen ist; ich bitte aber Jedermann, sich hievon aus den Akten selbst zu überzeugen, und ich erkläre,

daß jene Behauptung wenigstens unrichtig ist. In Bezug auf die materielle Begründung der Abberufung ist behauptet worden, Herr Kessi habe die Gemeinde aufgestiftet u. s. w. Die Akten liegen hier alle vor, und wenn hievon etwas darin steht, so möchte ich die betreffenden Mitglieder ersuchen, es mir zu zeigen. Auch im Verhörprotokoll ist in keiner Frage irgend einer Aufstiftung und dergleichen Erwähnung gethan. Daß vielleicht, was aber durchaus außer den Akten liegt, durch das Benehmen des Kessi Andere zu ähnlichem Widerstande verleitet worden sein mögen, ist möglich; ich weiß aber nicht, ob das ein so gar großes Verbrechen ist, wenn Jemand sich durch die Ansichten Anderer verleiten läßt u. s. w. Das geschieht ja auch hier. Von Spottreden und dergleichen ist auch nichts in den Akten, und ich behaupte, daß sogar der Regierungsrath keine Kenntniß davon hatte, wenigstens nicht aus den Akten. Daher stimme ich, als Berichterstatter, zum Antrage der Bittschriftenkommission, und unterstütze namentlich die Bemerkung derselben, daß der Regierungsrath wohl strenge verfahren sei. Es ist über diese Bemerkung in der Bittschriftenkommission förmlich abgestimmt worden, und man war einmüthig der Ansicht, daß der Regierungsrath die Privatstellung des Herrn Kessi mit dessen amtlichen Stellung zu sehr verwechselt habe.

Aubry, Regierungsrath, verlangt, daß über den von der Bittschriftenkommission dem Regierungsrath gemachten Vorwurf der allzugroße Strenge u. s. w. besonders abgestimmt werde.

Stettler protestirt gegen diesen Modus der Abstimmung, da laut Reglement nur über die Schlüsse und über nichts Anderes abgestimmt werden dürfe.

A b s t i m m u n g.

Für den Schluß des Vortrags, wie er ist	55 Stimmen.
Für etwas Anderes	46 Stimmen.

Auf die Vorträge der Polizeisektion wird folgenden Personen die nachgesuchte Naturalisation ertheilt:

- 1) der Wittve A. B. Hoffmann, geb. Herzog, von Narburg, welcher das Bürgerrecht der Gemeinde Langenthal zugesichert ist, mit 92 gegen 4 Stimmen;
- 2) dem Herrn J. J. Mendel, aus Darmstadt, Gesangslehrer an dem Gymnasium in Bern, und Organist an der Münsterkirche, welchem das Bürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist, mit 79 gegen 10 Stimmen.

Auf die Vorträge der Justizsektion werden nachstehende Ehehindernißdispensationsbegehren durch das Handmehre abgewiesen:

- 1) des Chr. Schär, von Zauggenried, (ist bereits zum dritten Male abgewiesen worden);
- 2) der Barbara Nydegger, zu Gutenbrunnen.

Vortrag der Polizeisektion, betreffend das Strafnachlaßbegehren des Samuel Zimmermann, von Lütolfen, Kantons Solothurn.

Dem Vortrag zufolge ist durch appellationsrichterliche Sentenz vom 1. Juni 1821 Samuel Zimmermann, wegen Anklage auf beträchtlichen Diebstahl, den er an seinem damaligen Meister, Daniel Kaiser, Bäcker und Pintenwirth zu Landsküt, begangen, per contumaciam und unter Vorbehalt der Revision im Betretungsfalle zu zehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden. Schon vor Anhebung der Untersuchung haben die Verwandten des Zimmermann mit dem Kaiser einen Vertrag abgeschlossen, wodurch sie demselben 160 Louisd'or unter der Bedingung versprochen, daß Zimmermann nicht in Untersuchung gezogen werde; im entgegengesetzten Falle würden sie nur die Hälfte bezahlen. Kaiser habe sich verpflichtet, keine Anzeige zu machen. Hierauf habe Zimmermann das Gebiet der Eidgenossenschaft verlassen und sich seither in der Fremde aufgehalten; Kaiser

aber seines Versprechens ungeachtet die Anzeige eingereicht, worauf jenes Contumazurtheil erfolgt sei. Nun wenden sich die Geschwister und Schwäger des Zimmermann mit der Bitte an den Großen Rath, daß demselben die über ihn verhängte Strafe nachgelassen werden möchte. Die Mehrheit der Polizeisektion, von der Ansicht ausgehend, es sei der Gerechtigkeit durch die mehr als zwanzigjährige freiwillige Entfernung des Zimmermann ein Genüge geschehen, um so mehr, als die seitherige gute Aufführung desselben und die seiner Zeit geleistete vollständige Entschädigung des Damnisfakaten als günstige Umstände zu betrachten seien, stellt nunmehr den Antrag: es möchte dem Samuel Zimmermann die durch das erwähnte Contumazialurtheil über ihn verhängte zehnjährige Kettenstrafe erlassen und von dem Revisionsprozesse abstrahirt werden. Eine Minderheit der Polizeisektion dagegen glaubt, es sollen Verbrecher durch die Flucht sich der Strafe nicht entziehen können, und es werden übrigens bei einem Revisionsprozesse alle für den Zimmermann sprechenden günstigen Umstände ebenfalls gewürdigt werden; es sei demnach in das vorliegende Begehren nicht einzutreten, sondern dem ordentlichen Verfahren seinen Lauf zu lassen. Der Regierungsrath schließt nach dem Minderheitsantrage auf Abweisung.

Aubry, Regierungsrath, beschränkt sich in seinem Eingangsrapporte auf die Auseinandersetzung der Thatsachen, ungefähr wie sie sich in dem Rapporte der Polizeisektion befindet.

Die Herren Stettler, Kyser, Roth zu Wangen und Weber, Vater, sprechen sich im Sinne des Mehrheitsantrages der Polizeisektion aus, indem die damalige Jugend des Zimmermann, der überdies von seinem Meister zur rechten Zeit vom Spielen hätte abgemahnt werden sollen, — die mehr als vollständige Entschädigung des Bestohlenen, — die 20jährige Selbstverbannung aus dem Vaterlande und seitherige durch gute Zeugnisse hinreichend konstatierte gute Aufführung des Petenten denselben der Berücksichtigung des Großen Rathes empfehlen, welchem es ihm überdies nach so langer Zeit schwer fallen müßte, sich den Folgen einer Revision seines Urtheils, wie z. B. Kosten, vorläufiges Gefängniß und vielleicht immerhin noch eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe u. s. w., zu unterziehen und jedenfalls durch den neuen Prozeß unter seinen Bekannten die Erinnerung an sein früheeres, nunmehr längst abgebußtes Verbrechen neu aufgefrischt zu sehen.

Dagegen wird der Antrag des Regierungsrathes von den Herren Altstaatschreiber Mai, Regierungsrathhalter Mühlemann und Jaggi, Regierungsrath, jünger, unterstützt, theils der Konsequenz wegen, indem mancher Verbrecher es zweckmäßig finden dürfte, sich den Folgen seiner Handlungen durch die Flucht zu entziehen, und dann nach einigen Jahren Begnadigung zu erhalten, theils weil ein Kontumazurtheil eigentlich noch kein rechtsgültiges Urtheil sei, weshalb hier von einem Strafnachlasse noch nicht die Rede sein könne, theils endlich, weil eine Revision des Urtheils im eigenen Interesse des Petenten liege, da derselbe aller Wahrscheinlichkeit nach wegen der nach so langer Zeit nothwendig mangelnden Beweismittel vollständig würde freigesprochen werden müssen, was doch einer bloßen Niederschlagung des Prozesses vorzuziehen sei.

Aubry, Regierungsrath. Alles, was sowohl für als wider gesprochen wurde, befindet sich ungefähr in dem Rapporte der Polizeisektion enthalten. In Kriminalfachen haben wir keine Verjährung, während sie in andern Ländern besteht. Gegenwärtig, in Berücksichtigung der sehr mildern Umstände dieser Angelegenheit, der großen Jugend des Zimmermann, als er sich des Verbrechens schuldig machte, für welches er verurtheilt worden ist, seiner seitherigen untadelhaften Aufführung und daß der beschädigte Theil vollkommen schadlos gehalten wurde, ist meine persönliche Meinung, den Anträgen der Mehrheit der Polizeisektion günstig; allein als Berichterstatter muß ich die Anträge des Regierungsrathes unterstützen. Ein Mitglied hat gesagt, wenn man dieser Angelegenheit ihren freien Lauf lasse, so würde das Obergericht die mildern Umstände, die für die Sache sprechen, zu würdigen wissen; allein es ist

ein großer Unterschied zwischen einer erteilten Begnadigung und der Reinigung von einem Kontumazurtheile auf dem gewöhnlichen Wege. In Sachen der gewöhnlichen Verbrechen ist der Fall neu; allein er ist es nicht in Beziehung auf politische Vergehen, für welche man unter den Kontumazurten keinen Unterschied gemacht hat. Da der Große Rath kein Gerichtshof ist, so ist er auch nicht gehalten, sich nach Bestimmungen zu richten, welche einzig die Richter binden.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, pflichtet dem Mehrheitsantrage der Polizeisektion bei und zwar um so mehr, als im vorliegenden Falle eine Revisionsuntersuchung nothwendig ohne allen Erfolg sein müßte.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	24 Stimmen.
„ Willfähr	77 „

Es werden hierauf nachstehende Anzeigen des Regierungsrathes über verschiedene von ihm getroffene Verfügungen verlesen und ohne Bemerkungen zu den Akten gelegt:

1. Daß der Regierungsrath den Melchior Kohler, Schnitzmeister zu Armmühle, mit seinem Gesuche um Nachlaß des Rests der Strafzeit seiner wegen Diebstählen seit dem 27. Juli 1841 polizeirichterlich für 1 Jahr im Zuchthause enthaltene Ehefrau Elisabeth Kohler geb. Schilt abgewiesen habe.
2. Daß der Regierungsrath die Bitte der Frau Catharina Heggi geb. Schnell von Burgdorf, es möchte ihrem Sohne Jakob Heggi der letzte Viertel der über ihn wegen Theilnahme bei der Tödtung des Lohnkutschers Lenz verhängten 6jährigen Verweisungsstrafe nachgelassen werden, abgewiesen habe.
3. Daß der Regierungsrath den Joh. Desch, gew. Gemeindschreiber von Schüpfen, welcher dem Obergerichte wegen Beihilfe bei Fälschungen amtlicher Schriften zu zweijähriger Verweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt worden, mit seinem Gesuche um Strafumwandlung in eine Eingrenzung in den Amtsbezirk Thun abgewiesen habe.
4. Daß der Regierungsrath die Marie Anne Laisue von Courgenay mit ihrer Bitte, es möchte die Strafe ihres wegen Ablegung eines falschen Zeugnisses zu dreijähriger Einsperrung verurtheilten Ehemannes Jean Bapt. Laisue in eine Verweisung umgewandelt werden, abgewiesen habe.
5. Daß der Regierungsrath die Verwandten des wegen falschen Zeugnisses zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Franc. Jos. Methe von Seleute mit ihrer Bitte, es möchte der Rest seiner Strafzeit in Verweisung umgewandelt werden, abgewiesen habe.

Verlesen und auf den Kanzleisch gelegt wird ein Anzug von vier Mitgliedern, dahin gehend, es möchte die Entfernung gesetzlich bestimmt werden, innerhalb welcher an den Grenzen der Grundstücke eines Nachbarn Bäume gepflanzt werden dürfen.

Es wird nun zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt:

Der Anzug des Herrn Stettler, betreffend die Aufstellung von Großrathskommissionen zur Prüfung der jährlichen Staatsverwaltungsberichte.

Stettler unterstützt den Anzug, indem er die Staatsverwaltungsberichte gewissermaßen einer Vogtsrechnung vergleicht, welche der Regierungsrath über die ihm anvertraute Verwaltung des Staatshaushaltes abzulegen habe. So wie nun dergleichen Vogtsrechnungen erst nach reislicher Untersuchung und ausgestelltem Befinden passirt werden, so solle dieß offenbar auch mit den alljährlichen Staatsverwaltungsberichten geschehen

ist. Im katholischen Theile übt aber der Bischof diese Rechte aus, darum sind wir dort nicht Meister, sondern wir müssen mit dem Bischöfe unterhandeln. Die Ansicht des Herrn Weber, Vater, würde ein der Regierung unwürdiges Kapituliren mit jedem einzelnen Geistlichen zur Folge haben, das nie aufhören würde. Kapitulirt etwa die Regierung mit den Civilbeamten auch so?

Escharner, Regierungsrath, bemerkt, die heutige Diskussion habe eine bedauerliche Wendung genommen, die man wahrscheinlich früher oder später zu bereuen haben werde; er stimmt indessen jetzt zum Antrage, jetzt nicht weiter zu progrediren, sondern fernere Anträge des Regierungsrathes zu erwarten; ein Vertrauensvotum aber, wie Herr Regierungsrath Aubry vorgeschlagen, wünsche er hier nicht; der Regierungsrath müsse ein solches nicht zu erzwingen suchen, selbst wenn es für den Augenblick aus der Verlegenheit helfen könnte.

Stoß stimmt ebenfalls zu diesem Antrage, da das Dekret ganz vom Großen Rathe ausgehen solle, und die von Herrn Weber, Vater ausgesprochene Ansicht aus bereits angebrachten Gründen unzulässig sei.

Rifling, Amtschreiber, bedauert, daß man die wohl-erwogenen Anträge des Erziehungsdepartements nicht angenommen habe, und trägt auf Streichung des §. 5 an.

Neuhaus, Altshultbeiß, als Berichterstatter. Man scheint hier zu glauben, der Große Rath könne über die Stolgebühren beschließen, wie er wolle. Das ist irrig. Wenn Sie daher den §. 5 annehmen, wie er ist, so können Sie darauf zählen, daß der Bischof Ihnen schreiben wird: das geht Sie nichts an, ich anerkenne Ihre Jurisdiktion nicht, und die Stolgebühren bleiben. Sie können aber den §. 5 schon darum nicht annehmen, weil er jetzt eine Unwahrheit enthalten würde, denn jetzt kann man nicht mehr sagen: „Im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate.“ Das können Sie ja in Folge Ihres Beschlusses über den §. 1 nicht zum Voraus wissen. Ich kann aber auch unmöglich zur Streichung des §. 5 stimmen, indem ich die Ansicht nicht theilen kann, daß die Sache jetzt keinen Werth mehr hat, und daß die Lage der Geistlichen durchaus nicht verbessert worden ist. Allerdings wird jetzt die Lage einiger reichen Pfarreien nicht verbessert, wohl aber die Lage der ärmern Pfarren; aber ich könnte zu keiner Befoldungserhöhung stimmen, ohne damit einige Erleichterung für das Volk zu erzielen. Will also der Bischof jetzt eine Abschaffung der Stolgebühren nicht mehr zugeben, so will ich lieber gar keine Befoldungsvermehrung für die Geistlichkeit. Herr Quiquerez glaubt irrig, daß der §. 5 noch Lücken enthalte, die ergänzt werden müssen. Die katholische Kirchenkommission und der Bischof haben das Alles reiflich untersucht und waren einverstanden, die hier bezeichneten Gebühren aufzuopfern, aber nicht ein Mehreres. Nur die Nr. 1 und 2 definitiv zu beschließen, wie Herr Altstaatschreiber Mai glaubt, ist nicht möglich, und ich sehe nicht ein, warum man nicht auch Nr. 3 und 4 abschaffen sollte, denn diese Opfer sind auch lästig für die ärmere Klasse. Ein Vertrauensvotum für den Regierungsrath verlange ich bei diesem Anlasse auch nicht, und also schließe ich wiederholt dahin, hier stehen zu bleiben und den §. 5 an den Regierungsrath zurückzuschicken mit dem Auftrage, mit dem bischöflichen Ordinariate in Unterhandlung zu treten über die Frage, welche Stolgebühren nunmehr abgesetzt werden sollen, und sodann dem Großen Rathe über das Ergebnis der Unterhandlungen Bericht zu erstatten. Uebri-gens muß die ganze Sache jedenfalls noch einmal vor Sie, Tit., gebracht werden, indem bei Entwürfen von zusammen-gesetzter Art die von Ihnen in der ersten Verathung beschlossenen Abänderungen laut Reglement nicht definitiv gelten, sondern nur erheblich erklärt sind, wobei es also dem Erziehungsdepartement oder dem Regierungsrath freisteht, Ihnen, Tit., seinen ursprünglichen Antrag nochmals vorzulegen.

Mat, gew. Staatschreiber, zieht seinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g.

Für Zurücksendung des §. 5 . . . große Mehrheit.

Vortrag des Baudepartements, betreffend eine Abweichung von der für den Bau der Creminestraße genehmigten Straßenlinie.

Dieser Vortrag zeigt die Nothwendigkeit, daß in einiger Abweichung von dem ursprünglichen Plane die neue Brücke zu Cremine um so viel Fuß mehr abwärts verlegt werde, als erforderlich sei, um den unterhalb der Straße gelegenen Baumgarten für das Verlegen der Rauf kaum berühren zu müssen und den obern Wendungspunkt des neuen Kanals von Herrn Gobats Haus weg bis unterhalb desselben verlegen zu können. Bei fortwährender Opposition des Herrn Gobat gegen diese unerlässlich nothwendige Modifikation tragen nunmehr das Baudepartement und der Regierungsrath darauf an: es möchte der Große Rath über die Verlegung der Brücke um einige Fuß mehr abwärts und über die Verlegung des Raufbettes, wie dieses auf dem vorliegenden Plane bezeichnet sei, seine Genehmigung aussprechen.

Moschard zieht nach einem sehr weitläufigen Vortrage den Schluß: es möchte die fragliche Brücke auf Kosten des Staates auf die im frühern Plane bezeichnete Stelle zurück versetzt, oder aber in zweiter Linie, es möchte dem Herrn Gobat hinlängliche Entschädigung für die Nachteile, welche ihm die Abweichung vom Plane verursache, zugesprochen werden.

Die Herren Klaye, Oberstlieutenant, und Aubry, Regierungsrath, so wie Herr Regierungsrath Bigler, als Berichterstatter, zeigen die Unstatthaftigkeit der von Herrn Gobat erhobenen Oppositionen und schließen zum Antrage.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag	große Mehrheit.
Dagegen	Niemand.

Ein anderer Vortrag des Baudepartements zeigt die Nothwendigkeit, einen von der Höhe oberhalb des Dorfes Grandval herabfließenden, sich in die Rauf ergießenden Wildbach auf eine sowohl für die Cremine Straße als für die umwohnenden Privaten unschädliche Weise abzuleiten. Da jedoch diese Ableitung bei der Plan- und Devisenaufnahme ausgelassen worden, und nunmehr die Möglichkeit vorhanden ist, daß der Ausführung irgend eines der verschiedenen der für diese Ableitung aufgenommenen Projekte die beharrliche Opposition des einen oder andern der dabei interessirten Privatpersonen entgegentreten, so geht der vorliegende Antrag dahin, es möchte der Große Rath für die Ableitung des Wildbaches zu Grandval nach dem einen oder andern Projekte dem Baudepartement das Expropriationsrecht ertheilen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag des Baudepartements betrifft die Straße von Courtemaiche nach Grandcourt und weist die Nothwendigkeit nach, daß die Straße zu Grandcourt um einige Fuß aus den Felsen verlegt und ein Steindamm in die Alle statt einer Stützmauer angebracht werde. Da jedoch Herr Nizol, Eigenthümer der Wasserwerke zu Grandcourt, sich diesen Abänderungen beharrlich widersetzt, so geht der Antrag dahin, daß die unterm 22. November 1841 vom Großen Rathe genehmigte Korrektionslinie der Straße von Grandcourt nach Courtemaiche, unter Einräumung des erforderlichen Expropriationsrechtes nach dem beiliegenden, von Herrn Lelevel entworfenen Plan und Devise modifizirt, und den darin enthaltenen Abänderungsvorschlägen vom Großen Rathe die Genehmigung ertheilt werden möchte.

Endlich betrifft ein Vortrag des Baudepartements das Begehren der Einwohnergemeinden Gsteig und Lauenen, daß

- 1) eine eigentliche Handels- und Transitstraße zur Verbindung mit dem St. Gotthard, über den Susten nach Wafen im Kanton Uri,
- 2) eine Korrektion der Straße von Thun nach Frutigen, und die Anlegung eines zur Erleichterung des Verkehrs mit Wallis dienenden Sumweges über die Gemmi,

3) die Fortsetzung der Zweistimmen-Saanenstraße nach dem Kanton Waadt und Wallis erkannt und die nöthigen Unterhandlungen mit den betreffenden Kantonen eingeleitet werden möchten.

Ueber die zwei ersten Punkte verspricht das Baudepartement, später, nachdem die nöthigen Voruntersuchungen werden gemacht sein, ausführlicheren Bericht zu erstatten. Hinsichtlich der Fortsetzung der Zweistimmenstraße über den Willon nach dem Waadtlande und Wallis bemerkt der Vortrag, es habe sich das Baudepartement deshalb mit den Behörden des Kantons Waadt in Verbindung gesetzt, bis jetzt aber noch keine Rückäußerung erhalten. Bis diese Verständigung erfolgt sei, könne die Aufnahme der Exekutionspläne nicht angewendet werden.

Bigler, Regierungsrath, fügt als Berichtersteller lediglich bei, daß seither eine Antwort von Waadt, betreffend eine über den Willon zu erbauende Straße eingelangt sei, die aber der Sache nicht sehr günstig laute.

Durch's Handmehr genehmigt.

Es werden nun noch nachträglich einige Instruktionsartikel für die Tagessatzungsgesandtschaft, betreffend die von den Ständen Zürich, Glarus und Schaffhausen gestellten Begehren um Erneuerung von Brücken- und Weggeldern vorgelegt.

Bezüglich auf die Zürcherischen Brückengelder zu Eglisau, Rheinau und Andelfingen will Herr Regierungsrath von Jenner in Abweichung vom Antrage des Regierungsraths die Gesandtschaft dahin instruiren, dem Begehren von Zürich, wenn Letzteres zu seinen Forderungen nicht wirklich bereits entschieden berechtigt sei, nur dann entsprechen, wenn Zürich hinwieder den Begehren Berns seine Zustimmung ertheile.

Saggi, Regierungsrath, jünger, glaubt dagegen, der Regierungsrath habe den dahierigen Antrag des Finanzdepartements, welcher eine ziemlich jüdische Physiognomie gehabt, mit Recht beseitigt, indem es Bern gebühre, großartig und gerecht zu sein, abgesehen davon, ob die andern Stände es gegen Bern auch seien.

A b s t i m m u n g.

1. Für den Antrag des Regierungsrathes wegen der Zürcher-Brückengelder . . . 78 Stimmen.
- Für den Antrag des Herrn Regierungsraths von Jenner . . . 21 "
2. Für die Anträge wegen Glarus und Schaffhausen . . . Handmehr.

Wahl der Gesandten auf die ordentliche Tagessatzung.

(Erster Gesandter ist von Amteswegen Lit. Herr Schultheiß Eschärner).

Wahl des zweiten Gesandten.

(Von den Rathskältesten sind vorgeschlagen: die Herren Altschultheiß Neuhaus und Regierungsrath Dr. Schneider.)

Von 117 Stimmen erhalten im ersten Scrutinium

Herr Altschultheiß Neuhaus . . .	96 Stimmen.
" Altlandammann Blösch . . .	10 "
" Regierungsrath Dr. Schneider . . .	3 "

Ernannt ist somit Herr Altschultheiß Neuhaus.

Neuhaus, Altschultheiß. Ich bringe Ihnen meinen verbindlichen Dank dar für diesen neuen Beweis Ihres Vertrauens, aber ich nehme die Freiheit, ehrverbietig diese Wahl abzulehnen. Ich habe dafür mehrere Gründe, aber ich will nur einen oder zwei davon anführen, um Sie zu überzeugen, daß es mir deshalb nicht an Vaterlandsliebe fehlt. Wenn ich Ruhe suchen würde, so würde ich die Wahl annehmen, indem in der Stellung eines zweiten Gesandten neben einem so thätigen ersten Gesandten, wie Lit. Herr Schultheiß Eschärner ist, wo ich nur gleichsam die Stelle eines Zuhörers haben würde, diese Stelle mir allerdings zur Erholung gereichen könnte, was mir aber in Vergleich mit meiner Thätigkeit im vorigen Jahre etwas son-

derbar vorkommen müßte. Allein, Lit., das ist nicht mein Hauptgrund. Die Tagessatzung wird dieses Jahr allem Anscheine nach ganz ruhig ablaufen, die Klosterfrage wird entweder beseitigt oder aber in den Abschied fallen. Diese Frage ist nun nicht mehr im Stande, die Ruhe der Schweiz zu stören. Wenn es daher irgend in einem Jahre annehmbar ist, daß ich mich den Geschäften der Tagessatzung entziehe, so ist es gewiß in diesem Jahre. Ich habe seit dem Jahre 1837 immerfort gewünscht, nicht auf die Tagessatzung gehen zu müssen, aber durch Ihre Vertrauen dazu berufen, habe ich bis jetzt Ihrem Willen entsprochen, und so bin ich gehindert worden, auch für meine Gesundheit zu sorgen, denn nach beendeter Tagessatzung ist es dann meist zu spät, um noch eine Badefur u. dgl. zu machen. Die sitzende Lebensart ist mir durchaus schädlich, und wenn ich diesen Sommer nicht Etwas für meine Gesundheit thue, so werde ich bestimmt einen sehr bösen Winter haben.

Bei der hierauf stattfindenden neuen Wahl erhalten von 120 Stimmen im ersten Scrutinium:

Herr Regierungsrath Dr. Schneider . . .	57
" Altlandammann Blösch . . .	44
" Regierungsrath Steinhauer . . .	7
" Landammann Funk . . .	3
u. f. w.	

Herr Altlandammann Blösch bittet, nicht gewählt zu werden; wenn er die Wahl schon annehmen wollte, so könnte er nicht, und wenn er könnte, so wollte er nicht.

Im zweiten Scrutinium erhalten hierauf:

Herr Regierungsrath Dr. Schneider . . .	73
" Altlandammann Blösch . . .	18
" Regierungsrath Steinhauer . . .	6
" Landammann Funk . . .	7

Ernannt ist Herr Regierungsrath Dr. Schneider.

Wahl des dritten Gesandten.

(Vorgeschlagen sind: der in der vorigen Wahl Zurückgebliebene und Herr Regierungsrath Steinhauer.)

Von 119 Stimmen erhalten im ersten Scrutinium:

Herr Regierungsrath Steinhauer . . .	33
" Gerichtspräsident Dr. Manuel . . .	19
" Landammann Funk . . .	13
" Regierungsrath von Jenner . . .	14
" Regierungsrath Aubry . . .	6
" Regierungsrath Weber . . .	4
u. f. w.	

Die Herren Regierungsräthe Steinhauer und von Jenner und Herr Landammann Funk erklären hierauf bestimmt, eine allfällige Wahl nicht anzunehmen.

Im zweiten Scrutinium erhalten hierauf:

Herr Gerichtspräsident Dr. Manuel . . .	70
" Landammann Funk . . .	17
" Regierungsrath von Jenner . . .	11
" Regierungsrath Steinhauer . . .	7

Ernannt ist somit Herr Gerichtspräsident Dr. Manuel zu Langnau.

Ein Vortrag des Finanzdepartements empfiehlt den Verkauf des Pfrundlandes zu Langnau, mit Ausnahme der zunächst dem Pfarrhause gelegenen und dem Herrn Pfarrer zu überlassenden $\frac{3}{4}$ Lucharten, da das ganze Pfrundgut im Lagerbuche nur zu Fr. 3405 eingetragen und dem Herrn Pfarrer jährlich zu Fr. 140 angeschlagen ist, während an der letztbin abgehaltenen Steigerung dafür Fr. 20,662 geboten worden sind.

Durch's Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung um 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

u. s. w. Der Herr Anzüger glaubt übrigens, in dem Umstande, daß außer ihm noch Niemand eine genaue und sorgfältige Prüfung der Staatsverwaltungsberichte verlangt habe, einen Mangel an politischem Leben zu finden, was aber gerade die Nothwendigkeit zeige, für die Zukunft durch ein Gesetz für die sorgfältige Untersuchung jener Berichte zu sorgen. Der Redner schließt demnach dahin, daß sein Anzug erheblich erklärt und an Regierungsrath und XVI gewiesen werde.

Diesem Antrag wird durchs Handmehr beigespflichtet.

Da die auf Verlangen vorgenommene Zählung der anwesenden Mitglieder bloß 78 Anwesende zeigt, so erklärt der Herr Landammann die Sitzung als geschlossen, mit dem

Beifügen, daß die Vorstellung des Metzgermeisters Läufer nicht habe vorgelegt werden können, weil die Bittschriftenkommission für nöthig fand, zuerst den Bericht des Regierungsrathes darüber einzuholen, und zugleich dem Einwohnergemeinderathe von Bern Gelegenheit geben wollte, allfällige Gegenbemerkungen einzureichen. Im Uebrigen seien die Geschäfte, mit Ausnahme einiger Anzüge und einer Mahnung, erledigt.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr.)